



- Verkehrs- und Infrastrukturplanung
- Fachplanung
Tief- und Ingenieurbau
- Bauleit- und Landschaftsplanung
- Ingenieurvermessung
- Projektmanagement

Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf vom 29. September 2021

Vorhaben

Projekt-Nr.: 1.59.03
Projekt: Fortschreibung und Digitalisierung des
Flächennutzungsplanes sowie
Neuaufstellung und Integration eines
Landschaftsplanes

Gemeinde:

Markt Stammbach

Landkreis:

Hof

Vorhabensträger:

Markt Stammbach

Entwurfsverfasser:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Anschrift:
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Telefon:
(0 92 61) 60 62-0

Telefax:
(0 92 61) 60 62-60

Email:
info@ivs-kronach.de

Web:
www.ivs-kronach.de

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	5
1.1. ANLASS UND AUFGABE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG	5
1.2. ANLASS UND AUFGABE DER LANDSCHAFTSPLANUNG	5
1.3. INTEGRATION VON FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND LANDSCHAFTSPLAN	6
1.4. RECHTSWIRKUNG	6
1.5. ABLAUF DES VERFAHRENS, EINBINDUNG IN DIE GEMEINDLICHE PLANUNG	6
1.6. AM VERFAHREN ZU BETEILIGENDE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN	7
2. LAGE, GRÖÖE UND HISTORISCHE ENTWICKLUNG DER GEMEINDE	9
2.1. LAGE UND GRÖÖE DES GEMEINDEGEBIETES	9
2.2. HISTORISCHE ENTWICKLUNG DER GEMEINDE UND IHRER ORTSTEILE	9
3. VORGABEN ÜBERÖRTLICHER PLANUNGEN UND RESTRIKTIONEN	12
3.1. LANDESPLANUNG	12
3.2. REGIONALPLANUNG	12
3.3. SCHUTZGEBIETE, VORRANG- UND VORBEHALTSGEBIETE	13
3.3.1. NATURSCHUTZ	13
3.3.2. WASSERWIRTSCHAFT	14
3.4. BERGBAUGEBIETE UND SONSTIGE ABBAUGEBIETE, ALTLASTEN UND VORSORGENDER BODENSCHUTZ	15
3.5. DENKMALSCHUTZ	16
3.5.1. BAUDENKMÄLER	16
3.5.2. BODENDENKMÄLER	17
3.5.3. NATURDENKMÄLER	18
3.6. ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONEN	18
3.7. BELANGE DER LANDESVERTEIDIGUNG	18
4. UMWELT	19
4.1. NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG UND LANDSCHAFTSBILD	19
4.2. GEOLOGISCHE ENTSTEHUNG	21
4.3. BÖDEN, KLIMA, GEWÄSSER	22
4.3.1 BÖDEN	22
4.3.2 KLIMA	22
4.3.3 GEWÄSSER	23
4.4. FAUNA UND FLORA	25
4.5. AMTLICH KARTIERTE BIOTOPE	27
4.6. GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE / BIOTOPVERBUND	29
4.7. IMMISSIONEN	31
4.7.1 VERKEHRSEMISSIONEN	32
4.7.2 GEWERBE- UND INDUSTRIEEMISSIONEN	33
4.7.3 LANDWIRTSCHAFTLICHE EMISSIONEN	33
4.7.4 DIE EINZELNEN GEMEINDETEILE IM ÜBERBLICK	34
4.8. UMWELTBERICHT GEM. §2A BAUGB	36
4.8.1 EINLEITUNG	36
4.8.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	38
4.8.3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	45
5. BEVÖLKERUNG	47
5.1. BISHERIGE BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG	47

5.2. BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR, HAUSHALTSSTRUKTUR & ERWERBSTÄTIGE	48
5.3. KÜNFTIGE ENTWICKLUNG & PLANUNGSMAßNAHMEN	50
6. WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG	52
6.1 ARBEITSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IN DEN BEREICHEN LANDWIRTSCHAFT, GEWERBLICHE WIRTSCHAFT UND INDUSTRIE SOWIE HANDEL/VERKEHR UND DIENSTLEISTUNG	52
6.2. ÜBERSICHT ÜBER DIE BETRIEBE, PENDLERBEZIEHUNGEN	52
6.3 INDUSTRIE- UND GEWERBEENTWICKLUNG	52
6.4 FREMDENVERKEHR	53
6.6 ERHOLUNGSPOTENTIAL	54
6.7 EINZELHANDEL / TÄGLICHER BEDARF	54
7. PLANERISCHE KONZEPTION	55
7.1 ENTWICKLUNGSKONZEPT LANDSCHAFTSPLANUNG	55
7.1.1 RECHTLICHE VORGABEN	55
7.1.2 LANDESPLEANERISCHE VORGABEN	56
7.1.3 REGIONALPLANERISCHE VORGABEN	56
7.1.4 NATURSCHUTZRECHTLICHE REGELUNGEN	57
7.1.5 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – AUSWIRKUNGEN AUF DIE BAULEITPLANUNG	58
7.1.6 SCHWERPUNKTGEBIETE FÜR NATURSCHUTZMAßNAHMEN	59
7.2 ENTWICKLUNGSKONZEPT SIEDLUNGSPLANUNG	60
7.2.1 ALLGEMEINE SIEDLUNGSSTRUKTUR	60
7.2.2 BAULICHE ENTWICKLUNG UND IHRE GRENZEN	61
7.3 WOHNBAUFLÄCHEN UND GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN IM INNENBEREICH	63
7.4 BAULEITPLANUNGEN	67
7.5 WOHNUNGSBESTAND, BAUALTER UND BAUZUSTAND	67
7.6 AKTIVIERUNG VON POTENTIALEN DER INNENENTWICKLUNG	68
7.7 PLANUNGSANNAHMEN FÜR DIE AUSWEISUNG VON WOHNBAULAND	71
7.8 POTENZIELLE KONFLIKTFELDER	72
8. SIEDLUNGSPLANUNG	76
8.1 ABSCHÄTZUNG DES KÜNFTIGEN FLÄCHENBEDARFS	76
8.2 NEUE DARSTELLUNG VON WOHNBAUFLÄCHEN, GEMISCHTEN BAUFLÄCHEN, GEWERBLICHEN BAUFLÄCHEN UND SONDERBAUFLÄCHEN	77
9. SOZIALE INFRASTRUKTUR	82
9.1 BILDUNG UND ERZIEHUNG	82
9.2 KULTURELLE EINRICHTUNGEN	82
9.3 EINRICHTUNGEN DES GESUNDHEITSWESENS	82
9.4 ALTENWOHNHEIME, ALTENHEIME, ALTENPFLEGEHEIME, OFFENE ALTENHILFE, ALTENTAGESSTÄTTEN	82
9.5 BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	82
9.6 KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN	82
9.7 JUGENDEINRICHTUNGEN	82
9.8 FEUERWEHR	83
10. VERKEHR	84
10.1 ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN	84
10.1.1 ÜBERÖRTLICHER STRAßENVERKEHR	84
10.1.2 ÖRTLICHER STRAßENVERKEHR	85
10.2 ÖFFENTLICHER VERKEHR	86
10.2.1 SCHIENENVERKEHR	86
10.2.2 OMNIBUSVERKEHR	89

10.3 RAD & FUßVERKEHR	89
10.4 FLUGHÄFEN UND LUFTVERKEHR	89
<u>11. VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN</u>	<u>90</u>
11.1 WASSERVERSORGUNG	90
11.1.1 TRINK- UND BRAUCHWASSERVERSORGUNG	90
11.1.2 LÖSCHWASSERVERSORGUNG	90
11.1.3 WASSERVERSORGUNGSANLAGEN FÜR ANDERE GEMEINDEN IM PLANUNGSGEBIET	91
11.2 ABWASSERBESEITIGUNG	91
11.3 ABFALLBESEITIGUNG	92
11.3.1 HAUS- UND INDUSTRIEMÜLL	92
11.3.2 BAUSCHUTT	92
11.3.3 KOMPOSTIERANLAGEN	92
11.4 ENERGIEVERSORGUNG	92
11.4.1 ELEKTRIZITÄT	92
11.4.2 STROMERZEUGUNG	93
11.4.3 NAH- UND FERNWÄRME	94
11.4.4 GAS	94
11.5 TELEKOMMUNIKATION	94
<u>12. GRÜNFLÄCHEN</u>	<u>96</u>
12.1 GRÜNFLÄCHEN UND DAUERKLEINGÄRTEN	96
12.2 PARKANLAGEN UND FRIEDHÖFE	96
12.3 NAHERHOLUNGSANLAGEN, BADE- UND ZELTPLÄTZE	96
12.4 SPORTANLAGEN	96
12.5 SPIELPLÄTZE	97
12.6 AUSGLEICHSFLÄCHEN FÜR LANDSCHAFTSEINGRIFFE	97
12.7 ZIELE UND MAßNAHMEN	98
<u>13. LANDWIRTSCHAFT UND WALD</u>	<u>99</u>
13.1 EIGNUNG UND VERTEILUNG DER FLÄCHEN	99
13.2 LAGE UND STRUKTUR DER BETRIEBE	100
13.3 FLÄCHENBEDARF, FLURBEREINIGUNG, DORFERNEUERUNG	101
13.4 LEITBILD UND MAßNAHMEN	101
13.5 FORSTWIRTSCHAFT	102
<u>14. LANDSCHAFTSPFLEGE, BIOTOPSCHUTZ- UND -ENTWICKLUNG</u>	<u>104</u>
14.1 HECKEN UND FELDGEHÖLZE	104
14.2 BACHLÄUFE UND WIESENTÄLER	104
14.3 QUELLBEREICHE	105
14.4 NASS- UND FEUCHTWIESEN	106
14.5 WALD	106
14.5.1 ZIELE	106
14.5.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	107
14.5.3 KRITERIEN ZUR BEWERTUNG VON AUFFORSTUNGSEIGNUNG	108
<u>15. ARTENSCHUTZ- UND FÖRDERMAßNAHMEN</u>	<u>109</u>
15.1. SÄUGETIERE	109
15.1.1 FLEDERMÄUSE	109
15.1.2 SÄUGETIERE DER GEWÄSSERLEBENSÄRÄUME	109
15.2. VÖGEL	109
15.2.1 WIESENBRÜTER	109
15.2.2 HECKEN- UND GEHÖLZBRÜTER	110

15.2.3	GROßVÖGEL	110
15.2.4	BAUMHÖHLENBRÜTER	111
15.3	ZAUNEIDECHSE	111
15.4.	FISCHE UND KREBSE	111
15.5.	AMPHIBIEN	112
<u>16. LANDSCHAFTS- UND ARTENSCHUTZ IM SIEDLUNGSBEREICH, BAULICHE ENTWICKLUNG</u>		113
16.1	GESTALTUNG VON FREIRÄUMEN	113
16.2	GEWERBEGEBIETE	113
16.3	RADWEGENETZ	113
16.4	GEMEINDLICHER UMWELT- UND NATURSCHUTZ	113
<u>17. ZUSAMMENFASSUNG</u>		115
17.1	FLÄCHENBILANZ	115
17.2	ZUSAMMENFASSUNG	116
<u>18. ENTWURFSVERFASSER</u>		118
<u>20. LITERATUR- UND QUELLENANGABEN</u>		119
<u>21. ABBILDUNGSVERZEICHNIS</u>		119

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabe der Flächennutzungsplanung

Bauleitplanung hat die Aufgabe, die Nutzung der einzelnen Grundstücke in einer Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet vorbereitend darzustellen und je nach Erforderlichkeit für ausgewählte Plangebiete verbindlich festzusetzen. Der Flächennutzungsplan ist dabei als der vorbereitende Teil der Bauleitplanung das planerische Instrument der Gemeinde um im Rahmen der durch Art. 28 Grundgesetz (GG) gesicherten Planungshoheit flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet die „sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“ (§ 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Damit trifft die Gemeinde in diesem Plan erste grundlegende planerische Aussagen über die von ihr angestrebte Bodennutzung. Die Aussagen der Gemeinde beziehen sich auf bebaute und bebaubare Flächen, aber ebenso auf nicht bebaute und auch weiterhin von einer baulichen Nutzung freizuhaltenden Flächen. Damit dient der Flächennutzungsplan in seiner flächenhaften Ausweisung der Vorbereitung einer zukünftigen baulichen und sonstigen Nutzung. Die in diesem Plan getroffenen Darstellungen sind dabei grundsätzlich nicht als parzellenscharf aufzufassen; die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthalten die in einem zweiten Schritt aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden verbindlichen Bauleitpläne, also die Bebauungspläne.

Der Flächennutzungsplan ist ein komplexes Planwerk und besteht aus dem flächenbezogenen Plan mit den behördenverbindlichen Darstellungen und der gemäß § 5 Abs. 5 BauGB diesem Plan beigefügten Begründung.

In diesem Textteil werden die getroffenen Darstellungen inhaltlich hergeleitet und in ihren Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinde erläutert. Damit werden in diesem gesamten Planwerk die Zielvorstellungen der Gemeinde über die künftige Nutzung des Bodens als Ergebnis eines Abstimmungs-, Planungs- und Abwägungsprozesses öffentlich dargestellt.

1.2. Anlass und Aufgabe der Landschaftsplanung

Im Bayerischen Naturschutzgesetz wird die Erstellung von Landschaftsplänen zur Darstellung der „örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ von den Gemeinden gefordert.

Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum, in diesem Fall das Gemeindegebiet zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen.

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind dabei zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Als Gesamtkonzept der Gemeinde zu Naturschutz und Landschaftspflege trägt der Landschaftsplan durch die Zusammenschau aller Nutzungen und deren Auswirkungen zur Sicherung und ggf. Verbesserung der Lebensqualität der Gemeindebürger bei. Durch die Darstellung der gemeindlichen Entwicklungsziele können Fördermittel gezielter den Bürgern zugutekommen.

Der Landschaftsplan stellt dabei in erster Linie ein landschaftliches Entwicklungskonzept für die Gemeinde dar. Seine Ziele werden durch Beschluss des Gemeinderates und mit der Übernahme in

den Flächennutzungsplan behördenverbindlich. Der einzelne Bürger ist nicht zur Umsetzung der Zielvorstellungen der Gemeinde verpflichtet. Für die konkrete Umsetzung von Maßnahmen ist immer die Zustimmung des Grundbesitzers erforderlich. Einzige Ausnahme bilden Flächen, die von Aufforstung freizuhalten sind sowie als mögliche Aufforstungsgewanne dargestellte Flächen. Auf diesen Flächen kann ohne weitere Antragstellung bei Bedarf aufgeforstet werden. Voraussetzung für die Erlaubnisfreiheit ist, dass der Plan eine Fläche eindeutig für die Aufforstung vorsieht.

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

1.3. Integration von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Die Inhalte des Landschaftsplanes werden bereits im Zuge des Aufstellungsverfahrens in den Flächennutzungsplan integriert, so dass ein Planwerk entsteht („Primärintegration“). Dieser integrierte Plan, der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, enthält somit sowohl die Planungsaussagen und Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch die der Orts- und Siedlungsentwicklung. Gleiches gilt sinngemäß für die Begründung.

1.4. Rechtswirkung

Der genehmigte und rechtskräftige Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan bindet nach § 7 BauGB die Gemeinde und die an seiner Aufstellung beteiligten öffentlichen Planungsträger an die getroffenen Planungsinhalte, insofern die Träger im Aufstellungsverfahren nicht widersprochen haben. Eine Pflicht zur Umsetzung besteht nur im Rahmen der Bauleitplanung; die Umsetzung obliegt dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde (Art. 11 Abs. 2 Bay.Verf. und Art. 7 GO) und versteht sich als kommunale Aufgabe.

Der einzelne Bürger dagegen ist nicht unmittelbar an den Plan gebunden. Vorhaben des Bürgers, die einer Genehmigung bedürfen, müssen jedoch - aufgrund des Weges über die Genehmigungsbehörde - dem Planungsinhalt entsprechen.

Zeichnerische Inhalte des Landschaftsplanes sind mit Ausnahme der konkreten Maßnahmenvorschläge als Festsetzungen gemäß dem §5 des Baugesetzbuchs aufzufassen. Eine unmittelbare Pflicht, sowohl der Gemeinde, als auch der Fachbehörden und der Privatpersonen, zur Umsetzung der Maßnahmen ist nicht gegeben. Die Entwicklungsziele, allgemeinen Maßnahmen und Maßnahmenvorschläge sind jedoch in der Abwägung gem. §1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen.

1.5. Ablauf des Verfahrens, Einbindung in die gemeindliche Planung

Auch wenn die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit die Bauleitpläne „in eigener Verantwortung“ (§ 2 Abs. 1 BauGB) in ihrem eigenen Wirkungskreis als Pflichtaufgabe aufzustellen hat, so ist ihr Handlungsspielraum beim Planungsprozess beschränkt.

- Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB in ihrem Inhalt den Zielen der Raumordnung anzupassen und müssen dabei verbindliche Vorgaben ohne Veränderungen übernehmen; die Vorgaben unterliegen demnach nicht der gemeindlichen Abwägung.
- Bauleitpläne sind weiterhin nach § 2 Abs. 2 BauGB mit planerischen Zielvorstellungen benachbarter Gemeinden abzustimmen; damit nicht Nachbargemeinden durch mögliche, aus der Planungsabsicht resultierende negative Folgen beeinträchtigt werden, sind planerische Vorstellungen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über Gemeindegrenzen hinaus zu überdenken.
- Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind von der Planungsabsicht betroffene Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Ausarbeitung der Bauleitpläne zu beteiligen, damit der Planer rechtzeitig Kenntnisse von den räumlich wirksamen Planungen oder Maßnahmen der Fachbehörden erhält.

Neben diesen Behörden und Nachbargemeinden stehen die Bürger im Mittelpunkt der Planungsbeteiligung. Nach § 3 BauGB sind sie in den verschiedenen Entwurfsstadien am Planungsprozess zu beteiligen.

Gesetzlich vorgeschrieben sind eine frühzeitige Beteiligung zur Erörterung der Ziele und Zwecke der Planung und eine abschließende Beteiligung der Bürger zum Ende des Planungsprozesses. Hier ist die „Öffentliche Auslegung“ des Planwerkes für die Dauer eines Monats formell durch das BauGB festgelegt.

Unter Berücksichtigung der aus diesen Randbedingungen resultierenden Einschränkungen stellt die Gemeinde den Flächennutzungsplan in eigener Verantwortung auf und trifft damit weitreichende Entscheidungen über ihre zukünftige Entwicklung. Nach dem Abschluss des Planungsprozesses wird das Ergebnis des Planverfahrens in der Form des „Flächennutzungsplanes“ formell von der Gemeindevertretung beschlossen. Um nach dem Gemeindebeschluss wirksam zu werden, bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Der Markt Stambach verfügt seit dem Feststellungsbeschluss am 28. Juli 1983 über einen wirksamen Flächennutzungsplan; der Aufstellungsbeschluss datiert vom 24. August 1978.

Der Flächennutzungsplan wird auf Grundlage des bestehenden Planes und einer aktuellen Flurkarte überarbeitet. Dabei sind bereits durchgeführte Flächennutzungsplanänderungen eingearbeitet und auf den aktuellen Bestand angepasst. Weiterhin wurden zusätzliche Flächen für die künftige Bebauung aus Erwägungen städtebaulicher Arrondierungen und Umnutzungen konzipiert und eingearbeitet. Die Ausweisung und Entwicklung von Siedlungsflächen und Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien in den vergangenen Jahren i.S.d. §11 Abs.2 BNatSchG haben zudem die Erarbeitung eines landschaftsplanerischen Fachbeitrags, im folgenden „Landschaftsplan“, erforderlich gemacht. Dieser ist in den Flächennutzungsplan integriert, sodass im Ergebnis ein Planwerk resultiert.

1.6 Am Verfahren zu beteiligende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange
1	Regierung von Oberfranken
2	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
3	Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost
4	Landratsamt Hof
5	Landratsamt Hof, Fachbereich Gesundheitswesen
6	Staatliches Bauamt Bayreuth
7	Autobahn-GmbH des Bundes, Dienststelle Nordbayern
8	Deutsche Bahn Netz GmbH, DB Immobilien Region Süd, Kompetenzteam Baurecht.
9	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg
10	Wasserwirtschaftsamt Hof
11	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
12	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
13	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Wunsiedel, Außenstelle Hof
14	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
15	Telefonica Germany GmbH
16	Ericsson Germany
17	Deutsche Telekom Technik GmbH
18	Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Naila
19	PLEdoc GmbH
20	FWO
21	Gemeindewerke Stambach
22	Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH
23	TenneT TSO GmbH
24	Bundesnetzagentur

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange
25	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ Bauleitplanung.
26	Kreisheimatpfleger des Landkreises Hof
27	Industrie- und Handelskammer für Oberfranken
28	Handwerkskammer für Oberfranken
29	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Hof
30	Frankenwaldverein
32	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
33	Landesfischereiverein Bayern e.V.
34	Landesjagdverband Bayern e. V.
35	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
36	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB)
37	Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern, Wildes Bayern e.V.
38	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Gattendorf
39	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
40	Kreisbrandrat des Landkreises Hof
41	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3
42	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
43	Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberfranken
44	Stadt Münchberg
45	Markt Zell i. Fichtelgebirge
46	Stadt Gefrees
47	Markt Marktschorgast
48	Markt Wirsberg
49	Markt Marktleugast

2. Lage, Größe und historische Entwicklung der Gemeinde

2.1. Lage und Größe des Gemeindegebietes

Der Markt Stambach liegt im äußersten Südwesten des Landkreises Hof im Regierungsbezirk Oberfranken.

Nachbargemeinden im Landkreis Hof sind die Stadt Münchberg und der Markt Zell i. Fichtelgebirge; Nachbargemeinde im Landkreis Bayreuth ist die Stadt Gefrees; Nachbargemeinden im Landkreis Kulmbach sind der Markt Marktschorgast, der Markt Wirsberg und der Markt Marktleugast, Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast.

Das Gebiet des Marktes Stambach umfasst eine Fläche von 34,67 km² und hat Stand 2019 2.381 Einwohner. Zum Markt gehören folgende 45 Gemeindeteile:

- der Markt Stambach (Hauptort)
- die Dörfer Fleisnitz, Förstenreuth, Gundlitz, Oelschnitz, Querenbach, Rindlas, Stambach und Weickenreuth
- die Weiler Hampelshof, Herrnschrot, Hohenbuchen, Horlachen, Metzlesdorf und Tennersreuth
- die Einzeln Abendhut, Altpoppenreuth, Altstambach, Buheckeinsel, Buheckmühle, Bugeinsel b. Tennersreuth, Fleisnitzmühle, Hartmannseinsel, Höflein, Höhlmühle, Kirschbaum, Kropfeinsel, Kropfmühle, Lindenhof, Loh, Mittlereinsel, Oberbuch, Obereinsel, Obertennersreuth, Pumphaus a. Wildenhof, Reba, Röhrigeinsel, Schützenhaus, Senftenhof, Sickenreuth, Steinfurth, Untereinsel, Weißenstein, Wildenhof und Winklas.
- die Siedlung an der Gundlitzer Straße, verbunden mit Stambach
- das Unterkunftshaus Weißenstein.

2.2. Historische Entwicklung der Gemeinde und ihrer Ortsteile

Im Jahre 1100 taucht erstmals der Name Villa Stambach auf. Die erste Besiedelung des Raumes erfolgte jedoch bereits um 1000 Jahre v. Chr. Es wird davon ausgegangen, dass die Bevölkerung bis ins Mittelalter hinein von der Jagd, dem Ackerbau und der Fischerei gelebt hat.

1338 kam der Raum Stambach unter die Herrschaft der Burggrafen von Nürnberg, welche später auf die Plassenburg in Kulmbach übersiedelten.

Aus den Aufzeichnungen der Chronisten geht hervor, dass um 1400 bereits in der Region zwischen Marktschorgast und Münchberg Bergbau betrieben wurde. Allmählich begann auch die gewerbliche Tätigkeit. Bäcker, Metzger und Brauer dürften die ersten klassischen Handwerksberufe gewesen sein, die systematisch ausgeübt wurden. Hinzu traten dann auch Schmiede, Maurer, Zimmerleute und Wagner. Es müssen um 1500 auch schon Glaser vorhanden gewesen sein. In der Vor-Kartoffel-Ära bestellten die Bauern ihre Felder und Wiesen mit Körner- und Hackfrüchten.

Nachdem Stambach bereits das Marktrecht erhalten hatte, verlieh Kaiser Sigismund (Nürnberg) Stambach am 4. Februar 1427 das Halsgericht.

Im Jahre 1430 erfolgte die Teilung Stambachs.

1520-1526 verwüsteten die Befriedungs- oder später Bauernkriege die Gegend schwer.

Während der Zeit des Dreißigjährigen Krieges 1618-1648 durchzogen gegnerische Einheiten und Kampfverbände mehrmals das Gebiet verursachten erhebliches Leid unter der Bevölkerung.

1672 wird die erste Marktvertretung namentlich genannt: Bürgermeister Endreß, Becher, Goller; Ratsmitglieder Günther, Ott, Wirth, Hübner, Plödtner, Walther, Fraaß und Solger. Neben der Erwähnung von 26 Steuerpflichtigen wird aus dieser Zeit auch von regem Verkehr und einer gewissen Blüte berichtet. 1724 standen in Stambach bereits 75 Häuser.

1731 wurden die Salzburger Emigranten aufgenommen, am Anger bewirtet und von einem evangelischen Pfarrer mit dem heiligen Abendmahl bedacht.

Um 1750 entstand die älteste hier ansässige Baufirma. Etwa zu dieser Zeit dürfte auch die Saatzuchtwirtschaft gegründet worden sein. Die hiesigen Zimmerleute hatten damals schon einen guten Ruf.

Am 29. November 1795 wurde mittels Patent die preußische Organisation und Administration eingeführt. Diese beinhaltete auch die Gerichtsordnung und das Landrecht. Die bisherigen Amtshauptmannschaften, Oberämter und Vogteien wurden aufgehoben und 6 Kreis- und Justizämter errichtet. Stambach kam zum Kreis- und Justizamt Kulmbach, später zum Kreis Wunsiedel, Kammeramt Gefrees und Justizamt Berneck.

1802 kamen Teile des Stambacher Gemeindegebiets, z.B. Gundlitz und Senftenhof zu Preußen. Nur zwei Jahre später, 1804, nach der Erklärung Napoleons zum erblichen Kaiser und nach der Stiftung des Rheinbundes, begann für den hiesigen Raum eine schwierige Zeit.

Am 1. und 2. Oktober 1806 durchzog das französische Heer mit circa 30.000 Mann die Gegend in Richtung Jena und Auerstädt und requirierte zwischen Bayreuth und Hof alles, was sie zur Versorgung ihrer Truppen benötigten.

Am 1. Juli 1810 wurde das Besitzergreifungspatent des Königs Maximilian I. von Bayern in der Kirche verkündigt. Als das bayerische Landgericht Münchberg im selben Jahr errichtet wurde, kam Stambach dazu.

Nachdem 1812 der Krieg zwischen Frankreich und Russland ausbrach, kamen erneute Einquartierung von Truppen, Raub und Plünderungen auf die ansässige Bevölkerung zu. Nach der Völkerschlacht bei Leipzig 1813 begannen die Durchmärsche der Franzosen und denen nachfolgend die der Russen, der Österreicher und auf dem Rückmarsch erneut der Russen.

Als Napoleon Elba 1815 verließ, erfolgte wiederum der Marsch der russischen Truppen durch das Gebiet, sowohl auf dem Hin- als auch auf dem Rückweg.

1818 erhielt das Königreich Bayern als erster deutscher Staat seine Verfassung, welche allen Glaubensbekenntnissen dieselben Rechte gewährt.

1848 entstand unter König Ludwig I. im hiesigen Raum die Eisenbahn.

Im Jahr 1862 erfolgte die formale Trennung zwischen Justiz und Verwaltung, wodurch Stambach zum neuentstandenen königlichen Bezirksamt Münchberg dazukam.

1870-1914 entwickelte sich Stambach zum Weberort nachdem bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Leinweber ihr Wirken begonnen hatten. Anstelle von Hanf wurde nun Flachs angebaut. Um 1800 stand die Leinweberzunft bereits in voller Blüte. 1876 existierten bereits 126 Häuser. Die auf Handwebstühlen erzeugten Stoffe wurden an die Manufakturen in den Nachbarstädten geliefert. Bald gab es auch hier Fabrikanten, welche die gefertigten Textilien vertrieben. Noch vor der Jahrhundertwende entstanden die ersten mechanischen Webereien. Vor Beginn des ersten Weltkrieges waren bereits mehrere hundert Männer, Frauen und Kinder in den Stambacher Textilbetrieben beschäftigt. Die Wochenlöhne lagen damals zwischen 5 und 10 Mark bei einer Arbeitszeit von 60 Stunden/Woche. Der Eintritt des ersten Weltkriegs verlangsamte das Wachstum etwas, allerdings ging es nach Kriegsende steil bergauf.

In den 1920er Jahren erreichte die Textilindustrie ihre volle Blüte. Die Gesamtbeschäftigtenzahl in den hiesigen Betrieben stieg auf über 1.000. Von der Arbeitslosigkeit in den 1930er Jahren war die hiesige Textilindustrie kaum betroffen, sondern eher die metallverarbeitenden Betriebe.

Während des Nationalsozialismus 1933-1945 beherbergte Stambach die längste Zeit Kreis- und Oberbereichsleitung der damaligen NSDAP. Sowohl der Kreis- und Oberbereichsleiter als auch sein Stellvertreter waren von Stambach.

Die wirtschaftliche Lage veränderte sich nach der Machtergreifung nicht wirklich, lediglich der Autobahnbau brachte zusätzliche Arbeitsplätze in die Region.

Nach dem Ende der NS-Diktatur und des zweiten Weltkriegs bis in die 1970er Jahre nahm Stambach erneut einen Aufschwung, besonders in der Textilindustrie und der Bauwirtschaft. Die neugegründete oberfränkische Bauindustrie versorgte einen großen Teil Nordostoberfrankens mit synthetischen Baustoffen. Viele der über tausend Heimatvertriebenen, die hier zunächst Fuß gefasst hatten, wanderten aber wieder in den Westen und Südwesten ab.

Die Entwicklung ab Mitte der 1970er Jahre war durch hohe Sterbe- und sinkende Geburtenrate gekennzeichnet. Außerdem entfielen durch die Schließung von Betrieben in der Industrie Arbeitsplätze. 1976 produzierte nur noch eine große Textilfabrik.

Die textilindustrielle Monostruktur der Region war im Hinblick auf die einsetzende Globalisierung nicht aufrechtzuerhalten.

Das größte Hindernis für prosperierende Entwicklung der Nachkriegszeit waren die Prozesse um die Blockbildung, welche Stambach in eine grenznahe Lage im Zonenrandgebiet manövrierte. Durch die europäische Integration und den Zusammenbruch des real existierenden Sozialismus in der ehemaligen DDR und der ehemaligen Tschechoslowakei entwickelte sich jedoch eine vollkommen neue und wesentlich günstigere Ausgangsposition für Stambach.

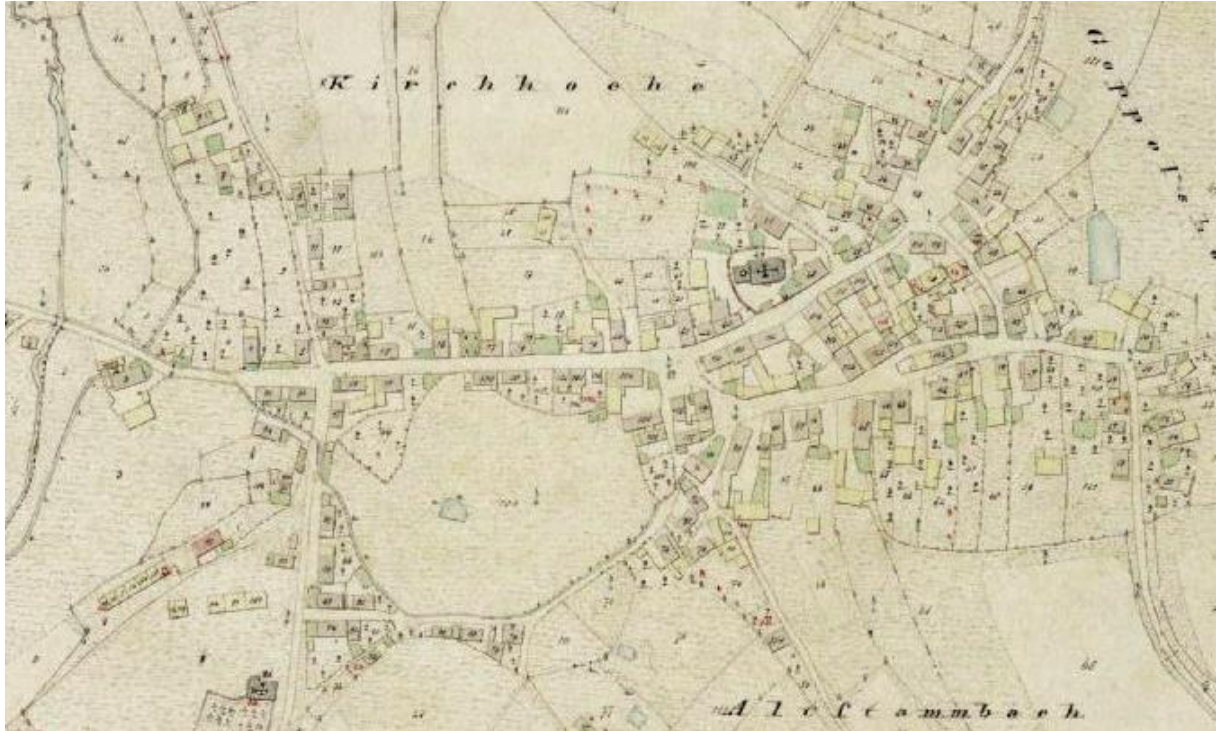


Abb. 1: Aufnahme aus dem Kataster, datierend aus dem Zeitraum um 1808-1864

Eingemeindungen

1937 wurde die damals noch selbstständige Gemeinde Fleisnitz eingemeindet.

1972 folgten Förstenreuth und Weickenreuth mit den zugehörigen Einzeln und Weilern, sowie die Dörfer Oelschnitz und Querenbach aus der aufgelösten Gemeinde Straas.

1978 wurde im Zuge der kommunalen Gebietsreform im Südwesten des Landkreises Hof das Dorf Gundlitz mit seinen dazugehörigen Einzeln und Weilern eingemeindet.

Landkreisreform

1972 sind die Landkreise Münchberg, Naila, Rehau und Hof zum neuen Großkreis Hof zusammengeschlossen worden. Ein Teil des Kreises Rehau kam zum Landkreis Wunsiedel.

3. Vorgaben überörtlicher Planungen und Restriktionen

3.1. Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Grundsätzlich gilt es in allen Teilräumen **gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen** zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potentiale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen (LEP Punkt 1.1.1). Die räumliche Entwicklung ist nachhaltig zu gestalten (LEP Punkt 1.1.2).

Der Bereich Stammbach gehört nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP 2013) und der Teilfortschreibungen 2017, 2018 und 2020 zu den **allgemeinen ländlichen (Teil-) räumen mit besonderem Handlungsbedarf**.

Die ländlichen Teilräume deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll sind vorrangig zu entwickeln.

Dies gilt bei

- Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,
- der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und
- der Verteilung der Finanzmittel,

soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind (LEP Punkt 2.2.4).

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird bei gleichgelagerter fachlicher Notwendigkeit Entwicklungspriorität eingeräumt.

Das Vorrangprinzip soll dazu beitragen, bestehende strukturelle Defizite abzubauen und möglichst neue Defizite zu verhindern.

Der Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit ist insbesondere in Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, der Vorzug gegenüber Auslastungsverhältnissen einzuräumen (LEP Punkt 1.2.5).

Im LEP werden unter anderem folgende **Ziele für Natur und Landschaft** genannt:

- Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (Punkt 7.1.2).
- In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig (Punkt 7.1.4).
- Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten (Punkt 7.1.6).

3.2. Regionalplanung

Der Markt Stammbach liegt in der Planungsregion Oberfranken-Ost. Daher wirkt der Regionalplan als übergeordnete Planungsinstanz.

In der Novelle des Regionalplanes für die Planungsregion Oberfranken-Ost ist Stammbach als Kleinzentrum ausgewiesen. Die zentralen Orte sollen so entwickelt und ausgebaut werden, dass sie in ihrem Verflechtungsbereich die ihrer Zentralitätsstufe entsprechenden Versorgungsaufgaben zur Deckung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs nachhaltig erfüllen können.

Gemäß § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22. August 2013, geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2018 werden die bestehenden Kleinzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte einem Grundzentrum gleichgestellt.

Das Kleinzentrum Stammbach soll laut den Zielen des Regionalplans Oberfranken-Ost im Versorgungs- und Siedlungskern in seiner Grundversorgungsfunktion für den Nahbereich gesichert und bedarfsgerecht weiter ausgebaut werden. Besonders soll folgendes angestrebt werden:

- die Sicherung und Verbesserung der Versorgungsinfrastruktur
- die Stärkung der Versorgungsfunktion des Einzelhandels
- die Schaffung weiterer nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze

3.3. Schutzgebiete, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

3.3.1. Naturschutz

3.3.1.1. FFH-Gebiete

Auf dem Gebiet des Marktes Stammbach liegen keine Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Gebiete. Schutzgebietsvorschläge sind die Talzüge der Oelschnitz und des Perlenbachs sowie die Laubwaldbestände an der Beerenleite. Hier sind vorrangig Kartierungen zum Nachweis von gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie Anhang IV) anzustellen, da geeignete Lebensräume vorhanden sind.

3.3.1.2. Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind innerhalb des Marktes Stammbach nicht vorhanden.

3.3.1.3. Landschaftsschutzgebiete

Das LSG Weißenstein bei Stammbach liegt im südlichen Gemeindegebiet. Es handelt sich um eine mit Fichten bewaldete Kuppe mit Trockenrasen. Diese besitzt außergewöhnliche geologische Eigenschaften und ist im Hinblick auf die Bedeutung für das Landschaftsbild herausragend.

Der nordöstliche Teil des LSG Schorgastal liegt ebenfalls im Gemeindegebiet, südlich an den Ortsteil Stammbach anschließend. Es handelt sich um grünlandgenutzte charakteristische Frankenwaldtäler, die sich im weiteren Verlauf immer enger und tiefer in ihrer Auskerbung in die Hochfläche einschnitten.

Diese Flächen sind gem. §26 BNatSchG geschützt.

3.3.1.4. Naturparks

Das Gemeindegebiet liegt teilweise im Naturpark Frankenwald. Die westlichen Gemeindeteile liegen innerhalb des Naturparks, dessen Grenze in Nord-Süd-Richtung auf der Linie der Kreisstraßen HO 35 und HO 22 verläuft.

Schutzzweck des Naturparks Frankenwald ist die

- Erhaltung des typischen Landschaftscharakters,
- Erhaltung typischer Talabschnitte als Wiesentäler, Schutz vor Aufforstungen sowie vor Neuanlagen von Fischteichen,
- Vermeidung der Aufforstung von Waldwiesen,
- Erhaltung der Waldgebiete, unter Anreicherung standortgemäßer Laubhölzer, Vermehrung der Mischwaldbestände,
- Erhaltung von Hecken und Feldgehölzen sowie Ergänzung durch Neuanpflanzung oder natürliche Sukzession,
- Freihaltung und Sicherung naturnaher und unverbauter Bachläufe,
- Bewahrung vor Übererschließung,
- Erhaltung der sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile; diese sollen der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden soweit die ökologische Wertung dies zulässt.

Innerhalb des Naturparkes sollen Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushaltes, der Behebung von Landschaftsschäden und der Erhaltung oder Verbesserung des Landschaftsbildes gefördert werden.

3.3.1.5. Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sind:

- die Biototeilfläche 5836-0050, ein Feldgehölz nördlich Horlachen, sowie
- das Biotop 5836-0211, auf 150 Meter Länge der naturnahe Bachverlauf des Kropfbachs.

3.3.1.6. Geschützte Biotope

Biotope sind schützenswerte Landschaftsräume für Pflanzen oder Tiere, geschützt gem. §30 BNatSchG. Charakteristische naturnahe Biotope sollen in Funktion und Umfang gesichert, erhalten und soweit erforderlich gepflegt werden.

Im Planungsgebiet umfasst dies insbesondere eine Verantwortung für natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Trockenrasen, Bruch- und Auenwälder.

Bedeutsame Biotopverbundachsen bilden dabei die Wiesentäler des Gemeindegebietes, insbesondere des Stammbachs und der Ölschnitz.

Daneben stellen die südlichen Waldgebiete relativ großflächig unzerschnittene Bereiche dar, auch wenn hier vereinzelte Verkehrswege die Lebensraumqualität einschränken.

Die genaue Auflistung der amtlich kartierten Biotope im Planungsgebiet findet sich unter Punkt 4.5.

3.3.1.7. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Der Regionalplan Oberfranken-Ost weist folgende landschaftliche Vorbehaltsgebiete aus, welche sich partiell auf das Stadtgebiet erstrecken:

Nr.	Bezeichnung	Landschaftsraum
16	Frankenwald zwischen Stadtsteinach, Stammbach und Wirsberg	Wälder des Frankenwaldes westl. Stammbach und nördlich Gundlitz
17	Frankenwald südlich Stammbach	Wälder und Täler des Frankenwaldes um Gundlitz und am Weißenstein
18	Ölschnitztal nordwestlich Gefrees	Talzug der Ölschnitz südlich der Fleisnitzmühle

Es handelt sich nicht um Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Belangen von Natur und Landschaft ist bei allen raumbedeutsamen Planungen ein besonderes Gewicht in der Abwägung der Güter beizumessen.

Der Eklogit am Weißenstein im Bereich 66 „Flächen um Marktleugast/Stammbach“ stellt einen naturbezogenen Anziehungspunkt dar und ist als Geotop ausgewiesen.

3.3.2. Wasserwirtschaft

Es befinden sich folgende Wasserschutzgebiete im Planungsgebiet:

Gebietsnummer 2210583500078, zugehörig zur Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast.

Gebietsnummer 2210583500069, zugehörig zum Markt Marktschorgast.

Gebietsnummer 2210583600062, zugehörig zum Markt Stammbach.

Gebietsnummer 2210583600063, zugehörig zum Markt Stambach.
Gebietsnummer 2210583600061, zugehörig zum Markt Stambach.

3.4. Bergbaugebiete und sonstige Abbaugelände, Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Im Süden des Planungsgebietes befindet sich ein Vorbehaltsgebiet zur Gewinnung von Feldspat der Firma Franz Mandt, Mineralmahlwerke, Wunsiedel.

Es gab die ehemaligen Feldspatgruben "Tennersreuth" und "Metzlesdorf". Die Grube im Bereich südöstlich Tennersreuth, muss sich östlich der Gemeindeverbindungsstraße nach Streitau befinden. Ausreichend genaue Lageabgrenzungen sind nicht bekannt. Die Lage der Grube im Bereich Metzlesdorf ist aus nachfolgendem Lageplan ansatzweise zu erkennen:

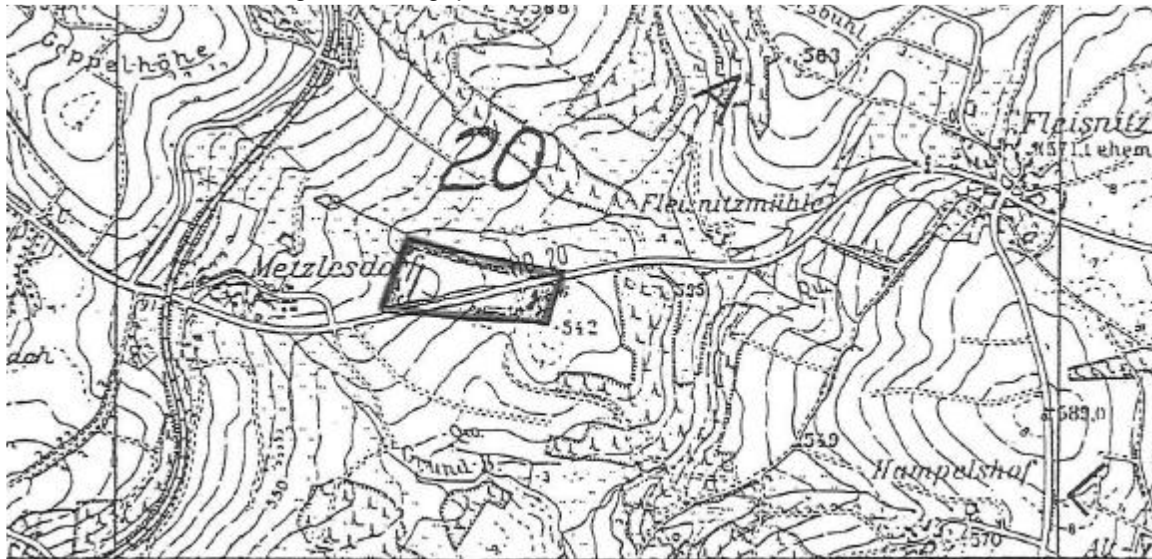


Abb. 2: ungefähre Lage Feldspatabbau im Bereich Metzlesdorf.

Bei Planungen in den genannten Bereichen ist insbesondere bei Baugrunduntersuchungen ein besonderes Augenmerk auf das Vorhandensein von Altbergbau zu legen.

Kies-, Sand-, Lehmbau- und Steinbrüche werden derzeit auf dem Gemeindegebiet nicht gewonnen.

Bei den Baugrunduntersuchungen sollte ein möglicher alter Bergbau berücksichtigt werden. Ferner ist beim Baugrubenaushub auf Anzeichen alten Bergbaus (z. B. künstliche Hohlräume, altes Grubenholz, Mauerungen etc.) zu achten. Werden Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Altlasten

Katasternummer 47500032; Gemarkung Gundlitz; Fl. Nr. 297, 297/1, 298, 300, 305, 307 und 308:
Ehemaliger Müllplatz der Gemeinde Gundlitz von 1962 bis 1976. Auf einer Fläche von 2.400m² wurden 10.000m³ Bauschutt abgeladen. Die Rekultivierung erfolgte 1980. Die jetzige Fläche wird forstwirtschaftlich genutzt, zudem befand sich im nördlichen Teil ein Bolzplatz, welcher allerdings aufgelassen wurde.

Katasternummer 47500057; Gemarkung Förstenreuth; Fl. Nr. 307:

Auf dem Waldgrundstück wurde in der Hausmülldeponie Förstenreuth von 1968-1976 entsprechender Müll abgelagert. Betreiber war die Gemeinde Förstenreuth, dann der Markt Stambach. Die Rekultivierung wurde 1980 abgeschlossen. Die Fläche wird heute forstwirtschaftlich genutzt.

Katasternummer 47500044; Gemarkung Straas; Fl. Nr. 1504:

Standort von Ablagerungen. Nähere Informationen sind nicht bekannt. Die Fläche ist heute landwirtschaftlich genutzt.

Katasternummer 47500056; Gemarkung Stambach; Fl. Nr. 360, 367, 360/3:
Hausmülldeponie Stambach von 1958-1972. Nach der abgeschlossenen Rekultivierung der Fläche befindet sich an der Stelle nun das kommunale Sportzentrum.

Gemarkung Gundlitz, Fl. Nr. 566, 570:

Geplante Bauschuttdeponie Gundlitz, in Betrieb von 1961-1990, Betreiber war der Markt Stambach. Die Rekultivierung ist abgeschlossen.

Bodeneingriffe in den Bereichen sind von einem Sachverständigen nach §18 BBodSchG zu begleiten.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§202 BauGB). Er ist zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und nach den Vorgaben des §12 BBodSchV ortsnah innerhalb der gleichen geologischen Einheit zu verwerten.

Für das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind die Vorgaben des § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), insbesondere auch die Vorsorgeanforderungen, zu beachten.

Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Es wird empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche >5.000m² eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben vorzusehen.

3.5. Denkmalschutz

3.5.1. Baudenkmäler

Denkmäler sind nach Art.1 des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) vom 25. Juni 1973 von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungstücke oder Gärten, die die obigen Voraussetzungen erfüllen.

Baudenkmäler im Markt Stambach:

Am Bahnhof 5. Bahnhofsgebäude, zweigeschossiges Satteldachgebäude, Obergeschoss verschalt, eingeschossige Anbauten, mit Stellwerk, Signalanlagen und Gleisspannanlagen, um 1850 bis 1930

D-4-75-175-29

Bahnhofstraße 3. Zweigeschossiges Wohnhaus mit Halbwalmdach, Eckquaderung, 1. Hälfte 19. Jh.

D-4-75-175-2

Bahnhofstraße 4. Zweigeschossiges traufständiges Wohnhaus mit Satteldach, Putzquaderung, bez. 1823, im Erdgeschoss moderner Ladeneinbau. **D-4-75-175-3**

Bahnhofstraße 5. Evang.-Luth. Pfarrkirche, Marienkirche, Saalbau mit dreigeschossigem Westturm, Putzbau mit Eckquaderung, 16./17. Jh., Langhaus 1825-26, Sakristeianbau 1899; mit Ausstattung.

D-4-75-175-4

Bahnhofstraße 7. Pfarrhaus, zweigeschossiger Satteldachbau, Ecklisenen, 18./19. Jh. **D-4-75-175-5**

Bahnhofstraße 14. Zweigeschossiges Wohnhaus mit Halbwalmdach, Ecklisenen, bez. 1822, durch Garagenanbau teilweise entsteht. **D-4-75-175-6**

Bahnhofstraße 21. Zweigeschossiges Wohnstallhaus mit Halbwalmdach, bez. 1801. **D-4-75-175-26**

- Bahnlinie Bamberg - Hof. Eisenbahnbrücke, einbogig, Sandstein, um 1847/48. **D-4-75-175-28**
- Blumenau 15. Ehem. Mühle, Absängermühle, zweigeschossiges Hauptgebäude mit Walmdach, 5 zu 3 Achsen, Lisenengliederung, Schlussstein im Türsturz bezeichnet "1841" mit Wappen der Müllersfamilie Schneider; mit Resten des Mühlgrabens. **D-4-75-175-30**
- Fleisnitz 5. Zweigeschossiges Wohnstallhaus mit Halbwalmdach, Ecklisenen und Fensterrahmen, bez. 1793. **D-4-75-175-16**
- Fleisnitz 15. Wohnhaus, Massivbau mit Fensterrahmen und Frackdach, Mitte 19. Jh. **D-4-75-175-17**
- Friedhofstraße 16. Evang.-Luth. Friedhofskirche, Saalbau mit Satteldach und Dachreiter, 1615-16; mit Ausstattung. **D-4-75-175-7**
- Gundlitz 15. Eingeschossiges Kleinhaus mit Satteldach und Fachwerkgiebel, 18./19. Jh. **D-4-75-175-18**
- In Tennersreuth. Kreuzstein, Granit, 18. Jh.; an der alten Straße nach Witzleshofen. **D-4-75-175-25**
- Kulmbacher Straße 11. Zweigeschossiges Wohnhaus mit Satteldach, 1. Hälfte 19. Jh., durch moderne Fassadenverkleidung entsteht. **D-4-75-175-8**
- Kulmbacher Straße 16. Zweigeschossiges Wohnstallhaus mit Halbwalmdach, Ecklisenen, bez. 1830. **D-4-75-175-9**
- Kulmbacher Straße 27. Ehem. Mühle, zweigeschossiges Satteldachhaus, Ecklisenen, 1. Hälfte 19. Jh. **D-4-75-175-10**
- Marktplatz; Altstammbacher Straße. Marktbrunnen, quadratisches Brunnenbecken, bez. 1830. **D-4-75-175-11**
- Oelschnitz 1. Ehem. Mühle, zweigeschossiger Walmdachbau, 18. Jh., mit erhaltenem Mühlwerk. **D-4-75-175-19**
- Oelschnitz 12. Wohnstallhaus mit Frackdach, teilweise verputztes Fachwerkobergeschoss, um 1800. **D-4-75-175-20**
- Querenbach 6. Wohnstallhaus mit Frackdach, über dem Stall Fachwerk, 19. Jh. **D-4-75-175-21**
- Querenbach 15. Eingeschossiges Wohnstallhaus mit Satteldach, bez. 1792. **D-4-75-175-22**
- Querenbach 20. Zweigeschossiges Wohnstallhaus mit Walmdach, Eckquaderung, bez. 1793. **D-4-75-175-24**
- Rathausstraße 2. Zweigeschossiges Wohnhaus mit Satteldach, Ecklisenen, bez. 1822, im Erdgeschoss moderner Ladeneinbau, durch moderne Fassadenverkleidung entsteht. **D-4-75-175-12**
- Rathausstraße 4. Zweigeschossiges Wohnstallhaus mit Satteldach, bez. 1809, im Erdgeschoss moderner Ladeneinbau. **D-4-75-175-13**
- Rathausstraße 7. Rathaus, zweigeschossiges Halbwalmdachhaus, bez. 1831, 1936 teilweise umgebaut. **D-4-75-175-14**
- Schulstraße 2. Zweigeschossiges Wohnhaus mit Halbwalmdach, Eckpilaster, bez. 1834; zugehöriger Qanat. **D-4-75-175-15**
- Weißenstein 1. Aussichtsturm aus Eklogit, 1926 nach Plänen von Hans Carl Reissinger, Bayreuth. **D-4-75-175-31**

Anzahl der Baudenkmäler im Gemeindegebiet: 28.

3.5.2. Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind bewegliche und unbewegliche Denkmäler die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen (Art. 1 Abs. 4 BayDSchG).

Im Gemeindegebiet existieren folgende Bodendenkmäler:

- | | |
|----------------------|--|
| D-4-5836-0022 | Siedlung des Neolithikums. |
| D-4-5836-0023 | Siedlung des Neolithikums und der frühen Latènezeit. |
| D-4-5836-0026 | Station des Jungpaläolithikums und Siedlung der Steinzeiten. |
| D-4-5836-0028 | Mittelalterliches und frühneuzeitliches Erzrevier mit Gräben und Halden. |
| D-4-5836-0029 | Siedlung der frühen Latènezeit. |

- D-4-5836-0065** Archäologische Befunde des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, darunter solche eines Vorgängerbaus, im Bereich der im Kern frühneuzeitlichen Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Maria von Stambach.
- D-4-5836-0066** Archäologische Befunde der frühen Neuzeit im Bereich der Evang.-Luth. Friedhofskirche von Stambach..
- D-4-5836-0084** Archäologische Befunde des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich eines ehem. Wartturms.
- D-4-5836-0121** Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung des Neolithikums.

Anzahl der Bodendenkmäler im Gemeindegebiet: 9.

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.

Die aufgeführten Bodendenkmäler genießen den Schutz des Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, der wie folgt lautet: „Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.“

Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 BayDSchG.

3.5.3. Naturdenkmäler

Naturdenkmäler sind nach § 28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Im Gemeindegebiet gibt es folgende rechtsverbindlich ausgewiesenen Naturdenkmäler:

Kandelaberfichte	Fl.Nr. 312, Gemarkung Fleisnitz, Gelegen an der Straße zwischen Fleisnitz und Streitau.
Eiche	Fl.Nr. 281, Gemarkung Förstenreuth, Gelegen bei der Kropfmühle
Ahorn	Fl.Nr. 1710, Gemarkung Querenbach, Gelegen am Schweinsbacher Weg
Friedenseiche in Weickenreuth	Fl.Nr. 547, Gemarkung Förstenreuth, Ortsmitte Weickenreuth
Buche	Fl.Nr. 551, Gemarkung Gundlitz, Gelegen südlich des Anwesens Herrnschrot 49
Doppelstämmige Eiche	Fl.Nr. 1447,1454, Gemarkung Straas

3.6. Archäologische Schutzzonen

Über archäologische Schutzzonen im Gemeindegebiet liegen keine Unterlagen vor.

3.7. Belange der Landesverteidigung

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht genau beurteilt werden und ist abhängig von genauen Standorten, Bauhöhen und Geländehöhen der später einzelnen geplanten Bauvorhaben. Diese sind dann im späteren Beteiligungsverfahren einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

4. Umwelt

4.1. Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild

Großräumige Einteilung

Das Gemeindegebiet liegt grundsätzlich überwiegend auf der Münchberger Hochfläche. Der Übergang der Münchberger Hochfläche zum Frankenwald vollzieht sich ohne charakteristische Landschaftsmerkmale und ist daher auch je nach Quellenlage unterschiedlich angesetzt.

Die südöstlichen Waldgebiete liegen je nach Quellenlage im Naturraum des Frankenwaldes.

Der Nordwestliche Frankenwald gehört ebenso wie die Münchberger Hochfläche und das Hohe Fichtelgebirge zum Thüringisch-Fränkischen Mittelgebirge. Gemeinsame landschaftliche Charakteristika dieser Naturraumgruppe sind abgerundete Kuppen, weit gespannte Hochflächen und breite Senken, kalte und schneereiche Winter und kühle Sommer, nährstoffarme, sandig-lehmige und grusige Böden sowie ausgedehnte, von Fichten geprägte Wälder. Der Frankenwald ist dabei die Fortsetzung des Thüringer Waldes.

Das Oberflächenbild des nordwestlichen Frankenwaldes bildet im Allgemeinen eine etwa 600 m üNN liegende wellige Hochfläche, die schwach nach Osten geneigt ist und von großflächigen Waldgebieten geprägt ist.

Die Münchberger Hochfläche stellt als Landschaft den Übergang zwischen Frankenwald und Fichtelgebirge dar. Er ist in etwa nach der geologischen Münchberger Gneismasse abgegrenzt.

Die Topographie der Münchberger Hochfläche ist gekennzeichnet durch eine unruhige Hochfläche, (400-700m) mit weiten flachen Mulden zwischen niedrigen Kuppen, aus der zahlreiche Höhenrücken und Bergkuppen herausragen. Die Hochfläche wird vom Frankenwald im Nordwesten und dem Fichtelgebirge im Südosten gesäumt. Die Hochfläche selbst hat im Kontrast zu den Hochlagen der Mittelgebirge nur einen geringen Waldanteil. Die landwirtschaftliche Nutzung überwiegt deutlich. Zwischen sanften Bergkuppen und Höhenrücken betten sich weite flache Mulden. Letztere bedingen durch ihre Staunässe oft Grünlandnutzung. An den meisten Standorten herrscht jedoch Ackernutzung vor. Diverse Fließgewässer wie die Ölschnitz oder der Stammbach mit seinen Zuflüssen ziehen sich, gesäumt von Ufergehölzen flachen, grünlandgeprägten Muldentälern durch diesen Landschaftsraum.

Bedingt durch die frühe Besiedelung und die damit verbundene landwirtschaftliche Nutzung ist der Waldanteil auf im Gesamtnaturraum relativ niedrig.

Die Münchberger Hochfläche ist allgemein geprägt durch ein bewegtes Relief mit eingestreuten Bergrücken, sanften Höhenzügen, Diabasfelskuppen sowie weiten, flachen Mulden. Im Bereich der härteren Serpentine und Eklogite am Fichtelgebirgsrand bilden sich im Gegensatz dazu eher schroffere Anstiege. Von Natur aus besitzt die Landschaft durch das Relief, durch viele Nischen sowie wechselnde An- und Aussichten ein landschaftsästhetisch hohes Potenzial.

Das sanfte Relief ermöglicht eine gute Bearbeitbarkeit der Böden. Daher ist die Landschaft in weiten Teilen durch intensive Landwirtschaft geprägt. Hecken oder Feldgehölze finden sich zwischen ausgedehnten Ackerflächen eher selten.

In den weichen Gneis schneiden sich zahlreiche Bäche und kleine Flüsse die häufig begradigt sind, allerdings abschnittsweise auch durchaus naturnah mäandrieren. Seltener wird der Uferbereich durch einen Laubwaldgürtel gesäumt, teilweise reichen die Ackerflächen an die Gewässer heran. Dennoch überwiegt in den Tälern insgesamt der Grünlandanteil.

Ackerflächen sind häufig infolge durchgeführter Flurbereinigungen großflächig zusammengelegt und weisen wenig wertgebende Strukturen auf.

Der Raum soll aus landschaftsästhetischer Sicht durch die Anlage von gliedernden Strukturen, wie z.B. Hecken, Feldgehölzen oder Einzelbäumen, aufgewertet werden. Entlang von Gewässern sollten zur Strukturierung des Talraums begleitende Gehölzsäume entwickelt werden.

Die Waldflächen sind in ihrem Umfang erhaltenswürdig und durch die Entwicklung zu standortheimischen Mischwäldern noch verbesserungsfähig. Die Offenland-Waldgrenze ist weitestgehend eine historisch gewachsene Unterteilung, die sich an Nutzungsansprüchen des

Raumes, dem Relief und den Standortfaktoren der Böden orientiert. Sie spiegelt daher eine kulturhistorische Information wider. Diese oftmals kleinräumig unterteilte und durch Nischen, Buchten und Kulissen geprägte Struktur belebt das Landschaftsbild und prägt die Eigenart eines Gebietes. Weiterhin hat der Waldrand, der sich oftmals durch einen vermehrten Laubholzmantel und/oder Gehölzsäume auszeichnet, eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben.

Die Münchberger Hochfläche ist eine historische Bergbaulandschaft. Diese Spuren sollten als Kennzeichen der Region in der Landschaft sichtbar und erlebbar erhalten werden.

In einigen Bereichen des Gemeindegebietes findet sich eine weitgehend ausgeräumte Flur ohne Struktur durch Hecken und gliedernde Feldgehölze. Hier steht die Entwicklung zu einer kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft erst am Anfang.

Landschaftsbildbewertung

Ausweislich der Begründungskarte Landschaftsbildbewertung des Regionalplans Oberfranken-Ost weist das Tal des Stammbachs eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild auf.

Der Weißenstein ist als Element mit hoher Fernwirkung sogar von sehr hoher regionaler Bedeutung.

Die Bereiche östlich der A9 haben dagegen als relativ strukturarmer Landschaftsausschnitt lediglich eine geringe Bedeutung.

Das übrige Gemeindegebiet besitzt eine überwiegend mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Dadurch, dass die Bereiche mit hoher Landschaftsbildbewertung bereits naturschutzrechtlich geschützt sind und keine Neuausweisungen von Bauflächen innerhalb dieser Bereiche erfolgen, wird den fachlichen Vorgaben der Regionalplanung Rechnung getragen.

Störende Einwirkungen

Die Bahnstrecke mit den angrenzenden Photovoltaikanlagen, die Autobahn im Osten sowie die in enger räumlicher Umgebung befindlichen Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen stellen landschaftsbildbeeinträchtigende Verkehrsstrassen und technische Vorbelastungen der Landschaft dar.

Gliederung des Gemeindegebietes von Ost nach West

Die Bereiche östlich der BAB 9, welche auf einem Höhenrücken verläuft, fallen nach Osten zum Rieglersbach ab. Wo Waldflächen (überwiegend Fichtenforste) die Blickbeziehung nicht verstellen, sind Aussichten auf den Fichtelgebirgshauptkamm möglich. Die Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen, die Bundesautobahn A9 sowie großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen und Telekommunikationsmasten im Umgriff ist bereits erheblich. Ein Naturerlebnis ist insbesondere im Bereich des Rieglersbaches nördlich der Buheckmühle möglich.

Zwischen der BAB 9 und der Talspinne der Ölschnitz ist die Landschaft flachwellig und großräumig ausgeräumt sowie intensiv ackerbaulich genutzt, was einerseits einen deutlichen Bedarf an landschaftsgliedernden Strukturen bewirkt, andererseits allerdings auch sehr weiträumige Blickbeziehungen (auch bedingt durch die Höhenlage) zum Beispiel südlich von Fleisnitz oder um Querenbach bewirkt. Dadurch, dass auch in diesem Teilraum eine Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch die BAB 9 gegeben ist, kann der Landschaftsbildbewertung des Regionalplans Oberfranken-Ost uneingeschränkt beigetreten werden. Gliedernde und wertgebende Strukturen sind im Bereich des Benkersbachs und des Querenbachs potentiell vorhanden und entwickelbar.

Die Ölschnitz-Talspinne erstreckt sich anschließend im Wesentlichen auf die Bereiche östlich der Bahnstrecke Bamberg-Hof. Diese ist gekennzeichnet durch grünlandgeprägte Muldentäler der Ölschnitz und ihrer zahlreichen Zuflüsse. Sie bildet einen Biotopschwerpunkt und zentralen Verbundkorridor im südlichen Naturraum der Münchberger Hochfläche. Die Muldentäler sind vorwiegend als Grünland genutzt und weisen überwiegend begradigte Bachläufe in deren Sohle auf. Ein großer Teil der Bäche ist in der Biotopkartierung erfasst. Sie werden teilweise von Gehölzsäumen begleitet, die sich stellenweise zu kleinflächigen Au- und Feuchtwäldern verbreitern. Die Wiesen haben einen feuchten Charakter und weisen stellenweise eine hohe Biotopqualität auf. Abseits der Mulden ist auch dieser Teilraum von ackerbaulicher Nutzung geprägt, strukturierende Elemente fehlen

hier zumeist. Steiler angeschnittene Hänge und ausgeprägte Kuppen im Gelände sind bewaldet, auch hier ist der Hauptanteil die Fichte. Dieser Wechsel zwischen Wiesen und Fichtenwäldern bewirkt in Teilen einen deutlich montaneren Eindruck der Landschaft, als dies die tatsächliche Höhenlage eigentlich vermuten ließe. Das Gelände steigt flachwellig bis wellig nach Osten an.

Im Süden befindet sich der Eklogit am Weißenstein. Dieser bewaldete Berg ist von topographischer und landschaftsästhetischer herausragender Bedeutung, sowie ein Geotop. Die Hänge sind dicht bewaldet, wobei der Laubwaldanteil im Zuge des Waldumbaus deutlich gesteigert wurde und wird. Hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Naherholung sicherlich der interessanteste und sensibelste Teilraum des Gemeindegebietes.

Die Flächen um Stammbach sind kleinräumig strukturiert und im Vergleich zum östlichen Gemeindegebiet stärker reliefiert. Der Strukturreichtum steigt mit der Reliefenergie an und ist geprägt durch den Wechsel von landwirtschaftlich geprägten Rodungsinseln und umgebenden Waldbereichen. Auch hier sind Gewässer mit Ufergehölzsäumen als belebende Strukturelemente vorhanden.

Die südlichen Waldgebiete sind relativ geschlossen mit stellenweise großflächig zusammenhängenden Laubwaldbeständen und einer reich durch Hecken, Einzelbäume und Saumstrukturen angereicherten Rodungsinseln um Grundlitz. Der Perlenbach hat sich in Eigenart der Frankentäler in ein Kerbtal eingeschnitten, welches in starkem Gegensatz zu den weitgespannten Muldentälern im restlichen Gemeindegebiet zu sehen ist. Um Herrnschrot und um Gundlitz sind die Heckenstrukturen besonders ausgeprägt. In Gundlitz ist dabei noch die kulturhistorisch überlieferte Radialstruktur im Gelände erkennbar und abzulesen. Diese Strukturen sind unbedingt erhaltenswert.

Zwischen Stammbach und Förstenreuth befindet sich eine von Waldflächen eingerahmte Senke, die weiträumig einsehbar ist. Es sind gliedernde Strukturen durch Baumreihen und Gewässerbegleitgehölzen vorhanden. Die (artenschutzfachliche) Qualität speist sich aus der Vielzahl an kleinen Fließgewässern, welche sich in dieser Offenlandstruktur im für die Gemeinde namensgebenden Stammbach vereinen.

Die Förstenreuther Flur ist von waldbestandenen Bereichen eingerahmt, die landschaftsbildprägendste Erhebung bildet der Karlberg im Norden. Die historische Radialstruktur ist noch im Kataster zu erkennen, allerdings ist diese wohl im Zuge diverser Flurbereinigungen angepasst worden. Positiv hervorzuheben sind die Baumpflanzungen, welche diese nachempfundenen Strukturen in der Landschaft wieder sichtbar machen. Generell ist die Ackerflur großräumig ausgeräumt und speist ihre Naherholungsqualität vor allem aus den Blickbeziehungen zum Karlberg, zum Weißenstein und bis in das Fichtelgebirge.

Zwischen Förstenreuth und Weickenreuth liegt der Grünzug zu beiden Seiten des als geschütztem Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Kropfbachs. Dieser strukturreiche Landschaftsteil sollte unbedingt von weiteren Eingriffen und nicht standortgerechten Aufforstungen in der Aue freigehalten werden, da es sich um eine bedeutsame und qualitativ wertvolle Struktur im Gemeindegebiet handelt. Der Bereich der Weickenreuther Flur ist, ausgenommen den Talzug des Großen Koserbachs, ebenfalls relativ ausgeräumt und intensiv ackerbaulich genutzt. Vom bewaldeten Bugberg fällt die Landschaft dabei relativ steil nach Westen ab.

4.2. Geologische Entstehung

Im Gemeindegebiet herrschen Hornblendebändergneise vor:

- im südlichen Teil des Gemeindegebietes zwischen der Bundesautobahn A9 und dem Stammbach sind untere Hornblendebändergneise vorhanden,
- nordöstlich und nordwestlich von Stammbach befinden sich obere Hornblendebändergneise,
- das Gebiet um den Weißenstein und um Förstenreuth wird von metamorphen Eruptivgesteinen der Münchberger Gneismasse bestimmt,
- In den Bachtälern des Stammbaches, des Kropfbaches und westlich des Stammbacher Bahnhofs sind quartäre Ablagerungen vorhanden, in den Bachtälern alluviale Talböden, daran anschließend Fließerden, Fließlehme und Wanderschutt.
- Als geologische Besonderheit gilt der im Wesentlichen aus Eklogit bestehende Weißenstein. Das Steinmaterial zeichnet sich durch besonders große Härte und hohe Verwitterungsbeständigkeit aus.

Das Gelände ist wellig bis hügelig, vereinzelt auch hängig. Der höchste Punkt des Gemeindegebiets befindet sich auf dem 668m ü.NN. hohen Weißenstein, während der tiefste Punkt bei Tennersreuth im Tal der Ölschnitz auf 507m ü.NN. ist.

Die oben aufliegende Scholle der Münchberger Gneismasse wird als ein in größerer Krustentiefe geprägter und vor etwa 350 Millionen Jahren in die heutige Lage aufgeschobener Gesteinskörper angesehen. Die Problematik dieser Vorgänge macht den Raum hinsichtlich seiner Geologie zu einem der interessantesten Räume Mitteleuropas.

4.3. Böden, Klima, Gewässer

4.3.1 Böden

Bedingt durch die Zugehörigkeit des Gebietes zur Münchberger Gneisplatte sind die Hauptbodenarten vorwiegend sandige Lehme bis lehmige Sande, vereinzelt auch reine Lehme.

In Hügellandschaft der Münchberger Hochfläche sind Relikte tiefgründiger tertiärer Verwitterung der Gesteine vielfach erhalten geblieben. Die lehmigen Verwitterungsprodukte sind häufig in die pleistozänen Fließerden miteingearbeitet und tragen wesentlich zur Verdichtung des Unterbodens und somit zur Ausbildung staunasser Böden (Pseudogleye) bei.

Im Bereich der Rücken, Kuppen und stärker geneigten Hänge entwickelten sich meist mittel- bis flachgründige Braunerden aus steinig-grusigem, schluffigem bis lehmigen Sand, sandig-lehmigen Schluff oder sandig schluffigem Lehm.

Dabei zählen die Gneis- Keratophyr- und Phyllitböden zu den basenarmen, die Amphibolit-, Metadiabas- und Serpentinböden dagegen zu den mittelbasischen Braunerden.

4.3.2 Klima

Das Jahresmittel für Stambach-Querenbach im Zeitraum von 1971-2000 liegt nach den Angaben des Deutschen Wetterdienstes DWD bei 6,6 Grad Celsius. Die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge lag bei 998 mm. Im Zuge des Klimawandels ist davon auszugehen, dass die Temperatur, welche aufgrund der Höhenlage unterdurchschnittlich gegenüber dem bayerischen Durchschnittswert ist, ansteigen wird. Gleichzeitig wird die verfügbare Niederschlagsmenge zurückgehen. Die Parameter ändern sich jedoch nicht nur in ihrer quantitativen, sondern auch in ihrer qualitativen Ausprägung, sodass eine Erhöhung der Stressresilienz gegenüber klimatischen Extremereignissen in der Landbewirtschaftung und der Siedlungsplanung unbedingt angezeigt ist.

Bedingt durch die Lage in der europäischen Westwindzone ist die Hauptwindrichtung West und Süd-West. Die Münchberger Hochfläche ist in diesem Bereich relativ windexponiert.

Die Talräume sind Sammel- und Abflussräume für Kaltluft. Sie zeichnen sich durch erhöhte Tauniederschläge, Bodennebel und Kaltluftbildung aus. Für einen zügigen Luftaustausch ist die Offenhaltung dieser Talräume besonders wichtig.

Hangbereiche sind insbesondere in Südexposition strahlungs- und wärmebegünstigt, aufgrund der relativen Höhenlage sind die floristischen Auswirkungen allerdings nicht in der Art ausgeprägt, wie in den niedriger gelegenen Gebieten im westlichen Oberfranken und oder auch der Fränkischen Alb.

Die Wälder sind wichtige klimatische Ausgleichsräume und Frischluftentstehungsgebiete. Insbesondere aufgrund der relativen Armut an großflächig zusammenhängenden Waldgebieten im Gemeindegebiet kommt den Wäldern eine besondere Bedeutung im Hinblick auf das Schutzgut Klima zu. Entsprechend sind zahlreiche Waldbestände im Wald funktionsplan als Klimaschutzwald ausgewiesen.

4.3.3 Gewässer

4.3.3.1 Grundwasser

Im Planungsgebiet ist eine mittlere relative Grundwasserneubildungsrate anzunehmen.

Das Gemeindegebiet liegt fast vollständig über dem kristallinen Grundwasserspeicher Gefrees, Bereiche östlich Querenbach liegen über dem kristallinen Grundwasserspeicher Münchberg.

Der Zustand der GWK ist hinsichtlich Chemie, Menge, Komponente Nitrat und Komponente PSM nach dem Bewirtschaftungsplan 2015 gut.

Für den GWK Münchberg sind nach dem BWP 2015 Maßnahmen vorgesehen und zwar sowohl Maßnahmen Diffuse Quellen als auch konzeptionelle Maßnahmen.

Die Umweltzieleerreichung Chemie und Menge nach BWP 2015 sind für alle Grundwasserkörper bereits erreicht.

Die Ermittlungen lassen vermuten, dass in den Hauptortsteilen keine hohen Grundwasserstände, die auf geplante Baugebiete negative Einflüsse haben könnten, vorhanden sind. Die Täler der Fließgewässer sollten neben naturschutzrechtlichen Gründen auch aufgrund der Überschwemmungsbereiche und des sehr wahrscheinlich hohen Grundwasserstandes von der Bebauung in jedem Fall freigehalten werden. Eine weitere Flächenversiegelung sollte soweit möglich vermieden werden, um die Neubildung von Grundwasser nicht zu beeinträchtigen.

Aufzeichnungen über Grundwasserstände im Planungsgebiet liegen nicht vor. Es kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass die Grundwasserstände in den Talbereichen in Abhängigkeit von den Wasserständen der jeweiligen Gewässer verhältnismäßig nahe der Geländeoberfläche liegen. Die Grundwasserfließrichtungen dürften in die Täler zu den Vorflutern und talabwärts gerichtet sein.

4.3.3.2 Fließgewässer

Die Hauptwasserscheide zwischen Rhein und Elbe verläuft von Nordwest nach Südost durch das nordöstliche Gemeindegebiet im Bereich Querenbach. Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes entwässert daher über den Rhein. Nur der äußerste Nordosten entwässert über die Elbe.

Fließgewässer I. und II. Ordnung existieren im Planungsgebiet nicht.

Die beiden bedeutendsten Gewässer im Planungsbereich sind der Stammbach (Perlenbach) und die Ölschnitz. Beide sind Gewässer III. Ordnung.

Auf der Westgrenze des Gemeindegebietes zur Verwaltungsgemeinschaft Marktlegast befindet sich teilweise der Große Koserbach ebenfalls ein Gewässer dritter Ordnung.

Der ökologische Zustand der Gewässer ist im Gemeindebereich beim Großen Koserbach und beim Stammbach mäßig und bei der Ölschnitz unbefriedigend. Die chemischen Zustände werden als nicht gut eingeschätzt.

In Anbetracht der ökologischen Situation sind für die drei Fließgewässer Maßnahmen vorgesehen.

Maßnahmen Großer Koserbach:

- Flusswasserkörper mit Maßnahme Punktquellen
- Flusswasserkörper mit Maßnahme Diffuse Quellen
- Flusswasserkörper mit Maßnahme Hydromorphologie
- Flusswasserkörper mit konzeptionellen Maßnahmen

Maßnahmen Stammbach (Perlenbach):

- Flusswasserkörper mit Maßnahme Punktquellen

- Flusswasserkörper mit Maßnahme Diffuse Quellen
- Flusswasserkörper mit Maßnahme Hydromorphologie
- Flusswasserkörper mit konzeptionellen Maßnahmen

Maßnahmen Ölschnitz:

- Flusswasserkörper mit Maßnahme Diffuse Quellen
- Flusswasserkörper mit konzeptionellen Maßnahmen
- Flusswasserkörper mit Maßnahmen nach 2021lt. BWP 2015

Die Umweltzielerreichung Gesamtzustand BWP wird voraussichtlich in allen Gewässern III. Ordnung bis 2027 erreicht werden.

Die Umweltzielerreichung Ökologischer Zustand nach BWP 2015 wird für die Ölschnitz voraussichtlich bis 2027 erreicht werden.

Für den Stammbach und den großen Koserbach wird sie bereits voraussichtlich 2021 erreicht werden. Die Umweltzielerreichung Chemischer Zustand nach BWP 2015 wird voraussichtlich in den Gewässern III. Ordnung bis 2027 erreicht.

Die Zielvorgaben des Landschaftsplanes sowie die Maßnahmen zu deren Erreichung berücksichtigen in besonderem Maße die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.

Weitere Fließgewässer im Planungsgebiet, geordnet nach Vorflutern:

- Weißenbach südlich Gundlitz, fließt in die Schorgast
- der Siebengrünbach fließt südwestlich von Herrnschrot
- Singerbach, fließt südlich des Weißensteins in den Perlenbach
- Garmersbach, fließt südwestlich von Rindlas in den Perlenbach
- westlich Rindlas bei der HO22 in den Stammbach
- Zufluss/Abfluss beim Pumphaus am Wildenhof in den Stammbach
- Zusammenfluss des Kropfbachs und des Solgbachs zum Stammbach westlich der HO35 südlich von Förstenreuth
- der Kofenbach fließt östlich der HO35 in den Solgbach, der sich wenige hundert Meter weiter, westlich der HO35 mit dem Kropfbach zum Stammbach vereint
- Zufluss des Großen Koserbachs südlich von Weickenreuth
- Zufluss zur Ölschnitz an der südöstlichen Gemeindegrenze, südwestlich von Bucheckeinzel
- Mündung des Angerbachs in die Ölschnitz bei Tennersreuth
- Mündung des Grundbachs in die Ölschnitz südöstlich von Metzlesdorf
- Mündung des Benkersbachs in die Ölschnitz nördlich von Fleisnitz
- Mündung des Lahmabachs in die Ölschnitz, südlich von Oelschnitz
- Mündung des Querenbachs in die Ölschnitz in Oelschnitz
- Zufluss kommend von Loh mündet südlich von Reba in die Oelschnitz
- der Rieglerbach fließt östlich der Bundesautobahn 9 in Nord- Süd- Richtung und mündet auf Gefreuser Gebiet in die Ölschnitz.
- Der Lohbach und weitere seiner Zuflüsse entspringen östlich der Bundesautobahn 9 auf Höhe von Querenbach und fließen auf Münchberger Gemarkung in den Haidbach, welcher zum System der Sächsischen Saale gehört.

Daneben existieren noch eine Vielzahl von Gräben in den staunassen Tälern, die jahreszeitlichen Wasserstandschwankungen unterliegen und teilweise in trockenen Perioden trockenfallen. Diese sollten bei der Siedlungsplanung berücksichtigt werden.

4.3.3.3 Überschwemmungsgebiete

Ausgewiesene Überschwemmungsgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Hochwasserbeobachtungen und Angaben über Hochwassergrenzen liegen nicht vor. Der Stammbach

ist im Ortsbereich von Stambach zwischen Sportplatz und Kläranlage auf die schadlose Abfuhr eines etwa alle 50 Jahre wiederkehrenden Hochwassers ausgebaut.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Auswirkungen von Starkregenereignissen zukünftig im Zuge des Klimawandels verstärken werden. Daher sind auch im Bereich von kleineren Oberflächengewässern Maßnahmen gegen den Eintrag von verunreinigtem Oberflächenwasser angezeigt.

4.3.3.4 Hochwasser

Bereiche, die aufgrund von Hochwasserereignissen von Bepflanzungen freizuhalten sind, sind derzeit nicht ausgewiesen. Jedoch befinden sich entlang der Oelschnitz, des Stambachs (Perlenbachs) und des Großen Koserbachs und der jeweiligen Zuflüsse (vgl. Punkt 4.3.3.2 dieser Ausführung) wassersensible Bereiche.

In diesen Bereichen können Überschwemmungen und Überspülungen auftreten und die Nutzung der Flächen kann beeinflusst werden, durch zeitweise hohen Abfluss in sonst trockenen Tälern, über die Ufer tretende Bäche und Flüsse, sowie hoch anstehendes Grundwasser.

4.3.3.5 stehende Gewässer

Größere stehende Gewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Es existieren jedoch aufgrund der staunassen Böden und der traditionellen Teichwirtschaft einige Teichanlagen und Weiher:

- im Bereich von Altpoppenreuth drei Teichanlagen westlich der Bundesautobahn 9
- vier Teichanlagen westlich der Bundesautobahn 9 nördlich der Freiflächenphotovoltaik
- drei größere Weiher nordwestlich von Querenbach
- zwei Weiher im Siedlungsgebiet von Oelschnitz
- zwei größere Weiher nordwestlich von Tennersreuth
- ein Weiher im Siedlungsgebiet von Fleisnitz
- zwei Weiher an der Bahnstrecke Bayreuth-Münchberg in Höhe von Senftenhof
- ein Weiher im Siedlungsgebiet von Gundlitz
- an der Nördlichen Gemeindegrenze westlich der Bahnstrecke Bayreuth-Münchberg befinden sich vier Weiher
- Nördlich des Anwesens Höhlmühle 22 befinden sich zwei Weiher
- Bei Steinfurth befinden sich zwei Teichanlagen

4.4. Fauna und Flora

Fauna:

Betreffend die bayerische **Säugetierfauna** liegen für ungefähr 27 Arten Nachweise aus dem Landkreis vor. Diese umfassen Kleinsäuger, darunter verschiedene Arten von Spitzmäusen und drei Arten der Bilche. Daneben Steinmarder, Dachs, sowie der Iltis. Allerweltsarten umfassen zudem den Feldhasen, Reh, Wildschwein, Mauswiesel und Hermelin.

Die Wildkatze kommt vermutlich in den westlichen Waldgebieten vor. Die BAB A9 bildet vermutlich eine Barriere, welche lediglich in Einzelfällen durch Individuen überwunden wird.

In den größeren Waldgebieten ist mit dem Vorkommen der Haselmaus zu rechnen.

Fischotter sind im Gemeindegebiet nicht nachgewiesen. Eine dauerhafte Besiedelung durch den Biber ist über das Gewässersystem des Mains für das Gemeindegebiet zukünftig wahrscheinlich, Nachweise aus dem Bereich der Ölschnitz (Winter 2020/2021) sind vorhanden. Für eine Besiedelung durch den Fischotter gilt dies nicht. Die Bestände des Fischotters in Muschwitz, Saale und Selbitz weisen keine geeigneten Ausbreitungsvektoren in das Gemeindegebiet auf.

Feldhamster konnten im Gemeindegebiet seit mehr als 20 Jahren nicht mehr nachgewiesen werden.

Darüber hinaus kommen im Landkreis Hof einige bedeutsame Fledermausarten vor. Das typische Jagdgebiet der meisten Fledermausarten ist die strukturreiche Kulturlandschaft mit Gewässerläufen, Teichen, Hecken und Streuobstbeständen. Naturnahe Wälder sind wichtiger Lebensraum der „Baumfledermäuse“. Aus fledermauskundlicher Sicht besitzen die genannten Habitate somit besondere Bedeutung.

Die **Avifauna** gehört landesweit zu den ärmeren Gebieten. Der Brutvogelbestand liegt bei 115 Arten. Aus avifaunistischer Sicht von großer Bedeutung sind die wenigen großräumig strukturreichen Heckengebiete südlich von Stambach und um Gundlitz. Hier kommen wertgebende Arten wie Wendehals, Dorngrasmücke, Neuntöter und Rebhuhn vor.

Typische Arten der Agrarlandschaft sind Feldlerche und Rebhuhn. Hierbei ist davon auszugehen, dass die weniger anspruchsvolle Feldlerche im Gemeindegebiet regelmäßig vorkommen. Großräumig ausgeräumte Bereiche sind ideale Lebensräume für die Feldlerche.

Wesentliche und überregionale Bedeutung hat das Gemeindegebiet für die Vorkommen der Wiesenbrüter. Die oftmals grünlandgenutzten Auenbereiche sind wichtige Habitate für Populationen von Wiesenpieper und Braunkehlchen. Besonders die weiträumig einsehbare Senke zwischen Stambach und Förstenreuth ist aufgrund der Vielzahl an Gewässerstrukturen von hervorragender Bedeutung für wiesenbrütende Vogelarten, Standvögel, sowie Durchzieher.

Ein Vorkommen der Wasseramsel oder des Eisvogels ist insbesondere in den naturnahen Abschnitten der zahlreichen Fließgewässer wahrscheinlich.

Weiterhin sind naturnahe Wälder und Waldrandbereiche und Gehölzsäume bedeutsam. So kommen Nachtigall und Kleinspecht in bachbegleitenden Säumen am Stambach vor. In den laubholzdominierten, naturnahen Waldbereichen des Gemeindegebiets (z. B. Beerenleite) ist mit dem Vorkommen des Mittelspechts zu rechnen. In den überwiegend vorkommenden strukturarmen Fichtenbeständen ist dagegen hauptsächlich mit dem Vorkommen von ungefährdeten Arten und Allerweltsarten zu rechnen, da wertgebende Potentiale hier größtenteils fehlen.

Die Vielzahl an Gewässern bietet wichtige Nahrungshabitate für eine Leitart des Naturschutzes im Frankenwald, den Schwarzstorch. Dieser konnte im nordwestlichen Gemeindegebiet bereits mehrfach nachgewiesen werden.

Die **Reptilien** zählen 7 Artennachweise. Die **Amphibienvorkommen** umfassen lediglich 14 der bayernweit vorkommenden Arten. Der Landkreis Hof wird dabei zum Teil aus klimatischen oder arealgeographischen Gründen nicht besiedelt.

Über beide Artengruppen liegen nur sehr lückenhafte Kenntnisse vor. Bei den Reptilien ist in den trocken-warmen Waldsäumen mit standortbegünstigter Südexposition sowie auf Bahndämmen vor allem mit einem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen.

Für Amphibien sind besonders die Teiche des Gemeindegebiets von Bedeutung. Von einem Vorkommen der häufigen Arten Gras- und Wasserfrosch ist in fast allen Teichen im Gemeindegebiet auszugehen.

Im Landkreis wurden insgesamt ca. 24 **Fischarten** nachgewiesen. Größere stehende Gewässer oder Fließgewässer außerhalb der Forellenregion sind allerdings nicht vorhanden, sodass sich die Zielarten auf das Bachneunauge und die Bachforelle beschränken, deren Vorkommen in der Ölschnitz und im Stambach wahrscheinlich ist.

Wertvolle Lebensräume für **Insekten** sind insbesondere die extensiv genutzten Grünlandbestände und Feuchtwiesen im Bereich der Ölschnitz und des Stambachs sowie deren Zuflüsse. Biotopstrukturen für trocken- und wärmeliebende Arten beschränken sich zumeist auf anthropogen beeinflusste Standorte, wie Holzlagerplätze und besonders die Bahnstrecke.

Im Bereich südexponierter Waldränder sind zudem beispielsweise Arten wie Großer Eisvogel oder Schillerfalter zu erwarten.

Vegetation:

Als potenzielle natürliche Vegetation wird an basenärmeren Standorten ein Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) angenommen, an basenreichen ein Waldmeister-Buchenwald (Galio odorati-Fagetum). In den Tälern wären Hainsternmieren-Erlenwälder bestimmend.

Es ist davon auszugehen, dass sich höhenzonale Vegetationsgrenzen im Zuge des Klimawandels verändern. Dies wird in der Regel durch die Waldbewirtschaftung berücksichtigt.

Große Laubwaldbestände fehlen im Naturraum. Die bedeutendsten Laubmischwaldbestände befinden sich am Perlenbach südwestlich von Stammbach („Beerenleite“) und am Hohberg, südwestlich von Helmbrechts. In montanen Lagen ab 550m bis 850m Meereshöhe gehört die Fichte neben Tanne und Buche zur natürlichen Waldgesellschaft.

Ein erwähnenswerter, von mehreren Rinnsalen durchzogener Feuchtwald findet sich südwestlich Förstenreuth. Auch im Talgrund der Ölschnitz nördlich und südlich von Tennersreuth befinden sich erwähnenswerte Auwaldbestände.

Die charakteristischen Grünlandgesellschaften am Rand der Münchberger Hochfläche auf basenarmen, feuchten Standorten sind die Glatthafer-Wiesen (*Arrhenatherum elatioris* *lychnidetosum*) mit Kuckuckslichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*) und Breitblättrigem Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*).

Unter den mehrschürigen Wiesen sind die Storchschnabel-Goldhaferwiese (*Geranio-Trisetum flavescens*) und die Waldengelwurz-Sumpfkrautdistelwiese (*Angelo-Cirsium palustre*) verbreitet. Bei abnehmender Nutzungsintensität bilden sich Hochstauden- und Hochgrasfluren aus. Dominierend sind Mädesüßfluren (*Filipendula*) und in sehr feuchten Bereichen Rohrglanzgrasröhrichte (*Phalaridetum arundinaceae*); weniger verbreitet sind die Waldsimsenflur (*Scirpetum sylvatici*) und Braunseggensümpfe (*Caricetum fuscae*).

Trockenstandorte sind im Naturraum nur sehr kleinflächig ausgebildet. Aufgrund dieser kleinflächigen Ausbildung sind sie wenig geeignet, um mittel- und langfristig den charakteristischen Tiergemeinschaften ausreichende Existenzmöglichkeiten zu bieten. Im Gemeindegebiet sind hauptsächlich die Bahnstrecke Bayreuth-Hof sowie vereinzelte unbestockte Geländekuppen und extensiv genutzte Hangbereiche zu nennen.

Der größte Teil der Hochfläche wird intensiv ackerbaulich genutzt. Der Flachsanbau hatte hier einen besonderen Schwerpunkt. Mit der Aufgabe dieser Nutzung ist auch die charakteristische Lein-Wildkrautgesellschaft (*Silene lincolae-Linetum*) verschwunden. Weitere Ackerwildkrautgesellschaften sind die Hohlzahn-Spörgel-Gesellschaft (*Galeopsis-Sperguletum*) der Hauptfruchtäcker mit Wildem Stiefmütterchen (*Viola tricolor* ssp. *tricolor*), Ackerknäuelkraut (*Scleranthus annuus*) und Ackerspörgel (*Spergula arvensis*), die auf der Münchberger Hochfläche und im Vogtland zusätzlich durch die Purpurfetthenne (*Sedum telephium*) gekennzeichnet ist und durch diese Art deutlich von der Ausbildung im Fichtelgebirge und auf der Selb-Wunsiedler Hochfläche getrennt wird.

Die Vegetation der Getreideäcker ist der Hohlzahn-Ackerknäuel-Gesellschaft (*Galeopsis-Aphanetum arvensis*) zuzuordnen.

4.5. amtlich kartierte Biotope

Die im Plan eingetragenen Biotope wurden von der Biotopkartierung Bayern des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz nachrichtlich übernommen. Detaillierte Angaben der einzelnen Biotope sind dieser Kartierung zu entnehmen, die beim Markt Stammbach und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hof vorliegt.

Die natürlichen Boden-, Wasser-, Klima- und geographischen Verhältnisse beeinflussen gemeinsam mit Nutzungsform und -intensität die Ausstattung eines Lebensraumes mit Lebensgemeinschaften und den dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten.

- | | |
|-----------|---|
| 5835-0001 | Hecken nördlich Weickenreuth → ein Teil ist nicht mehr existent nur noch die Hecke an der Straße existiert (Teilfläche 1) |
| 5835-0002 | Baumhecken westlich und nordöstlich Gundlitz |

- 5835-0003 Hohlweg und Straßenböschungen südlich Gundlitz, der mittlere Heckenteil fehlt, Hohlweg existent mit Lesesteinhaufen und Zauneidechsen (*Lacerta agilis*)
- 5835-0004 Perlenbach nordwestlich Ziegenburg
- 5836-0024 Baumhecke westlich Rindlas
- 5836-0025 Perlenbach südwestlich Rindlas
- 5836-0026 Nasswiese südwestlich Rindlas
- 5836-0027 Stammbach und Hochstaudenbestände südwestlich Stammbach
- 5836-0028 Extensiv- und Nasswiesen südwestlich Stammbach, aufgefüllt im Norden, im Süden anschließend weitere Extensiv- und Nasswiesen mit einem naturnahen Bachverlauf im Landschaftsschutzgebiet
- 5836-0029 Stammbach nordwestlich Stammbach
- 5836-0030 Feuchtflächen nördlich Stammbach
- 5836-0031 Kropfbach westlich Förstenreuth, Maßnahme: Fichten aus dem Auwald entnehmen
- 5836-0032 Feuchtfläche südwestlich Förstenreuth
- 5836-0033 Teich nordwestlich Höhlmühle
- 5836-0042 Hecken südwestlich Förstenreuth
- 5836-0043 Baumhecken südöstlich Förstenreuth
- 5836-0044 Feuchtfläche nordöstlich Förstenreuth
- 5836-0047 Feldgehölz und Altgrasbestand östlich Mitteleinzel, an der Bahnlinie gelegen, Maßnahme: Fichten entnehmen, Überwucherung vermeiden
- 5836-0048 Magerrasen südöstlich Förstenreuth, als Magerrasen kaum noch erkennbar
- 5836-0049 Ufer- und Feldgehölze südöstlich Förstenreuth
- 5836-0050 Feldgehölze und Hochstaudenbestände nordöstlich Horlachen, kleine Fläche von Magerrasen vorhanden
- 5836-0051 Hecken und Raine nördlich Stammbach
- 5836-0052 Hohlwege und Baumhecken östlich und südöstlich Stammbach, teilweise im Zuge der Bebauung abgegangen
- 5836-0053 Gehölze und Hecken südwestlich Stammbach, in Richtung Rindlas ein Hohlweg mit Felsenkellern
- 5836-0054 Schafweide und Brachfläche südwestlich Stammbach, Schafweide nicht mehr erkennbar existent
- 5836-0055 Feldgehölze nordwestlich Rindlas
- 5836-0056 Flachmoor südlich Weißenstein
- 5836-0057 Gebüsch südlich Tennersreuth
- 5836-0058 Ölschnitz nordöstlich und südlich Tennersreuth
- 5836-0059 feuchte Wiesen und Brachflächen an der Ölschnitz, im nördlichen Teil wurde die Nasswiese am Südrand mit standortgerechten Schwarzerlen aufgeforstet
- 5836-0060 Wegböschungen nördlich Tennersreuth
- 5836-0061 Hecke südlich Metzlesdorf
- 5836-0062 Baumhecken nordwestlich Metzlesdorf
- 5836-0063 Feldgehölze nordöstlich Metzlesdorf
- 5836-0064 Nasswiesenreste nordöstlich von Senftenhof, Biotop kaum noch erkennbar
- 5836-0065 Nasswiese westlich Steinfurth, vom Biotopcharakter eher ein Wassergraben
- 5836-0066 Wegböschungen nordwestlich Oelschnitz
- 5836-0067 Teich nordwestlich Oelschnitz
- 5836-0070 Teichufergehölze nordwestlich Querenbach
- 5836-0071 Feuchtflächen nordöstlich Oelschnitz
- 5836-0072 Nasswiese südlich Oelschnitz
- 5836-0073 Ölschnitz südlich Oelschnitz
- 5836-0074 Feldgehölz südlich Querenbach
- 5836-0075 Hecke südwestlich Fleisnitz
- 5836-0076 Feuchtfläche westlich Hampelshof, teilweise eutrophiert und zugeschüttet durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb
- 5836-0077 Hohlweg in Tennersreuth, relativ kurz und wenig ausgeprägt

5836-0078	Aufgelassener Teich und Feuchtwald südöstlich Tennersreuth, der Feuchtwald ist eher ein Fichtenwald.
5836-0079	Rieglersbach westlich Mödlenreuth
5836-0080	Feuchtbiotop südwestlich Rieglersreuth, bestehend aus einem Weiher mit Ufergehölz, Staudenbeständen und Schilf. Daneben staunasse Fläche.
5836-0130	Extensivwiesen und ehemaliger Teich südwestlich Wiesenthal
5836-0131	Flachmoorreste östlich Querenbach, die Entwässerung ist sehr weit fortgeschritten, der Moorcharakter kaum mehr erkennbar, Biotopcharakter eher eine Feuchtwiese mit Gehölzen
5836-0211	Kropfbach zwischen Kropf- und Höhlmühle

4.6. gesetzlich geschützte Biotope / Biotopverbund

Neben den im vorherigen Punkt aufgeführten amtlich kartierten Biotopen, genießen die folgenden im Gemeindegebiet vorkommenden Lebensräume einen gesetzlichen Schutz nach §30 BNatSchG:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche:

Im Gemeindegebiet vor allem die in Punkt 4.3.3.2 aufgeführten Fließgewässer. Diese sind nicht in ihrer gesamten schützenswerten Ausprägung amtlich biotopkartiert. Dies gilt besonders für die Ölschnitz sowie den Großen Koserbach, aber auch diverse naturnahe Wiesengründe mit kleineren Zuflüssen sind hier zu nennen.

2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen:

Die Bestände an Nass- und Feuchtwiesen sind insbesondere in den Talgründen der Wiesentäler aufzufinden. Vermoorte Bereiche sind auf einige wenige Standorte in den Waldgebieten beschränkt, in denen ein Zusammentreffen aus Niederschlagsreichtum, stauenden Untergrundverhältnissen und morphologischen Abflusshindernissen vorkommt. Großflächige Vorkommen von Mooren sind nicht vorhanden.

3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte:

Vorkommen von extensiven Magerrasen sind nur kleinflächig ausgeprägt, im Allgemeinen bietet das Gemeindegebiet keine guten Standortbedingungen für diese Biotoptypen, da die klimatischen Bedingungen im Allgemeinen zu feucht und zu kalt sind und die geologische Situation mit ihrer tiefgründigeren Verwitterung im Vergleich zu den Diabasgebieten im Vogtland und Frankenwald über dem anstehenden Gestein zu erheblich größeren Mächtigkeiten der Böden führt.

4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder:

Auenwälder sind an Sonderstandorten vorhanden. Es ist im Einzelfall sorgsam abzuwägen, ob eine Offenhaltung oder eine Säumung durch Gewässerbegleitgehölze den Zielen der Entwicklung von Natur und Landschaft mehr dient.

5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche:

Die Kuppe des Weißensteins ist diesbezüglich zu nennen, weitere bedeutsame Felsbildungen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Flächen für den Biotopverbund nach dem ABSP Landkreis Hof:

ABSP-Nr.	Titel	Bewertung
A11	Teich nördlich Altstammbach	lokal bedeutsam
A18	Teich bei Abendhut/Umgebung Oelschnitz	lokal bedeutsam

A192	Weiherkette am Kropfbach bei Höhlmühle	lokal bedeutsam
A85	Östlich Querenbach, fast verlandet	lokal bedeutsam
A9	Östlich von Mittelbühl, bei Egydius-Quelle	lokal bedeutsam
B1.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	lokal bedeutsam
B1.00.02	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	lokal bedeutsam
B130.1	Extensivwiese und ehemaliger Teich südwestlich Wiesenthal	Regional bedeutsam
B131	Flachmoorreste östlich Querenbach	Regional bedeutsam
B2.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	lokal bedeutsam
B2.00.02	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	lokal bedeutsam
B2.00.03	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	lokal bedeutsam
B2.00.04	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	lokal bedeutsam
B2.00.05	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	lokal bedeutsam
B211.1	Kropfbach mit Begleitvegetation zwischen Kropf- und Höhlmühle	Regional bedeutsam
B24.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	lokal bedeutsam
B25	Perlenbach mit Begleitvegetation südlich Stammbach	Regional bedeutsam
BB26.1	Nasswiese südwestlich Rindlas	lokal bedeutsam
B28.1	Extensiv- und Nasswiesen südwestlich Stammbach	Regional bedeutsam
B29.1	Stammbach nordwestlich Stammbach	lokal bedeutsam
B3.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	lokal bedeutsam
B3.00.02	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	lokal bedeutsam
B3.00.03	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B3.00.04	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B3.00.05	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B3.00.06	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B30	Feuchtfelder nördlich Stammbach	Regional bedeutsam
B31.1	Kropfbach westlich Förstenreuth	Lokal bedeutsam
B31.2	Kropfbach westlich Förstenreuth	Lokal bedeutsam
B31.3	Kropfbach westlich Förstenreuth	Lokal bedeutsam
B31.4	Kropfbach westlich Förstenreuth	Lokal bedeutsam
B31.5	Kropfbach westlich Förstenreuth	Lokal bedeutsam
B31.6	Kropfbach westlich Förstenreuth	Lokal bedeutsam
B32.1	Feuchtfeld südwestlich Förstenreuth	Lokal bedeutsam
B33.1	Teich nordwestlich Höhlmühle	Lokal bedeutsam
B4.2	Perlenbach nordwestlich Ziegenburg	Regional bedeutsam
B42.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B42.00.02	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B42.00.03	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B42.00.04	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B43.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B43.00.02	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B44.1	Feuchtfeld nordöstlich Förstenreuth	Regional bedeutsam
B47.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B47.00.02	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B48.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B49	Ufer- und Feldgehölze südöstlich Förstenreuth	Lokal bedeutsam
B50.1	Feldgehölz und Hochstaudenbestände nördlich Horlachen	Regional bedeutsam
B51.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B51.00.02	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B51.00.03	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B51.00.04	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B51.00.05	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B51.00.06	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B52.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B52.00.02	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B52.00.03	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B52.00.04	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B52.00.05	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B52.00.06	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam

B52.00.07	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B52.00.08	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B53	Gehölze und Hecken südwestlich Stammbach	Lokal bedeutsam
B54.1	Schafweide und Brachfläche südwestlich Stammbach	Regional bedeutsam
B55.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B55.00.02	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B55.00.03	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B56.1	Flachmoor südlich Weißenstein	Lokal bedeutsam
B57.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B58	Ölschnitz mit Begleitvegetation nördlich und südlich Tengersreuth	Überregional bedeutsam
B60.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B61.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B62.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B62.00.02	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B62.00.03	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B63.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B63.00.02	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B64	Nasswiesenreste nordöstlich Senftenhof	Lokal bedeutsam
B65.1	Nasswiese westlich Steinfurth	Lokal bedeutsam
B66.1	Wegböschungen nordwestlich Oelschnitz	Lokal bedeutsam
B67.1	Teich nordwestlich Oelschnitz	Lokal bedeutsam
B70.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B70.00.02	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B71	Feuchtfelder nordöstlich Oelschnitz	Lokal bedeutsam
B72.1	Nasswiese südlich Oelschnitz	Lokal bedeutsam
B73	Ölschnitz mit Begleitvegetation bei Oelschnitz	Überregional bedeutsam
B74.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B75.00.01	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B75.00.02	Sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche	Lokal bedeutsam
B76.1	Feuchtfeld westlich Hampelshof	Lokal bedeutsam
B77.1	Hohlweg in Tengersreuth	Lokal bedeutsam
B78.1	Aufgelassener Teich und Feuchtwald südöstlich Tengersreuth	Lokal bedeutsam
B79.1	Rieglersbach westlich Mödlenreuth	Regional bedeutsam
B80.1	Feuchtbiotop südwestlich Rieglersreuth	Regional bedeutsam
	Streuobstwiesenverbund mit Gehölzen nordwestlich Förstenreuth	Lokal bedeutsam
	Vernässungsfläche südlich Weickenreuth	Lokal bedeutsam
	Gesicherte Wiesenbrütervorkommen zwischen Stammbach und Förstenreuth mit Biotoppflegetprogramm	Regional bedeutsam
	Anlage von Obstbäumen im Bereich Fleisnitz	Lokal bedeutsam

Für die angeführten Flächen sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen (Punkt 14, Punkt 15 und Punkt 7.1.6 dieser Ausführung). Sie eignen sich darüber hinaus für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung.

Zukünftig kommen auch Flächen für Freiland-Photovoltaikanlagen als Flächen für den Biotopverbund infrage.

4.7. Immissionen

Begriffsbestimmung Immissionsschutz nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG:

§1 Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§3

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

(3) Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen.

(4) Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

Die (vorbereitende) Bauleitplanung hat die Aufgabe, den Immissionsschutz durch planerische Maßnahmen so weit als möglich zu unterstützen.

Durch folgende planerische Maßnahmen kann in diesem Sinne eingewirkt werden:

- ausreichender Abstand zwischen Gebieten mit wesentlich unterschiedlichen Emissionen
- Anordnung von Zwischenzonen
- Abschirmung.

Die Verursacher von Emissionen können in drei Gruppen unterteilt werden: Verkehrsemissionen, Gewerbe- und Industrieemissionen, sowie landwirtschaftliche Emissionen.

Der Regionalplan gibt vor, dass In dem lufthygienisch besonders schutzwürdigen Naturpark Frankenwald Schadstoffemissionen verstärkt entgegengewirkt werden soll. Ebenfalls soll dieser von Lärm weitgehend freigehalten werden. Dies hat zur Folge, dass hier keine neuen Gewerbeflächen auszuweisen sind.

4.7.1 Verkehrsemissionen

Im Planungsgebiet befinden sich zwei Verkehrswege, die planerisch hinsichtlich des Immissionsschutzes besonderer Beachtung bedürfen. Zum einen die Bundesautobahn 9, welche das Gemeindegebiet in Nord-Süd-Richtung durchquert, zum anderen die Bahnstrecke Bamberg-Hof, welche ebenfalls in Nord-Süd-Richtung das Gemeindegebiet durchläuft.

Die Bundesstraße 289 tangiert das Gemeindegebiet lediglich in einem kurzen Abschnitt im Norden, sodass diese bei den weiteren Erläuterungen außer Acht gelassen werden kann.

Daneben ist eine Betrachtung der Situation an den Kreisstraßen erforderlich.

Für die Nutzung der bestehenden Sonderbauflächen sind die Emissionen der Verkehrswege unerheblich.

Einzelne Ortsteile (u.a. Sickenreuth, Altpoppenreuth, Buheckmühle, Lindenhof) liegen teils in erheblicher Nähe der Bundesautobahn 9. Von den größeren Ortsteilen sind Querenbach und Fleisnitz zu nennen, in denen es gemäß den einschlägigen Rasterlärmmkartierungen zu Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 kommen kann.

Es befindet sich an eine Lärmschutzeinrichtung in Form einer Lärmschutzwand an der Bundesautobahn 9 in Höhe des Ortsteils Querenbach. Daneben befindet sich eine Lärmschutzweineinrichtung in Höhe des Münchberger Ortsteils Biengarten, die sich teilweise auf dem Gemeindegebiet des Marktes Stambach befindet.

Die Bahnstrecke Bamberg-Hof kann sich hinsichtlich der von ihr ausgehenden Emissionen insbesondere auf die Ortslagen Senftenhof und Metzlesdorf, sowie einige Einzeln (Oberbuch, Steinfurth, Untereinzel, Mittlereinzel, Obereinzel) erheblich auswirken.

In Stambach wurde den Bahnemissionen durch die Anordnung von Zwischenzonen Rechnung getragen. Überwiegend handelt es sich jedoch um gewerbliche Bauflächen, welche im Einwirkungsbereich der Bahnstrecke liegen.

Die Situation an den Kreisstraßen ist innerhalb der Ortsdurchfahrten aufgrund der relativ geringen Verkehrsbelastung eher nicht problematisch. Bei der Nutzung von Bauflächen im Einwirkungsbereich der Verkehrsemissionen sind im Zuge der Baugenehmigung oder bei der Aufstellung von Bebauungsplänen falls notwendig die entsprechenden schalltechnischen Untersuchungen beizubringen und die Einhaltung der Orientierungs- oder Grenzwerte im Einzelfall nachzuweisen. Außerhalb der Ortsdurchfahrten ist die Situation besonders am Landscheidbühl, am Weißensteinblick sowie in der Siedlung und in Altstammbach möglicherweise konfliktbehaftet, da hier Wohnbauflächen direkt an die überörtlichen Verkehrswege angrenzen. Die Situation an Ortseingängen ist grundsätzlich beachtenswert, da es hier zu Beschleunigungs- und Bremsvorgängen kommt.

4.7.2 Gewerbe- und Industrieemissionen

Bei der Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflächen sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht unmittelbar an die reine oder überwiegende Wohnnutzung angrenzen (§50 BImSchG). Die bereits ausgewiesenen Flächen weisen in der Regel ausreichende Zwischennutzungen entweder in Form von gemischten Bauflächen, oder immissionsrechtlicher Abstufungen, zu Wohnbauflächen auf. Überwiegend handelt es sich im Hauptort Stammbach im gewerblichen Bereich um gewachsene Strukturen, wovon auch die Mischgebietsausweisungen zeugen. Diese dienen insbesondere dazu, bestehende Gemengelagen planungsrechtlich abzusichern.

Konfliktträchtig sind dabei die Situierung des Bebauungsplanes Nr. 3 (Quellenstraße) sowie des inzwischen aufgehobenen Bebauungsplanes Nr. 6 (Goppelstraße). Diese schränken die gewerbliche Nutzung der Bestandsbetriebe in der Bahnhofstraße ein.

Noch entwicklungsfähige gewerbliche Bauflächen, die nicht unmittelbar der Erweiterung von bestehenden Betrieben dienen, liegen abseits relevanter Immissionsorte und sind so situiert, dass eine Anbindung an das Fernstraßennetz ohne eine weitere Belastung von Gebieten erfolgt, welche überwiegend dem Wohnen dienen.

Emissionen durch Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien wurden und werden in den dafür vorgesehenen Genehmigungsverfahren immissionsrechtlich geprüft und Verminderungsmaßnahmen festgeschrieben, um eine Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Schattenwurf, Blendwirkung und Lärmemissionen zu gewährleisten.

Anlagen welche nach der Industrieemissions-Richtlinie durch den Landkreis Hof überwacht werden befinden sich nicht innerhalb des Planungsgebietes.

Im Ortsteil Tannersreuth, Hausnummer 7, befindet sich ein Transport- und Baggerbetrieb, der als gewerblicher Direkteinleiter in die Ölschnitz erfasst ist.

4.7.3 Landwirtschaftliche Emissionen

In den dörflich strukturierten Ortsteilen des Planungsgebietes muss mit Emissionen landwirtschaftlicher Herkunft gerechnet werden, was in Ortsteilen mit aktiver Landwirtschaft eine Beurteilung nach §5 BauNVO nach sich ziehen sollte. Es kann im Grenzbereich von Wohnnutzung zur landwirtschaftlichen Nutzung zu Konflikten durch Emissionen landwirtschaftlicher Herkunft kommen. Staub, Lärm und Geruchsemissionen aus der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sind in der Regel von den Anwohnern hinzunehmen.

Bei der baulichen Weiterentwicklung ist insbesondere auf große Stallanlagen Rücksicht zu nehmen. Potentielle Konfliktsituationen diesbezüglich beschränken sich allerdings auf die Ortsteile. Im Flächennutzungsplan wurde daher auch auf die Ausweisung von Wohnbauflächen in den dörflichen Ortsteilen verzichtet.

4.7.4 Die einzelnen Gemeindeteile im Überblick

Stambach

Die Kreuzungssituation einiger Kreisstraßen im Ortskern sorgt für ein verhältnismäßig hohes Verkehrsaufkommen und entsprechende Emissionen insbesondere an den Knotenpunkten und Ausfallstraßen.

Überwiegend handelt es sich bei den Flächen, welche im Einwirkungsbereich der Bahnstrecke liegen, um gewerbliche Bauflächen.

Durch die teils direkte Nachbarschaft von allgemeinen Wohngebieten und historisch gewachsenen Gewerbeflächen können Konflikte entstehen. Für den Fall des produzierenden Betriebes im Wiesenweg wurden Konfliktlagen über einen rechtskräftigen Bebauungsplan geregelt. Im Bereich der ortsbildprägenden Firma Schoepf wurden bauplanungsrechtliche Zwischenzonen ausgewiesen.

Bei der Firma NText in der Bahnhofstraße grenzen Wohnbauflächen in der Quellenstraße direkt an. Für die Wohnbauflächen um die Goppelstraße wurden bauplanungsrechtliche Zwischenzonen ausgewiesen, hier kommt allerdings noch die angrenzende Bahnstrecke erschwerend hinzu. Auch die Kreisstraße HO 21 verläuft dort direkt entlang der Wohnbebauung.

Der Bereich um das Sägewerk und den CAP-Markt wurde lediglich als eingeschränktes Gewerbegebiet (de facto Mischgebiet ohne Wohnnutzung) ausgewiesen, sodass strengere Lärmgrenzwerte gelten und weitere beachtenswerte Emissionen nur in geringem Umfang zulässig sind.

In den verschiedenen Siedlungsausläufern kann es insbesondere an den Ortsrändern teilweise zu Konflikten durch Emissionen landwirtschaftlicher Herkunft kommen.

Die Sportanlagen befinden sich an gemischte Bauflächen angrenzend. Hier kann es bei gut besuchten Veranstaltungen zu entsprechenden beachtenswerten Emissionen kommen.

Weickenreuth

Das Dorf Weickenreuth ist als historisch gewachsene Gemengelage aus Wohnen, landwirtschaftlicher Nutzung und Gewerbe zu charakterisieren. Größere produzierende Gewerbebetriebe existieren nicht. Es kann im gesamten Ortsteil zu typischen landwirtschaftlichen Emissionen kommen.

Gundlitz

Das Dorf Gundlitz ist als historisch gewachsene Gemengelage aus Wohnen, landwirtschaftlicher Nutzung und Gewerbe zu charakterisieren. Größere produzierende Gewerbebetriebe existieren nicht. Es kann im gesamten Ortsteil zu typischen landwirtschaftlichen Emissionen kommen. Die Lärmsituation entlang der durchführenden Kreisstraße sollte bei Neuvorhaben beachtet werden.

Oelschnitz

Das Dorf Oelschnitz ist als historisch gewachsene Gemengelage aus Wohnen, landwirtschaftlicher Nutzung und Gewerbe zu charakterisieren. Größere produzierende Gewerbebetriebe existieren nicht. Es kann im gesamten Ortsteil zu typischen landwirtschaftlichen Emissionen kommen.

Querenbach

Das Dorf Querenbach ist als historisch gewachsene Gemengelage aus Wohnen, landwirtschaftlicher Nutzung und Gewerbe zu charakterisieren. Größere produzierende Gewerbebetriebe existieren nicht. Es kann im gesamten Ortsteil zu typischen landwirtschaftlichen Emissionen kommen. Die einschlägigen Rasterlärmkarten weisen Immissionen durch die BAB A9 aus, die an einzelnen Immissionsorten Konflikte hervorrufen können.

Förstenreuth

Das Dorf Förstenreuth ist als historisch gewachsene Gemengelage aus Wohnen, landwirtschaftlicher Nutzung und Gewerbe zu charakterisieren. Größere produzierende Gewerbebetriebe existieren nicht.

Es kann im gesamten Ortsteil zu typischen landwirtschaftlichen Emissionen kommen. Die Lärmsituation entlang der durchführenden Kreisstraße sollte bei Neuvorhaben beachtet werden.

Fleisnitz

Das Dorf Fleisnitz ist als historisch gewachsene Gemengelage aus Wohnen, landwirtschaftlicher Nutzung und Gewerbe zu charakterisieren. Größere produzierende Gewerbebetriebe existieren nicht. Es kann im gesamten Ortsteil zu typischen landwirtschaftlichen Emissionen kommen. Die einschlägigen Rasterlärmkarten weisen Immissionen durch die BAB A9 aus, die an einzelnen Immissionsorten Konflikte hervorrufen können. Die Lärmsituation entlang der durchführenden Kreisstraße sollte bei Neuvorhaben beachtet werden.

4.8. Umweltbericht gem. §2a BauGB

4.8.1 Einleitung

4.8.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Flächennutzungsplanes

Der Markt Stammbach beabsichtigt mit der Aktualisierung des Flächennutzungsplanes die künftige Entwicklung im Gemeindegebiet nach den voraussichtlichen Bedürfnissen der Gemeinde für die nächsten Jahre darzustellen. Das Gebiet des Marktes Stammbach umfasst 34,67 km², die aktuelle Bevölkerungszahl liegt bei 2.345 Einwohnern (Stand 31.12.2020).

Der vorgelegte Flächennutzungsplan integriert dabei im Zuge der Primärintegration auch einen landschaftsplanerischen Fachbeitrag.

Es wird insbesondere dargestellt:

- Die bestehende und beabsichtigte bauliche Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet, wobei zu beachten ist, dass sich in Stammbach die Bevölkerung auf den Hauptort konzentriert.
- Ziele und Maßnahmen der Entwicklung von Natur und Landschaft
- Die überörtlichen Verkehrsflächen und Versorgungsleitungen
- Raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben weiterer Planungsträger

Der vorgelegte Flächennutzungsplan soll besonders die künftige bauliche Entwicklung des Marktes Stammbach und seiner Ortsteile in geordnete Bahnen lenken, und somit gemäß §1 Abs.3 BauGB die städtebauliche Ordnung sicherstellen. Die Aktualisierung ist erforderlich, da der wirksame Flächennutzungsplan bereits einige Male geändert wurde, fast 40 Jahre alt ist und nicht digital vorliegt sowie weil im Zuge der Aktualisierung zudem ein Landschaftsplan integriert wird.

Bei der künftigen städtebaulichen Entwicklung werden daher besonders die Belange von Natur und Landschaft und der organischen auf Innenentwicklung fokussierten Siedlungsentwicklung bei der Darstellung von neuen Bauflächen berücksichtigt. Auch wenn in der zeichnerischen Darstellung die neu dargestellten Bauflächen ins Auge fallen, ist der §1a Abs.2 BauGB ausweislich der Kapitel 7 und 8 ein klar erkennbares planerisches Leitbild. So ist es seit vielen Jahren Ziel des Marktes Stammbach, gemäß §1a Abs.2 BauGB vorrangig Baulücken im Altbestand zu schließen, leerstehende Wohn- und Gewerbegebäude einer neuen Nutzung zuzuführen sowie die Wohnverhältnisse in bestehenden Quartieren so zu verbessern, dass eine Neuerschließung von Bauflächen auf das unbedingt notwendige beschränkt wird. Dies geht einher mit der Vorgabe „Innen- vor Außenentwicklung“ des Landesentwicklungsprogramms.

Bezüglich Art und Umfang der Neuausweisungen wird auf Kapitel 8.2 verwiesen.

4.8.1.2 Berücksichtigung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des

Umweltschutzes

Relevante Fachgesetze auf überstaatlicher Ebene stellen die EU-Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) dar. Die Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes steht zu keiner der beiden Richtlinien im Widerspruch, denn innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich keine FFH-Gebiete und bauliche Entwicklungen berühren nicht die Belange des speziellen Artenschutzes in Bezug auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten.

Die grundsätzlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in §1 des BNatSchG dargelegt. Demnach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt,

Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Dessen Grundsätze werden durch die vorliegende Planung nicht verletzt. Durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird weder die biologische Vielfalt beeinträchtigt noch wurden Flächen für eine bauliche Nutzung vorgesehen, die einen hochwertigen Lebensraum darstellen. Wichtige Lebensräume werden im Rahmen der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes von baulichen Anlagen freigehalten. Bedeutsame Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich des Marktes Stammbach stellen die Auenbereiche und Feuchtwiesen in den Bachtälern der Ölschnitz und des Stammbachs und ihrer Zuflüsse dar. Erhaltens- und ergänzenswerte Heckenbestände können, bis auf wenige sehr stark ausgeräumte Bereiche z.B. zwischen Stammbach und Oelschnitz, oder südlich von Fleisnitz, im gesamten Gemeindegebiet festgestellt werden. An naturnahen Gewässern sind die Oelschnitz, der Stammbach und die jeweiligen Zuflüsse zu nennen, welche eine hohe Wasserqualität aufweisen und Bestände seltener und bedrohter Arten aufweisen. Die Sicherung dieser Feuchtlebensräume soll vorrangig bei Planungsmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Der Weißenstein ist ein überregional bedeutsames Geotop. Das Waldgebiet an seinen Hängen zieht sich südwestlich bis nach Gundlitz und ist die größte zusammenhängende Waldfläche im Planungsgebiet, mit wertvollem Laubwaldbestand an der Beerenleite.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Hof (ABSP) werden folgende kurzfristig erforderliche Maßnahmen ausgeführt, die für das Gebiet des Marktes Stammbach relevant sind:

1. Erhalt, Förderung und nachhaltige Sicherung der Brutgebiete von Braunkehlchen und Wiesenpieper:
 - Weiterführung und Ausdehnung einer extensiven Bewirtschaftung der Mager- und Feuchtwiesen zum Erhalt und zur Förderung der gesamten Artengemeinschaften → Ziel ist ein Mosaik mit unterschiedlichen Nutzungsgraden von intensiv genutzten Fettwiesen über Extensiv- und Nasswiesen zu brachfallenden Teilflächen mit unterschiedlichen Pflanzengesellschaften und abgestuften Mähterminen
 - gezielter Erhalt von Hochstaudenfluren durch Mahd in mehrjährigem Abstand
 - Reduzierung direkter Störungen während der Brutzeit
 - keine Genehmigung von Aufforstungsanträgen im Bereich der Wiesenbrütergebiete
 - Fortsetzung der Bewirtschaftungsvereinbarungen und Ausgleichszahlungen in Wiesenbrütergebieten.
2. Stärkung der Überregional bedeutsamen Gewässerfauna in der Ölschnitz durch Einrichtung von Pufferstreifen und Förderung der natürlichen Laufentwicklung
3. verstärkte Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange bei der Nutzung von Teichen und Weihern, insbesondere bei größeren Amphibienvorkommen sowie bei Vorkommen von Kammolch, Knoblauchkröte und Springfrosch
4. Durchführung bzw. Fortsetzung gezielter Artenhilfsmaßnahmen für stark gefährdete, landesweit bzw. überregional bedeutsame Artvorkommen

Das Programm hat keine unmittelbare Rechtswirksamkeit. Die einzelnen Maßnahmen werden im Einzelfall in den dafür vorgesehenen Verfahren entschieden. Die angeregten Maßnahmen stehen nicht im Widerspruch zu der vorgelegten kommunalen Planung.

Bezüglich der Vorgaben der Regional- und Landesplanung wird auf Kapitel 3.1 und 3.2 verwiesen.

4.8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.8.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut Mensch/Siedlung

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist nicht vorgesehen, Freiflächen dauerhaft zu entziehen die von nennenswerter Bedeutung für die Naherholung oder den Fremdenverkehr sind. Zur Sicherung der Erholungsfunktion für Natur und Landschaft wurde das Gebiet um den Weißenstein speziell gekennzeichnet.

Wie den Ausführungen zu Immissionen im vorangegangenen Kapitel 4.7 dieser Begründung zu entnehmen ist, entstehen durch die gegenseitige Situierung bestehender und geplanter Bauflächen weder für die Beschäftigten noch für die Wohnbevölkerung eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit. Im Einzelnen ist bei Aufstellung von Bebauungsplänen zu prüfen inwiefern Geräusch- oder Geruchsbelastungen im Einzelfall zu beurteilen sind und mit welchen planerischen Festsetzungen gegenseitige Störungen minimiert werden können.

Im gleichen Punkt wird ausgeführt, dass in bestimmten Bereichen des Gemeindegebietes mit Geräusch- und Geruchsmissionen gerechnet werden muss, die vom Verkehr, von Industrie und Gewerbe und von der Landwirtschaft hervorgerufen werden. Relevante Staubemissionen sind teilweise nach längeren Trockenphasen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zu erwarten bzw. zeitlich begrenzt bei der Umsetzung von Bauvorhaben im Rahmen der Bauphase. Für sämtliche relevanten Arten von Emissionen, auch für Baulärm, existieren regulative Normen und Richtlinien, welche im Einzelfall zu beachten sind und für deren Einhaltung eine vollziehbare Rechtsgrundlage der Bürger besteht.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für die ausgewiesenen gewerbliche Bauflächen auf die Einhaltung der immissionsrechtlichen Grenzwerte für Lärm und Geruch an den nächstgelegenen Wohnbauflächen angezeigt. Aufgrund der vorhandenen Abstände und der Entlastung des Hauptortes von gewerblichen Verkehrsbewegungen sind aktive Schallschutzmaßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplanes aus h.E. nicht erforderlich. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts findet im Zuge jedes baulichen Eingriffs statt, in diesem Fall sind die Gebiete an der Kreisstraße HO 21 jedoch bereits gewerblich genutzt, beziehungsweise ist diese Nutzung planungsrechtlich fixiert, sodass es sich nicht um eine wesensfremde Nutzung in diesem Landschaftsausschnitt handelt, welche die Naherholungsfunktion im gesamten Gemeindegebiet wesentlich verringert. Durch Konzentration dieser Nutzungen werden im Gegenzug mehr Flächen von technischer Belastung freigehalten.

Bei der Darstellung der Bauflächen wurde überwiegend darauf geachtet, dass keine neuen überdimensionierten Wohnbau- oder Gewerbeflächen ausgewiesen wurden und dass durch die Ausweisung relativ kleiner Bauparzellen ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gewährleistet wird. Dadurch bleiben große Bereiche der Landschaft unbeeinträchtigt und stehen der Land- und Forstwirtschaft, dem Naturschutz und der Landschaftspflege sowie Freizeit und Erholung zur Verfügung. Die Neudarstellung von Wohnbauflächen stellt in erster Linie eine Umnutzung in bestehenden Siedlungsbereichen dar.

Um eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern, wurde darauf verzichtet, Einzelne als Bauflächen darzustellen. Neubauf Flächen wurden in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten geplant und zur freien Landschaft hin klar abgegrenzt. Natürliche Grenzen wie Wasserläufe, Vegetationsgrenzen oder Geländekanten wurden bei der Darstellung von Bauflächen nicht überschritten, sodass das Landschaftsbild und das subjektive Naturerlebnis nicht großräumig beeinträchtigt werden.

Schutzgut Tiere

Mit einer baulichen Nutzung von bislang landwirtschaftlichen Flächen ist auch immer ein Eingriff in die Fauna verbunden. Kleinräumig werden dadurch Lebensräume von Insekten zerstört, großräumig kann in Lebensräumen oder Jagdrevieren von Säugetieren, Vögeln, Reptilien oder Amphibien eingegriffen werden. Solche Eingriffe sind im Rahmen von Bebauungsplanaufstellungen zu untersuchen und nach Möglichkeit auszugleichen, in jedem Fall jedoch zu vermindern.

Auf dem Gebiet des Marktes Stammbach liegen keine Natura 2000-Gebiete. Naturschutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Es befinden sich zwei Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde. Das LSG Weißenstein bei Stammbach liegt im südlichen Gemeindegebiet. Es handelt sich um eine von Fichten bewaldete Kuppe mit Trockenrasen. Der nordöstliche Teil des LSG Schorgasttal liegt ebenfalls im Gemeindegebiet, im Tal des Stammbachs südlich an den Ortsteil Stammbach anschließend.

Das Gemeindegebiet wird teilweise vom Naturpark Frankenwald bedeckt. Dessen Grenze verläuft in Nord-Süd-Richtung entlang der Kreisstraßen HO 35 und HO 22 durch das Gemeindegebiet. Die Gebiete westlich dieser Straßen zählen zum Naturpark Frankenwald.

Im Regionalplan Oberfranken-Ost ist das Tal der Ölschnitz südlich von Fleisnitzmühle als landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nummer 18 und die südwestlichen Waldgebiete als landschaftliche Vorbehaltsgebiete Nummer 16 und 17 ausgewiesen.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts, sondern lediglich Empfehlungen, die für Abwägungen in Planverfahren an die Hand gegeben werden. Im Zuge vorliegender Planung finden kein Eingriff und keine Beeinträchtigung statt, es werden im Gegenteil Maßnahmen und Zielvorgaben formuliert, welche der regionalplanerischen Bedeutung Rechnung tragen.

Im Zuge der Erschließung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen sind artenschutzrechtliche Belange von boden- und heckenbrütenden Vogelarten zu berücksichtigen, welche im Einzelfall betroffen sein können. Hier ist gegebenenfalls Ersatz und artenschutzrechtlicher Ausgleich zu schaffen.

Wichtige überregional bedeutsame Biotopstrukturen sind die Täler von Ölschnitz, Stammbach und Großer Koserbach sowie deren Zuflüsse und die Wälder des Frankenwaldes im Südwesten.

Die wichtigsten Zerschneidungen stellen die vorhandenen überörtlichen Verkehrswege dar, besonders die BAB 9. Allerdings entfalten auch die vorhandenen Kreisstraßen durchaus abschnittsweise eine Barrierewirkung, besonders bei der Durchquerung von Waldgebieten und im Bereich von Talstrukturen. Diese Verkehrswege bilden Barrieren nicht natürlichen Ursprungs und sind Ausbreitungshindernisse für flugunfähige Tiere. Gerade im Hinblick auf die Verbindung von Populationen in den teils großflächig unzerschnittenen und qualitativ hochwertigen Lebensräumen des Fichtelgebirges und des Frankenwaldes haben diese Trennlinien im Biotopverbund der südlichen Münchberger Hochfläche, der hier eine Trittsteinfunktion innehat, große Auswirkungen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Durchgliederung der Kulturlandschaft und der Siedlungskörper mit bandartigen Biotopverbänden wie Auenbereiche oder Hecken und Rainen umso höher zu bewerten.

Große unzerschnittene Lebensräume sind nicht mehr vorhanden. Weitere Zerschneidungen finden durch die Planung allerdings auch nicht statt.

Die Bahnlinie Hof-Bamberg bildet einerseits eine Barriere im Sinne eines Verkehrsweges. Andererseits ist der Bahndamm im Gemeindegebiet die einzige durchgehende Biotopverbundachse für Trockenlebensräume.

Generell ist mit der Berücksichtigung der Ziele und Maßnahmen der Biotopentwicklung und des Artenschutzes eine Verbesserung der Situation im Gemeindegebiet verbunden.

Schutzgut Pflanzen

Mit einer baulichen Nutzung von bislang landwirtschaftlichen Flächen ist immer auch ein Eingriff in die Flora verbunden. Solche Eingriffe sind im Rahmen von Bebauungsplanaufstellungen zu untersuchen und auszugleichen.

Die Schutzgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden bereits im vorigen Punkt „Schutzgut Tiere“ aufgeführt. Zu den Zerschneidungen sei auch auf den Punkt „Schutzgut Tiere“ hingewiesen, wenngleich für das Gros der Pflanzenarten Trennungselemente weniger schwerwiegend sind als für Tiere.

Generell ist mit der Berücksichtigung der Ziele und Maßnahmen der Biotopentwicklung und des Artenschutzes eine Verbesserung der Situation im Gemeindegebiet verbunden.

Schutzgut Boden

Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil der durch Bau- oder Verkehrsflächen versiegelten Flächen zwischen 10 und 11% der Gesamtfläche des Gemeindegebietes liegt, wobei der Anteil der Verkehrsflächen etwas weniger als die Hälfte des Anteils der Bauflächen beträgt. Da in Zukunft davon ausgegangen werden muss, dass sich der Anteil der Verkehrs- und insbesondere der Siedlungsfläche eher erhöht, ist darauf zu achten, dass zum einen die Versiegelung bei Siedlungsflächen auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt wird und dass Bodenbefestigungen mit guten Versickerungseigenschaften gewählt werden. Zum anderen sollte beim Neubau von Straßen darauf geachtet werden, dass nicht mehr benötigte Abschnitte zurückgebaut werden (z.B. bei Umgehungen, Verlegungen) und bei landwirtschaftlichen Wegen geprüft werden, ob diese asphaltiert werden müssen oder ob andere Alternativen gewählt werden können.

Bei Baumaßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass abgeschobener Mutterboden wieder einer ordnungsgemäßen Nutzung zugeführt wird. Die Zwischenlagerung des humosen Oberbodens lässt die Verwendung dieses Bodens bei der Gestaltung von Freiflächen zu. Erosionsgefahr durch Wasser besteht im Gemeindegebiet besonders in hängigem Gelände entlang von Bächen, Gräben, Rinnen oder Wegen bei starken Niederschlägen. Winderosion findet flächig an vegetationslosen Flächen oder Ackerflächen bei längeren Trockenzeiten statt.

Im Rahmen der Erschließung von Wohn- oder Gewerbegebieten, beim Neubau von Straßen sowie beim Abbau von Bodenschätzen erfolgt eine Veränderung des Reliefs durch Aushub von Baugruben, Abgrabungen oder Anschüttungen. Es ist darauf zu achten, dass solche Reliefveränderungen naturnah gestaltet werden, sodass die Geländeänderungen in der Natur nicht als Fremdkörper wirken.

Durch die genannten Reliefveränderungen erfolgt auch eine Veränderung der Bodenstruktur, zumindest in den oberen Bodenschichten. Dadurch können sich auch Bodeneigenschaften verändern. Die Eutrophierung von Standorten wird sich aufgrund der neuen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht grundsätzlich ändern, da dies in erster Linie von der künftigen Entwicklung der Landwirtschaft abhängt. Wenn der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche ansteigt, wird sich die Flächeneutrophierung reduzieren. Schadstoffeintrag kann in gasförmiger, flüssiger oder fester Form erfolgen.

An gasförmigen Schadstoffen sind in erster Linie Industrie- und Fahrzeugabgase zu nennen. Hier ist aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens mit einer Verkehrszunahme zu rechnen, wobei der stärkere Einsatz umweltfreundlicher Fahrzeugantriebe den dadurch erhöhten Schadstoffausstoß wieder reduzieren kann. Die gewerblichen Emissionen sind der immer restriktiver wirkenden gesetzlichen Regulation unterworfen, sodass eine Verschlechterung der Situation zukünftig nicht absehbar ist.

Flüssige Schadstoffe können als Betriebs- und Schmierstoffe bei Fahrzeugen und Geräten sowie in Industrie, Gewerbe und Haushalten anfallen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Schadstoffe ist in der Regel gewährleistet. Feste Schadstoffe in der Form von Abfällen und Restmüll werden ebenfalls ordnungsgemäß entsorgt. Wilde Müllablagerungen stellen kein großes Problem dar, allerdings erfolgt eine lineare Verschmutzung besonders entlang von Verkehrswegen.

Geotope oder freistehende Felsbereiche sind durch die Planung nicht betroffen, ebenso wenig Waldbestände mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz, oder Schutzwald i.S.d. Art.10 Abs.1 BayWaldG.

Im Gemeindegebiet sind keine Geogefahren bekannt, die geologischen Verhältnisse ergeben insbesondere auch kein relevantes Risiko von Verkarstungsprozessen.

Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen sind keine Eingriffe in den Bodenhaushalt geplant.

Generell sind die Vorschriften und Normen zum vorbeugenden Bodenschutz und zum Eingriff in den Bodenhaushalt einschlägig.

Schutzgut Wasser

Die bestehenden Wasserschutzgebiete wurden rechtsverbindlich dargestellt, eine Beeinträchtigung dieser ergibt sich durch die vorliegende Planung nicht. Zur Wassergewinnung existieren drei Tiefbrunnen im Gemeindegebiet. Darüber werden pro Jahr circa 200.000 m³ entnommen.

Es existieren zwei Hochbehälter, einer der Karlsberggruppe auf Flurnummer 323/1 der Gemarkung Försteneuth und einer der Wasserversorgung Stammbach auf der Flurnummer 545/0 der Gemarkung Stammbach.

Oberirdisch wird das Gemeindegebiet, abgesehen vom äußersten Nordosten, welcher in die Elbe entwässert, über die Oelschnitz und den Stammbach zum Main hin entwässert.

Die Gewässer sind im Allgemeinen in einem guten ökologischen Zustand, worauf die geplante Nutzung voraussichtlich keinen negativen Einfluss haben wird.

Schadstoffeintrag in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser kann bei unsachgemäßem Umgang mit schadstoffhaltigen Substanzen (z.B. Streusalz im Winter, Pflanzenschutzmitteln, Kraftstoffen) nicht ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung der Grundwassersituation ist durch die vorliegende Planung nicht gegeben.

Überschwemmungsgebiete und wassersensible Bereiche wurden großräumig bei der Planung neuer Bauflächen ausgespart.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen und die landschaftsplanerische Konzeption sind mit der Planung insgesamt betrachtet eher positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gegeben.

Schutzgut Klima/Luft

Auf Grund ihrer Lage wird durch die Erweiterung von Bauflächen keine Beeinträchtigung von Luftaustauschprozessen oder Kaltluftströmen hervorgerufen.

Die Kaltluftproduktionsfunktion ist insbesondere in den Wiesen der Muldentäler entlang der Bachläufe sehr hoch. Ein Großteil der landwirtschaftlichen Flächen weisen eine hohe Kaltluftproduktionsfunktion auf.

Die bestehenden Kaltluftströme durch das Ölschnitztal und das Tal des Stammbachs sind bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch bestehende Siedlungen unterbrochen. In erweitertem Maße wird durch die neuen Planungen nicht in die Kaltluftströme eingegriffen, da bestehende Barrieren, welche quer zu den Strömungsrichtungen liegen, nicht verbreitert werden.

Durch die Offenhaltung von Wiesentälern wird die Kaltluftabfuhr und Produktion auch zukünftig gewährleistet.

Die Entwicklung von Gewerbeflächen geht zwangsläufig mit einer Erhöhung der Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen einher. Diese sind zwar reglementiert, eine Verschlechterung der Situation insbesondere in der Hauptwindrichtung, wenn auch im Rahmen der zulässigen Werte, ist daher wahrscheinlich. Es ist dabei allerdings zu bedenken, dass die Gewerbeentwicklungsflächen abseits der bestehenden Wohnbebauung situiert sind und insbesondere keine Erhöhung der Verkehrsbelastung für den Hauptort und die bestehenden Wohnbauflächen hervorgerufen wird, sodass dem Grundsatz der Minimierung von erwarteten Auswirkungen durch die Planung entsprochen wird. Zudem ist hervorzuheben, dass die Schaffung von wohnortnahen Arbeitsmöglichkeiten einer Minderung der Verkehrsbewegungen insgesamt Rechnung trägt. Zudem ist bei den entwicklungsfähigen Gewerbeflächen die Erreichbarkeit durch die Bahn gegeben.

Dennoch werden Eingriffe in die bestehende Nutzung kleinklimatische Auswirkungen hervorrufen. Durch eine Bebauung geht die klimatische Ausgleichsfunktion von Wiesenflächen und Baumbestand teilweise verloren. Auf den bebauten bzw. befestigten Flächen steigen bei Sonneneinstrahlung die Temperaturen stärker an, nachts erfolgt eine stärkere Abkühlung. Von dieser Änderung können zeitweise wärmeliebende Arten profitieren, während typische Freiland-Arten in andere Standorte ausweichen müssen.

Schutzgut Landschaft

Durch die Neuweisung von Bauflächen wird das Landschaftsbild in geringem Umfang beeinträchtigt, da jede Bebauung, auch bei guter Ein- und Durchgrünung des Baugebietes

Veränderungen des Landschaftsbildes mit sich bringt. Eine Unterbrechung bestehender Sichtbeziehungen findet nicht statt. Naturraumtypische Besonderheiten werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Gebiete mit überörtlicher Erholungsfunktion werden durch die Darstellung von Bauflächenerweiterungen nicht beeinträchtigt. Für den örtlichen Erholungssuchenden können Neubebauungen im Einzelfall Beeinträchtigungen mit sich bringen. Es wurde jedoch bei der Neudarstellung von Bauflächen darauf geachtet, bestehende Wegebeziehungen zu erhalten. Veränderungen des Bodens und Änderungen der Vegetation beschränken sich unmittelbar auf geplante Bauflächen.

Zielvorgaben zum Erhalt von Offenlandschaften und Waldgebieten wurden durch den Landschaftsplan formuliert.

Eingriffe in das landschaftliche Vorbehaltsgebiete finden nicht statt.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Einige markante Baudenkmäler wurden ebenso wie sämtliche Bodendenkmäler im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans dargestellt. Eine Beschreibung aller Bau- und Bodendenkmäler findet sich unter Punkt 3.5 „Denkmalschutz“ dieser Begründung. Eine Beeinträchtigung der Ortsbilder von Stammbach und den anderen Ortslagen findet nicht statt, jedoch eine Veränderung im Bereich von Neubebauung. Die Veränderung von Landnutzungsformen oder der Kulturlandschaft tritt nicht ein, weil bestehende Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigt werden und Wegebeziehungen erhalten bleiben.

4.8.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Die Alternative „Nichtdurchführung der Planung“ kann nicht betrachtet werden, da die Gemeinden nach dem Baugesetzbuch zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen verpflichtet sind. Einzig mögliche Alternative wäre gewesen, auf eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu verzichten und Nutzungsänderungen wie bisher mit Änderungen des Flächennutzungsplanes zu sanktionieren. Dadurch könnte aber auf Dauer keine geordnete Entwicklung des Gemeindegebietes sichergestellt werden. Ebenso verhält es sich bezüglich der Landschaftsplanung. Die Gemeinde ist gem. §11 Abs.2 BNatSchG verpflichtet, einen Landschaftsplan aufzustellen, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Aufgrund massiver baulicher Eingriffe in Natur und Landschaft in den letzten Jahrzehnten, insbesondere durch Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, ist diese Voraussetzung als erfüllt anzusehen.

Generell findet durch die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes noch kein baulicher Eingriff statt. Dieser wird erst mittels verbindlicher Bauleitplanungen rechtlich vollziehbar. Daher können die konkreten Auswirkungen nur im jeweiligen Einzelfall betrachtet werden. Im Zuge des Flächennutzungsplanes sind diese lediglich pauschal, beziehungsweise überblicksartig zu charakterisieren.

Eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung wird nachfolgend erstellt. Diese umfasst, soweit möglich, eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a) bis i).

a) Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes prognostizierte erheblich negative Auswirkungen
Mensch	/
Kultur- und Sachgüter	/
Tiere, Pflanzen und	- Verlust von Habitaten durch Erschließung neuer Baugebiete

biologische Vielfalt	
Landschaft	/
Fläche/Boden	- Versiegelung von Boden im Bereich von Neubauten bei der Erschließung neuer Baugebiete
Wasser	- Versiegelung von Boden im Bereich von Neubauten bei der Erschließung neuer Baugebiete
Klima/Luft	/

b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete nicht betroffen.

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die Aktualisierung bringt keine nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt mit sich. Neue gewerbliche Bauflächen werden nicht ausgewiesen.

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter nicht vorhanden.

e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
Beim Bau sind sämtliche Vorgaben zum energieeffizienten Bauen und Heizen zu befolgen, die Minimierung von Emissionen sollte bei der Wahl von bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen handlungsleitend sein. Neue Bauflächen wurden so situiert, dass insbesondere die Entwässerung von Niederschlagswasser möglichst dezentral und naturnah erfolgen kann. Auch wurde auf günstige Reliefexposition geachtet, um Solarenergie wirtschaftlich nutzen zu können.

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie siehe e)

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
Kein Widerspruch.

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Nicht betroffen.

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d)
Es wurden im Flächennutzungsplan Flächen in geringem Umfang neu für die Bebauung ausgewiesen und in größerem Umfang umgeschichtet.
Es ist kein unzulässiger Eingriff in die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes und somit in gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse absehbar.

Erheblich nachteilige Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j) sind nicht absehbar.

4.8.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Generell sind zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen die einschlägigen Normen und Richtlinien grundsätzlich einzuhalten. Daneben sind folgende Überlegungen in die Planung eingeflossen:

Schutzgut	Maßnahmen auf Ebene der Flächennutzungsplanung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung gewerblicher Bauflächen in angemessenem Abstand zu Immissionsorten; Minimierung der Belastung bei Durchgangsverkehr (§50 BImSchG) - Gutachterliche Prüfungen werden im Zuge von Bebauungsplanaufstellungen gefertigt - Formulierung von Entwicklungszielen und Maßnahmenvorschlägen zur Optimierung bestehender und geplanter Freiraumstrukturen in Natur und Landschaft sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Nachrichtl. Übernahme der Schutzobjekte des Denkmalschutzes - Keine Überplanung historisch überlieferter Landschaftsstrukturen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Formulieren von Entwicklungszielen und Maßnahmenvorschlägen zur Optimierung bestehender und geplanter Freiraumstrukturen in Natur und Landschaft - Überschlägige Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange bei baulichen Eingriffen als Orientierung für Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen; Gutachterliche Prüfungen werden im Zuge von Bebauungsplanaufstellungen gefertigt - Identifikation von Flächen für den Biotopverbund
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Freihalten von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten - Maßnahmen zur Eingrünung von Bebauung gegenüber der freien Landschaft werden formuliert - Bereiche mit besonderem Handlungsbedarf für Flurdurchgrünung wurden identifiziert.
Fläche/Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Auf die Erfordernisse des §1a Abs.2 BauGB wird hingewiesen - Potentiale i.S.d. §34 BauGB werden identifiziert und vorrangig zur Deckung des Bedarfs empfohlen <p>Minderung der Versiegelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gerade bei der Darstellung neuer Wohnbaugebiete in den Ortsteilen wurde darauf geachtet, dass der künftige örtliche Bedarf nicht überschritten wird und dass eine Bebauung auf relativ kleinen Parzellen erfolgen wird. Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen ist darauf hinzuwirken, dass Stellplätze, Zufahrten und Zugänge, Wege, Terrassen oder Freisitze mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden sowie das Niederschlagswasser von Dachflächen als Brauchwasser zu verwenden und das Wasser des Überlaufes des Sammelbehälters über eine Sickeranlage dem Untergrund zuzuführen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Freihalten von wasserrechtlich sensiblen Bereichen - Formulierung von Maßnahmenvorschlägen und Entwicklungszielen zur Erhöhung der Gewässerqualität - Sicherstellung der Möglichkeit einer naturnahen Niederschlagswasserentwässerung bei Neuausweisungen
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Verbreiterung von Barrieren in Kaltlufttransportbahnen - Offenhalten der Wiesentäler

	<ul style="list-style-type: none">- Keine Situierung immissionsrechtlich bedenklicher Nutzungen in direkter Nachbarschaft zu schutzwürdiger Nutzung- Freihalten des Naturparks Frankenwald von weiterer gewerblicher Entwicklung.
--	--

4.8.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Einzelfall kann jedes dargestellte Neubaugebiet, gleich ob Wohnbau- oder Gewerbefläche, zur Diskussion gestellt werden. Jedoch sind natürliche Beschränkungen, wie Fluss- oder Bachläufe, Hänge, Hangkanten ebenso zu berücksichtigen wie wertvolle Flächen für Natur und Landschaftsbild, die von einer baulichen Nutzung freizuhalten sind. Auch technische Faktoren, wie Verkehrsanbindung, Lärmschutz, Abstand zwischen Gewerbe und Wohnen, Freihaltungszonen von Hochspannungsleitungen beschränken die planerischen Möglichkeiten. Der vorgelegte Flächennutzungsplan hat versucht, den künftigen Entwicklungsbedarf des Markts Stammbach abzuschätzen und in Abstimmung mit Bürgern und Fachbehörden geeignete Flächen für eine bauliche Weiterentwicklung darzustellen.

Bezüglich der Begründung der Weiterentwicklung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen sowie gewerblichen Bauflächen sind die Kapitel 7.2.2, 8.1 und 8.2 einschlägig.

Die Bestandsaufnahme der Umweltsituation im Gemeindegebiet wurde in Kapitel 4 dargestellt, entsprechende Ziele der Entwicklung von Natur und Landschaft werden nach Darstellung der rechtlichen Grundlagen in Kapitel 7.1 in den Kapiteln 13-16 dargestellt, sodass eine angemessene Begründung der landschaftsplanerischen Konzeption und der daraus abgeleiteten Maßnahmenvorschläge angenommen wird. Im Einzelfall können diese Vorschläge ebenfalls zur Diskussion gestellt werden.

Erheblich nachteilige Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j) sind gegenwärtig nicht abzusehen.

4.8.3 Zusätzliche Angaben

4.8.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Grundlage des Umweltberichtes waren die einschlägigen Gesetze und Vorschriften, so die Vogelschutzrichtlinie und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU, das Bundesnaturschutzgesetz und das Bayerische Naturschutzgesetz, eine weitere Grundlage stellte das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Hof dar.

Das Gebiet wurde vor Ort in Augenschein genommen. Die aufgeführten Biotope wurden begangen und auf ihren Zustand untersucht. Dabei wurden der Wasserhaushalt und die Eutrophierung sowie das Vorhandensein von Zeigerarten der entsprechenden Lebensräume ermittelt und mit der Biotopkartierung abgeglichen. Ebenfalls wurde der allgemeine optische Zustand und Gefährdungen bewertet.

Die immissionsschutzrechtlich relevanten Verkehrswege und Gewerbegebiete wurden anhand von zur Verfügung stehenden Lärmkarten bewertet und vor Ort besichtigt, um die Einflüsse auf die angrenzende Wohnbebauung und die Umwelt zu beurteilen.

Darüber hinaus wurde insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsplanung die allgemeine Siedlungsstruktur untersucht, um eventuelle Konfliktfelder auszuloten und mögliche Entwicklungen im Innen- und auch im Außenbereich vor Ort zu erörtern sodass die in diesem Planwerk skizzierten Gebiete eine ausreichend begründete Grundlage besitzen.

Generell wurden Informationen, die sich aus Kartenmaterial und Satellitenbildern ergeben haben, noch einmal zusätzlich vor Ort verifiziert, um eine möglichst genaue Einschätzung zu umwelt- und naturschutz- sowie bau- und immissionsrechtlichen Fragen abgeben zu können.

Weitere Informationen wurden einschlägigen topographischen Karten, Luft- und Satellitenbildern, sowie amtlichen Statistiken entnommen.

Daneben waren insbesondere das LEK Oberfranken Ost sowie formelle und informelle städtebauliche Konzepte des Marktes Stammbach Bezugspunkte.

4.8.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Alle Ausgleichsflächen, die auf dem Gebiet des Marktes Stammbach auf der Grundlage von Bebauungsplanverfahren oder von anderen Verfahren festgesetzt werden, sind unabhängig von eventuell erforderlichen turnusgemäßen Pflegemaßnahmen in regelmäßigen Abständen auf ihren Zustand zu überprüfen. Sollten sich Flächen nicht so entwickeln, wie in den entsprechenden Planungen festgelegt, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen ist für die identifizierten erheblichen Auswirkungen ein entsprechend geeignetes Monitoring zu konzipieren, verbindlich festzusetzen und umzusetzen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist ein derartiges Monitoring in der Regel nicht vorgesehen.

4.8.3.3 Zusammenfassung

Zunächst bleibt festzuhalten, dass die Festsetzungstiefe des Flächennutzungsplanes nicht die einer verbindlichen Bauleitplanung aufweist. Der Flächennutzungsplan bereitet den baulichen Eingriff lediglich vor und stellt diesen in seinen Grundzügen dar. Die tatsächliche Eingriffstiefe kann auf dieser Ebene nur skizziert werden und ist – gegebenenfalls gutachterlich – im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen zu bewerten und entsprechend auszugleichen.

Die Erschließung neuer Bauflächen geht immer mit einem Eingriff in Natur und Landschaft einher, weshalb die Auswirkungen auf die Schutzgüter in jedem Einzelfall zu prüfen sind. Ist davon auszugehen, dass erhebliche negative Auswirkungen auf eines, oder mehrere Schutzgüter zu erwarten sind, sind diese im Zuge von Fachplanungen gutachterlich zu bewerten.

Generell gilt das Gebot der Minimierung von negativen Auswirkungen auf Schutzgüter.

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird im Rahmen der Primärintegration ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag integriert, welcher die gegenwärtige Situation im Gemeindegebiet erfasst und bewertet und daraus Handlungsempfehlungen und Entwicklungsziele ableitet. Bei einer konsequenten Umsetzung der Handlungsempfehlungen und Maßnahmenvorschläge erfolgt eine Verbesserung des Zustands der Schutzgüter in vielen Bereichen des Gemeindegebietes.

Nichtsdestotrotz kommt es auch bei der Entwicklung der Bauflächen, insbesondere bei Gewerbe und Industrie auch zu erheblichen Auswirkungen, beispielsweise auf die Schutzgüter Luft und Landschaftsbild. Im Zuge der Alternativenprüfung konnten keine wesentlich besser geeigneten Standorte identifiziert werden. Es wurde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten versucht, vermeidbare negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu vermeiden.

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes für diese Flächen werden alle tatsächlich stattfindenden und unvermeidbaren negativen Auswirkungen verbindlich ausgeglichen. Entsprechende Vorbereitungen wie die Entwicklung eines Biotopverbundes, die Identifikation von Suchräumen für Ausgleichsflächen und die Anwendung eines Ökokontos wurden im gegenständlichen Verfahren bereits angestoßen.

5. Bevölkerung

5.1. Bisherige Bevölkerungsentwicklung

Überblick

Volkszählung/Zensus Stichtag	Gesamtbevölkerung	Veränderung gegenüber dem 31.12.2014 in Prozent	EW/km ²
01.12.1840	3.019	-22,8	87
01.12.1871	3.147	-25,7	90
01.12.1900	2.789	-16,2	80
16.06.1925	2.604	-10,2	74
17.05.1939	2.794	-16,3	80
13.09.1950	3.922	-40,4	112
06.06.1961	3.523	-33,6	101
27.05.1970	3.352	-30,3	96
25.05.1987	2.755	-15,1	79
09.05.2011	2.424	-3,5	69

Bevölkerung am 31.Dezember

Jahr	Gesamt	Veränderung zum Vorjahr absolut	Veränderung zum Vorjahr in %
2005	2.576	-38	-1,5
2006	2.516	-60	-2,3
2007	2.489	-27	-1,1
2008	2.437	-52	-2,1
2009	2.414	-23	-0,9
2010	2.400	-14	-0,6
2011	2.407	7	0,3
2012	2.383	-24	-1,0
2013	2.353	-30	-1,3
2014	2.338	-15	-0,6
2015	2.368	30	1,3
2016	2.342	-26	-1,1
2017	2.354	12	0,5
2018	2.338	-16	-0,6
2019	2.381	43	1,8
2020	2.345	-36	-1,5

Auswertung:

Nach der tabellarischen Darstellung wird die Entwicklung nochmals verdeutlicht. Nach relativer Stagnation auf recht hohem Niveau um 3.000 Einwohnern verzeichnete Stammbach einen leichten Bevölkerungsrückgang in Folge des ersten Weltkriegs. Zu Zeiten des Nationalsozialismus stieg die Einwohnerzahl wieder leicht an. Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte ein starker Bevölkerungszuwachs bedingt durch eine große Zahl an Vertriebenen. Einen Höchststand erreichte die Einwohnerzahl im Jahr 1950 mit 3.922 Einwohnern.

Diese zogen allerdings recht bald weiter in Richtung Süden und Südwesten, sodass die Bevölkerungszahlen, auch auf Grund der Normalisierung der Lebens- und Wohnverhältnisse, bis Anfang der sechziger Jahre bereits zurückgingen.

Bis zur Wiedervereinigung hatte Stammbach kontinuierlich mit Bevölkerungsrückgang zu kämpfen. Zum Stichtag 31. Dezember im Jahr 1981 wurde die Marke von 3.000 EW mit 2975 EW unterschritten. Die Faktoren, welche wesentlich dazu beitrugen waren die Lage im Grenzland und die damit verbundene Abwanderung sowie der wirtschaftliche Strukturwandel, der insbesondere auf die Textilindustrie negative Auswirkungen hatte.

Seit der Wiedervereinigung stagniert die Bevölkerungsabnahme, die negativen Wachstumsraten bewegen sich in den Jahren 2005 – 2014 im niedrigen einstelligen Prozentbereich.

Seit 2010 ist die Bevölkerungszahl im Wesentlichen stabil geblieben. Zuzüge von Familien schwächten zudem den Trend der Überalterung ab.

5.2. Bevölkerungsstruktur, Haushaltsstruktur & Erwerbstätige

Altersstruktur der Bevölkerung

Alter von...Jahren	Bevölkerung											
	25. Mai 1987				9. Mai 2011				31. Dezember 2018			
	insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 6	137	5,0	72	5,1	96	4,0	56	4,5	112	4,8	53	4,4
6 bis unter 15	243	8,8	100	7,1	192	7,9	96	7,6	161	6,9	90	7,6
15 bis unter 18	109	4,0	59	4,2	69	2,8	37	2,9	63	2,7	31	2,6
18 bis unter 25	284	10,3	132	9,4	165	6,8	75	6,0	151	6,5	72	6,0
25 bis unter 30	195	7,1	91	6,5	92	3,8	43	3,4	124	5,3	58	4,9
30 bis unter 40	313	11,4	151	10,7	297	12,3	150	11,9	232	9,9	118	9,9
40 bis unter 50	323	11,7	154	11,0	381	15,7	188	15,0	335	14,3	170	14,3
50 bis unter 65	632	22,9	327	23,3	538	22,2	283	22,5	602	25,7	293	24,6
65 oder mehr	519	18,8	320	22,8	594	24,5	329	26,2	558	23,9	307	25,8
insgesamt	2 755	100,0	1 406	100,0	2 424	100,0	1 257	100,0	2 338	100,0	1 192	100,0

Abb.3: Altersstruktur.

Es lässt sich aus obiger Tabelle gut erkennen, dass die prozentual größten Bevölkerungsgruppen in den Segmenten Ü65 und 50-65 Jahre sind. Dieser konstant hohe Anteil weist auf eine vorhandene strukturelle Überalterung hin.

Wie ebenfalls zu erkennen ist, ist der Anteil und die Anzahl der unter 18-Jährigen ebenfalls abnehmend, allerdings scheint sich die Entwicklung zuletzt stabilisiert zu haben.

Diesen demographischen Entwicklungen wird seitens der Gemeinde seit über zehn Jahren gegengesteuert. Der Ansatz, junge Familien aus den Altersgruppen zwischen 25 und 40 anzuziehen, welche dann am Standort Stammbach auch ihre Familienplanung verwirklichen können, ist als Strategie der Kommune positiv hervorzuheben und zeigt sich beispielsweise bei der Gruppe <6 Jahre.

Bevölkerungsbewegung

Jahr	Natürliche Bevölkerungsbewegung				Wanderungen				Zunahme / Abnahme
	Lebendgeborene		Gestorbene		Zugezogene		Fortgezogene		
	Gesamt	Je 1.000 EW	Gesamt	Je 1.000 EW	Gesamt	Je 1.000 EW	Gesamt	Je 1.000 EW	
1960	70	19,7	51	14,4	173	48,8	192	54,1	/
1970	38	11,3	32	9,5	138	41,0	119	35,3	25
1980	28	9,3	45	15,0	132	43,9	120	39,9	- 5
1990	24	8,7	41	14,9	168	61,1	104	37,8	47
2000	19	7,1	36	13,5	124	46,3	93	34,8	14
2010	18	7,5	21	8,8	75	31,3	86	35,8	- 14
2011	15	6,2	32	13,3	108	44,9	125	51,9	- 34
2012	17	7,1	36	15,1	96	40,3	101	42,4	- 24
2013	13	5,5	25	10,6	82	34,8	100	42,5	- 30
2014	13	5,6	22	9,4	103	44,1	109	46,6	- 15
2015	16	6,8	25	10,6	130	54,9	89	37,6	32
2016	15	6,4	28	12,0	106	45,3	119	50,8	- 26
2017	15	6,4	21	8,9	135	57,3	117	49,7	12
2018	21	9,0	32	13,7	127	54,3	133	56,9	-17

Wanderung, Geburtenrate und Sterberate

Die Geburtenrate/1000 EW ist in den 2010er Jahren sehr konstant.

Die Sterberate/1000 EW bewegt sich im niedrigen zweistelligen bis einstelligen Bereich und überwiegt somit die Geburtenrate.

Hinsichtlich der Wanderungsbewegungen zeigt sich ein indifferentes Bild. Die Analyse der älteren Zahlen zeigt jedoch, dass eine starke Abwanderung in der Gemeinde kein neues Phänomen ist, sondern eine historisch-ökonomisch bedingte Entwicklung, welche durch den demographischen Wandel entsprechend verstärkt wird.

Konfessionelle Gliederung

Das Gemeindegebiet ist überwiegend christlich, besonders evangelisch-lutherisch geprägt. Eine große Gruppe bilden auch Anhänger der römisch-katholischen Kirche.

Auch eine methodistische Kirchengemeinde ist vorhanden.

Besondere Erwähnung sollte noch eine Gruppe Buddhisten finden, welche mit dem Waldkloster Muttodaya eine eigene Tempelanlage im Ortsteil Herrnschrot betreiben.

Erwerbsstruktur & Arbeitslosigkeit

Die Beschäftigten nach Sektoren im Planungsgebiet teilen sich folgendermaßen auf:

Gegenstand der Nachweisung	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 2018
Beschäftigte am Arbeitsort	452
Davon männlich	232
Davon weiblich	220
Darunter Land- & Forstwirtschaft, Fischerei	*
Produzierendes Gewerbe	277
Handel, Verkehr, Gastgewerbe	42
Unternehmensdienstleister	80
Öffentliche und private Dienstleister	*
Beschäftigte am Wohnort	1.015
Pendlersaldo	- 563

* Zahlenwert unbekannt, geheim zu halten oder nicht rechenbar.

Der Pendlersaldo ist mit - 563 negativ.

Die Arbeitslosenzahlen sind von 69 (2009) auf 32 (2018) gesunken.

Die Bevölkerungsdichte innerhalb des Gebietes des Marktes Stammbach liegt bei 69 Einwohner pro Quadratkilometer (Stichtag 31.12.2019) und damit deutlich unter der des Landkreises Hof (31.12.2019: 106 EW/km²), des Regierungsbezirkes Oberfranken (31.12.2019: 147 EW/km²) und des Freistaates Bayern (31.12.2019: 186 EW/km²).

5.3. Künftige Entwicklung & Planungsmaßnahmen

Bevölkerungsvorausberechnung

Gemeinden in 1000 EW	Ausgangs- bzw. vorausberechnete Bevölkerung						
	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2025	31.12.2030	31.12.2035
Oberfranken	1.066,8	1.067,5	1.065,4	1.061,9	1.049,8	1.038,8	1.028,7
Oberfranken- Ost	465,0	464,6	463,3	461,0	451,8	443,9	437,0
Hof (Lkr.)	95,8	95,3	94,8	94,3	91,7	89,5	87,5
Hof (Krfr.St)	46,0	45,9	45,8	45,6	44,6	43,9	43,2
Kulmbach	26,0	25,9	25,8	25,7	25,0	24,3	23,7
Bayreuth (Krfr.St)	74,0	74,7	74,8	74,4	73,3	72,6	72,1
Stammbach	2,35	2,34	2,31	2,29	2,18	2,07	/
Münchberg, St	10,27	10,2	10,2	10,1	9,8	9,5	9,3
	Tatsächliche Bevölkerungsentwicklung						
Stammbach	2,35	2,33	2,38	2,35	/	/	/
Münchberg, St	10,27	10,21	10,1	10,1	/	/	/
Kulmbach	26,00	25,91	25,86	25,78	/	/	/

Gelb markiert: Ausgangswerte, bei Erstellung der Prognose bekannt.

Gemeindliche Entwicklungsvorstellungen

Die demographische Situation wurde bereits in den vorausgehenden Kapiteln dargestellt. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Analyse bilden nun die Grundlage für die prognostizierte künftige Entwicklung. Stand 31.12.2019 hatte die Gemeinde 2.381 Einwohner.

Die niedrigen Geburtenraten mit resultierendem Überwiegen der Sterberate über die Geburtenrate wird voraussichtlich weiterhin bestehen. Diese Entwicklung kann in den kommenden Jahren nur durch vermehrte Geburtenzahlen auch infolge von Wanderungsgewinnen abgemildert werden.

Für den Planungszeitraum des Flächennutzungsplanes wird dennoch eine weitgehende **Stabilisierung der Bevölkerungszahlen** angestrebt. Die Entwicklung zwischen 2010 und 2019 (-19 EW netto) zeigt, dass die frühzeitige Weichenstellung zur Begegnung demographischer Problemlagen Wirkung entfaltet haben. Die Voraussetzungen für eine weitere Stabilisierung sind in der Gemeinde vorliegend, da alle wesentlichen Versorgungseinrichtungen eines Grundzentrums im Hauptort vorhanden sind und die dörflich geprägten Ortsteile vitale Sozial- und Arbeitsplatzstrukturen aufweisen.

Auf eine Quantifizierung des Bevölkerungszieles wird verzichtet, da die Orientierung an einem festen Zahlenwert nicht als zielführend erachtet wird.

Die offizielle Bevölkerungsprognose des Bayerischen Landesamts für Statistik sieht für das Jahr 2031 eine Bevölkerungszahl von 2.070 Einwohnern vor.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bevölkerungsvorausberechnung einen Rückgang prognostiziert. Allerdings stehen der Gemeinde Instrumente zur Verfügung, diesen Rückgang, dessen Eintreten in dem prognostizierten Umfang nicht als gegeben hinzunehmen ist, abzumildern. Dazu gehört ein breiter Kanon an Maßnahmen, welcher sich ausdrücklich nicht auf die Bauleitplanung beschränkt.

Der Bevölkerungsprognose wird insofern beigetreten, als dass im Planungszeitraum kein absolutes und langfristiges Bevölkerungswachstum angenommen wird und dies auch keine Planungsannahme

für Bauflächenausweisungen darstellt. Insofern wird das Faktum des demographischen Wandels und dessen angemessene Berücksichtigung i.S.d. Z-1.2.1 LEP durch die Gemeinde ausdrücklich anerkannt.

Nachfolgende Annahmen flossen zudem in die gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen mit ein:

Gesellschaftliche Entwicklungen:

- Die Gemeinde liegt inmitten einer landschaftlich attraktiven Region. Dies birgt insbesondere die Möglichkeit, Ruheständler aus den Ballungszentren Nürnberg und München anzuziehen, welche hier ihren Lebensabend nicht in verdichteten Zentren verbringen möchten.
- Finanzielle Aspekte (Baukindergeld, Förderprogramme, fehlende Investitionsmöglichkeiten für Sparer) in Verbindung mit verhältnismäßig moderaten Baulandpreisen bei guter Anbindung an Zentren.
- Gesellschaftliche Narrative der Eigentumsbildung (auch angelegt in §1 Abs.6 Nr.2 BauGB) für breitere Schichten in Verbindung mit erleichtertem Zugang zu Kreditvergaben.
- Längeres Verbleiben im Eigenheim („Eigenheim als Altersvorsorge“ bei gleichzeitig steigender Lebenserwartung, Änderungen im System der Pflegegrade).
- Trend zu mehr Home-Office und weniger beengten Wohnverhältnissen bietet kurzfristig nachhaltige Chancen für ländliche Räume in Folge der COVID-19 Pandemie.

Arbeitsmarkt:

- Hervorragende Verkehrsanbindung an das Mittelzentrum Münchberg und die Oberzentren Hof, Bayreuth und Kulmbach per Bahn und Straße begünstigen die Gemeinde als attraktiven und historisch gewachsenen Wohnstandort.
- Der Trend zu mehr Home-Office geht einher mit einer Abschwächung des Zuzugs in die Zentren der Metropolen, da die Digitalisierung eine starre Verortung von insbesondere Büroarbeitsplätzen in räumlicher Konzentration entbehrlich macht.
- Die Region Nordostoberfranken hat erfolgreich den Strukturwandel der traditionellen Industrien bewältigt und ist im Zuge der europäischen Integration ein attraktiver Wirtschaftsstandort mit einer Vielzahl hochinnovativer Unternehmen, deren Bedarf nach spezialisierten Fachkräften aus dem regionalen Arbeitskräftepool kaum gedeckt werden kann. Die Arbeitslosigkeit ist sehr niedrig. Die erforderlichen Fachkräfte sind, auch aufgrund des steigenden Durchschnittsalters der Beschäftigten und damit einhergehenden Verrentungswellen im Planungszeitraum daher im Wesentlichen auch durch Zuzug aus den bayerischen Ballungszentren zu gewinnen. Gerade für diese Fachkräfte ist aufgrund der im Vergleich zu den Metropolen niedrigen Lebenshaltungskosten, der landschaftlichen Attraktivität und der sehr guten Verkehrsanbindung eine Gemeinde wie Stammbach außerordentlich attraktiv.

6. Wirtschaftliche Entwicklung

6.1 Arbeitsstätten und Beschäftigte in den Bereichen Landwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft und Industrie sowie Handel/Verkehr und Dienstleistung

Die Region ist durch die A9 (München-Nürnberg-Berlin) und die A70 (Schweinfurt-Bamberg-AK Kulmbach) gut an das europäische Fernstraßennetz angebunden. Die Entfernungen zu den Internationalen Flughäfen betragen 100 km (Nürnberg), 250 km (München) und 180 km (Leipzig/Halle). Der Regionalflughafen Hof-Plauen befindet sich in 40 km Entfernung. Des Weiteren besitzt die Region ein relativ gut ausgebildetes ÖPNV-Netz, insbesondere durch die Einbindung in das Schienennetz der Deutschen Bahn.

Der Raum der Münchberger Hochfläche ist ein Gebiet mit einer langen Tradition landwirtschaftlicher Nutzung. Es existierten 43 landwirtschaftliche Betriebe im Jahr 2016. Es gibt demnach durchaus auch Beschäftigte in der Landwirtschaft, auch wenn diese in der Statistik nicht ausgewiesen sind.

Wie die gesamte Region hatte auch Stambach im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts unter einem Strukturwandel in der Textilindustrie zu leiden, der viele Arbeitsplätze in diesem Industriezweig vernichtete. Gegenwärtig produzieren nach Abschluss dieses Strukturwandels jedoch noch einige Unternehmen in Stambach. Diese beschäftigten im Jahr 2017 271 Mitarbeiter mit stabiler bis zunehmender Tendenz.

Für den Sektor Handel, Verkehr und Gastgewerbe geben die Daten für 2017 37 Personen an. Auch hier könnte sich die Situation durch neue Gewerbeansiedelungen positiv entwickeln.

Im Sektor der Unternehmensdienstleistungen waren 2017 85 Personen beschäftigt.

6.2. Übersicht über die Betriebe, Pendlerbeziehungen

In der Gemeinde gab es 2016 43 landwirtschaftliche Betriebe.

Im verarbeitenden Gewerbe gab es 2018 drei Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr, welche insgesamt 178 Mitarbeiter beschäftigten. Drei Betriebe im Bauhauptgewerbe beschäftigten 2018 insgesamt 46 Personen.

14 Gewerbebeanmeldungen im Jahr 2017 standen 16 Gewerbeabmeldungen gegenüber.

An größeren Betrieben sind u.a. zu nennen die E. Schoepf GmbH in der Rathausstraße, die Ntex Textildesign GmbH und die Verotex AG in der Bahnhofstraße. Hierbei handelt es sich um Stammzellen der Textilverarbeitung, welche den Strukturwandel erfolgreich überstanden haben und weiterhin produzieren.

Der Pendlersaldo ist im Jahr 2018 mit -562 Personen negativ. Über die Ziele der Auspendler existieren keine Daten. Es ist davon auszugehen, dass Münchberg ein Hauptziel darstellt und die Stadt Hof historisch bedingt ebenfalls eine große Bedeutung hat. Gerade aufgrund der vergleichsweise niedrigen Baulandpreise und der vergleichsweise sehr guten Verkehrsanbindung über die BAB 9 sowie auch die Deutsche Bahn hat auch Bayreuth in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.

6.3 Industrie- und Gewerbeentwicklung

Die Schaffung von Gewerbe- und Industrieflächen gehört zu den wichtigsten Aufgaben einer Gemeinde. Dies geschah auch in Stambach durch die Aufstellung von Bebauungsplänen auf Grundlage des Flächennutzungsplanes.

Gegenwärtig konzentrieren sich die Standorte der größeren Industrie- und Gewerbebetriebe auf den Hauptort Stambach.

In Stambach befinden sich die historisch gewachsenen Gewerbebetriebe im Bereich der HO 22, im Gebiet um den Bahnhof an der HO 21 und im Tal des Stambachs südlich des Sportzentrums. Daneben existiert noch ein kleineres Gewerbegebiet am Wiesenweg. Die Betriebe produzieren an den jeweiligen Standorten bereits seit Jahrzehnten und sind in das Ortsbild integriert, beziehungsweise

prägen dieses entscheidend mit. Es sollte unbedingt das Ziel sein, eine Verlagerung der Standorte dieser Unternehmen in den Außenbereich zu vermeiden, um Industriebrachen im Ortskern vorzubeugen.

Die weitere gewerbliche Entwicklung in der Gemeinde wird sich primär durch die Expansion der im Gemeindegebiet ansässigen Betriebe vollziehen. Für überregional bedeutsame Ansiedelungen stehen verkehrsgünstige Flächen am Bahnhof zur Verfügung.

Die künftige Ansiedelung von Gewerbe ist durch die Ausweisung von neuen Flächen im Bereich vom Bahnhof entlang der HO 21 in Richtung der Bundesautobahn 9 abgesichert. Für dieses Gebiet existiert bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan.

In den weiteren Ortsteilen befinden sich lediglich Landwirtschafts- oder Handwerksbetriebe sowie touristische Einrichtungen.

Da Handwerksbetriebe eine entscheidende Säule in der Wirtschaftsstruktur des Planungsgebietes darstellen, sollten folgende Vorgaben des Regionalplans berücksichtigt werden:

Die Handwerksbetriebe sollen eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Wirtschaft mit Waren und Dienstleistungen bieten und vielfältige Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten bereitstellen. Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, dass

- die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Handwerksbetriebe durch Rationalisierung, Modernisierung und Anpassung an die wirtschaftliche und technische Entwicklung weiter gestärkt werden
- die Existenzgründung von Nachwuchskräften unterstützt wird
- der betriebswirtschaftliche und technische Beratungsdienst weiter ausgebaut wird
- der Zugang zur technologischen Entwicklung verbessert wird
- die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit und die Tätigkeit des Handwerks als wichtiger Zulieferer der Industrie gestärkt werden

Ein bedeutsames kommunales Arbeitsfeld ist die Sicherstellung des Dialogs zwischen der Gemeinde und den Unternehmen, um die Bedürfnisse und Erfordernisse in verschiedenen Bereichen zu eruieren. Kommunikation und Netzwerkbildung bei den Bestandsbetrieben ist unabdingbar, um optimale Standortbedingungen zu bieten.

Auch die Existenzgründungen sind ein überaus wichtiger Faktor, schaffen diese im Falle einer prosperierenden Entwicklung doch massive Mehrwerte für die Region.

6.4 Fremdenverkehr

Nach dem LEP, Punkt 5.1 sollen die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft erhalten und verbessert werden.

Es soll auch darauf hingewirkt werden, dass der Urlaub auf dem Bauernhof insbesondere in den Fremdenverkehrsgebieten ausgebaut und entwickelt wird (Regionalplan Oberfranken-Ost). Daneben soll der Fremdenverkehr im Fichtelgebirge gesichert und seine Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Insbesondere soll angestrebt werden, dass die Qualität der gastronomischen Einrichtungen verbessert und die Voraussetzungen für eine längere Aufenthaltsdauer der Gäste geschaffen werden. Die Gemeinde befindet sich in einer Brückenlage zwischen Frankenwald und Fichtelgebirge in einer guten zentralen Lage für den Ausbau einer Tourismusinfrastruktur.

Es besteht ein großer Übernachtungsbetrieb mit 9 oder mehr Gästebetten im Planungsgebiet (2016), allerdings existieren kleinere private Übernachtungsangebote.

Eine positive Entwicklung des Tourismus kann dazu beitragen, in Stambach und im Landkreis Hof auch für ungelernte Arbeitskräfte Arbeitsplätze zu schaffen. Auch wenn der Tourismus nicht überschätzt werden sollte, kann er doch positive wirtschaftliche Impulse bringen. Die Deutschen, und hier gerade ältere Leute, verbringen ihren Urlaub am liebsten im Heimatland. Der Altersaufbau der Bevölkerung lässt diese Gruppe in den kommenden Jahren und Jahrzehnten anwachsen, so dass dieser Personenkreis als Zielgruppe umworben und gewonnen werden kann.

Wird im Zuge einer forcierten touristischen Entwicklung die Qualität des Angebots in der Gastronomie, der Grundversorgung und bei den Freizeitmöglichkeiten erhöht, kommt dies auch wesentlich den Anwohnern zugute.

6.6 Erholungspotential

Wanderwege

Das Gemeindegebiet wird von zahlreichen beschilderten Wanderwegen durchquert. Es handelt sich in erster Linie um Wanderwege des Landkreises Hof bzw. örtliche Wege. Folgende überörtliche Wanderwege führen durch das Gemeindegebiet:

- Brunnenweg –KU 71
- Fränkisches Steinreich
- Dr. Margiere-Weg – KU 14
- Jakobus-Weg Hof - Bayreuth

Radwege

Es verlaufen folgende überörtlich bedeutsame Radwege durch das Planungsgebiet:

- der Fernradwanderweg „Durch Bayerns steinreiche Ecke“
- der Fernradwanderweg „Main-Saale Radweg (Wirsberg-Zell)“
- der Fernradwanderweg „Technikgeschichte und verwunschene Täler“
- der Radwanderweg „Landkreis Bayreuth, grün auf weiß BT35“
- der Radwanderweg „Landkreis Hof, grün auf weiß HO5“
- der Radwanderweg „Landkreis Bayreuth, grün auf weiß BT36“
- der Radwanderweg „Landkreis Kulmbach, grün auf weiß KU4“
- der Radwanderweg „Landkreis Hof, rund um Stammbach“
- der Radwanderweg „Landkreis Kulmbach, grün auf weiß KU2“

Ausgewiesene Mountain-Bike-Strecken sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Eine Erweiterung des Radwegenetzes ist begrüßenswert. Gegenwärtig wird im Zuge der ILE ein Freizeitwegenetz entwickelt.

Als Teil der überörtlichen Radwegeverbindung vom Main zum Saaleradweg wird gegenwärtig ein Radweg von Mitteleinzel nach Schödlas (Stadt Münchberg) geplant, ebenfalls wird die Strecke zwischen Stammbach und Förstenreuth ertüchtigt und eine Verbindung von Stammbach nach Gundlitz geplant.

6.7 Einzelhandel / täglicher Bedarf

Im Hauptort Stammbach werden sämtliche Versorgungsfunktionen eines Kleinzentrums gewährleistet. Im Ortsteil Stammbach findet sich neben Lebensmitteleinzelhandel auch eine Postfiliale und je eine Geschäftsstelle der Raiffeisenbank Hof und der Sparkasse Hochfranken. Daneben existiert eine Apotheke, und kleinere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe für den täglichen Bedarf, wie KFZ- und Fahrradreparatur, Friseur- und Kosmetikhandwerk, Versicherungsvertretungen, kleinere inhabergeführte Läden und eine Bäckerei, sowie Gastronomie.

Aus städtebaulicher Sicht ist es sehr zu begrüßen, dass die Einzelhandelsbetriebe zentral in der historischen Entwicklungsachse von Stammbach gelegen sind. Dort gilt es, bestehende Strukturen zu stärken und eine Mindernutzung zu verhindern.

Landesplanerische Vorgaben:

Generell ist bei der Ansiedelung von Einzelhandelsgroßprojekten zu beachten, dass diese laut LEP nur in zentralen Orten ausgewiesen werden dürfen. Abweichend sind Ausweisungen zulässig für Nahversorgungsbetriebe bis 1.200m² Verkaufsfläche in allen Gemeinden. Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Abweichende Ausweisungen an Randlagen sind nur zulässig, wenn das Einzelhandelsgroßprojekt überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dient oder die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen.

7. Planerische Konzeption

7.1 Entwicklungskonzept Landschaftsplanung

7.1.1 Rechtliche Vorgaben

Leitlinien und Planungsziele für Natur und Landschaft nach §1 **BNatSchG**:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,
4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,
5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
- (5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. [...] Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.
- (6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

7.1.2 Landesplanerische Vorgaben

Das **Landesentwicklungsprogramm Bayern** gibt mit Hinblick auf die Entwicklung von Natur und Landschaft folgende Hinweise:

- diese sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden
- in freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden und durch Mehrfachnutzung die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden
- unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden
- Freileitungen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden
- regionale Grünzüge sind zur Verbesserung des Bioklimas und der Erholungsvorsorge festzulegen, funktionsbeeinträchtigende Planungen und Maßnahmen sind dort unzulässig
- ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden, dabei ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten, geeignete Gebiete ihrer natürlichen Dynamik überlassen und Gewässer renaturiert werden
- Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden
- ein zusammenhängendes Biotopnetz ist zu schaffen und zu verdichten

7.1.3 Regionalplanerische Vorgaben

Der **Regionalplan Oberfranken-Ost** weist landschaftliche Vorbehaltsgebiete für die Gemeinde aus. Auf Punkt 3.3.1.7 dieser Ausführungen wird verwiesen.

Für die einzelnen Vorbehaltsgebiete sollen insbesondere folgende Ziele und Maßnahmen durch den Landschaftsplan behördenverbindlich geregelt werden:

RP5 landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 16: Frankenwald zwischen Stadtsteinach, Stammbach und Wirsberg

Ziele und Maßnahmen:

- Erhalt der zusammenhängenden Waldflächen

- Vorrangiger klimaresilienter Umbau des Waldbestands im Gemeindegebiet
- Verstärkte Anwendung des Vertragsnaturschutzprogramms Wald
- Entwicklung von Saumbereichen an den südexponierten Waldrändern
- Vermehrte Durchgrünung der Flur mit wegbegleitenden Obstbaumreihen
- Schaffung breiter, sehr extensiv oder gar nicht genutzter Pufferstreifen an allen Bächen
- Renaturierung begradigter oder befestigter Bachabschnitte durch Förderung der natürlichen Laufentwicklung; dabei Zulassen der natürlichen Fließgewässerdynamik innerhalb eines Entwicklungskorridors, Verzicht auf Versteinung von Uferzonen und Entwicklung naturnaher Ufersäume durch Bepflanzung mit standortheimischen autochthonen Gehölzen.
- Verbesserung der Durchgängigkeit für Kleinfische und bodenbewohnende Arten
- Erhalt und Förderung der natürlichen Fischfauna.
- Unterlassen von Bachräumungen.
- Erhalt und Optimierung des Grünlands durch das Vertragsnaturschutzprogramm:
 - Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme extensiver Grünlandnutzung oder von Pflegemaßnahmen
 - Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Erhalt und Extensivierung der Grünlandnutzung durch das Vertragsnaturschutzprogramm im Auebereich der Bäche sowie in den Talwurzeln und Quellbereichen
- Offenhalten der Talbereiche
- Verzicht auf Erstaufforstung in Wasserschutzgebieten zum Schutz der extensiven Grünlandnutzung

RP-5 landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 17: Frankenwald südlich Stammbach

Ziele und Maßnahmen:

- Erhalt der zusammenhängenden Waldflächen
- Vorrangiger Klimaresilienter Umbau des Waldbestands im Gemeindegebiet
- Verstärkte Anwendung des Vertragsnaturschutzprogramms Wald

RP-5 landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 18: Ölschnitztal nordwestlich Gefrees

Im Wesentlichen deckungsgleich mit Schwerpunktgebiet für Naturschutzmaßnahmen **(A) Ölschnitz und Einzugsgebiet**, daher keine weitere Zielformulierung.

7.1.4 Naturschutzrechtliche Regelungen

Landschaftsschutzgebiete

Als Landschaftsschutzgebiete können nach § 26 BNatSchG Gebiete rechtsverbindlich festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Im Planungsgebiet befinden sich das Landschaftsschutzgebiet Weißenstein und ein Teil des Landschaftsschutzgebietes Schorgasttal.

Naturparke

Großräumige, der naturräumlichen Gliederung entsprechende Gebiete von in der Regel mindestens 20.000 Hektar Fläche, die

- überwiegend die Voraussetzungen von Landschaftsschutzgebieten erfüllen,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und
- durch einen Träger zweckentsprechend entwickelt und gepflegt werden

können gemäß Art. 15 BayNatSchG als Naturparke festgesetzt werden.

Der Naturpark Frankenwald umschließt auf dem Gebiet des Marktes Stammbach die Flächen westlich der Kreisstraßen HO 35 und HO 22. Zweck des Naturparks ist es,

- das Gebiet entsprechend einem Pflege- und Entwicklungsplanes nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
- geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuss zu erschließen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds dies zulassen,
- in den Schutzgebieten die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgaben der jeweiligen Rechtsverordnung zu verwirklichen.

Das Planungsgebiet befindet sich teilweise im Naturpark Frankenwald.

Landschaftsbestandteile und Grünbestände

Geschützte Landschaftsbestandteile sind nach § 29 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung und Weiterentwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

Der Schutz kann sich für den Bereich oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Im Planungsgebiet befinden sich zwei Geschützte Landschaftsbestandteile, ein Feldgehölz nördlich von Horlachen und der Verlauf des Kropfbaches bei Höhlmühle.

Ergänzende Erhebungen zur Landschaftsbeurteilung

Auf schützenswerte Strukturen nach §30 BNatSchG wird verwiesen (Kap. 4.6).

7.1.5 Naturschutz und Landschaftspflege – Auswirkungen auf die Bauleitplanung

Landschaftspläne sind Bestandteile der Flächennutzungspläne als vorbereitenden Bauleitplänen.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Sie sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung [...] gewährleisten und dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Insbesondere soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen unter anderem berücksichtigt werden:

- die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie
- die Belange des Umweltschutzes, auch durch die sparsame und effiziente Nutzung erneuerbarer Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie das Klima und der Klimaschutz.

§1a Abs.3 BauGB besagt, dass sämtliche bauliche Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden müssen. Bei der Bewertung der Schwere von baulichen Eingriffen und bei der Bewertung der Eignung von Flächen zum Ausgleich baulicher Eingriffe bildet der Landschaftsplan eine Grundlage bei der planerischen Entscheidungsfindung.

Im Flächennutzungsplan sind nach Naturschutzrecht vermerkt beziehungsweise nachrichtlich übernommen die bestehenden Naturparke und Landschaftsschutzgebiete.

Als Ergänzung der Beurteilungsgrundlagen für die städtebauliche Planung enthält der Flächennutzungsplan auch geschützte Flächen nach §30 BNatSchG, sonstige schützenswerte Biotop sowie orts- und landschaftsprägende und städtebaulich wichtige Baum- und Strauchgruppen. Diese erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind auch nicht für einzelne Maßnahmen geeignet.

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

7.1.6 Schwerpunktgebiete für Naturschutzmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der vorher genannten Ziele und Maßnahmen aus bestehenden Plänen und Gutachten sind im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Flächen mit besonderer Bedeutung für Ökologie, Orts- und Landschaftsbild und Naherholung dargestellt. Naturschutzfachlich bedeutende Bestände innerhalb Flächenabgrenzung sollten erhalten werden. Durch geeignete Maßnahmen sollten prioritär diese Bereiche naturschutzfachlich weiterentwickelt werden (Kompensationsflächenplanung, Einsatz von Fördermitteln der Landwirtschaft und des Naturschutzes).

Die Flächenabgrenzung lässt sich in einzelne Schwerpunktgebiete unterteilen, die nachfolgend aufgeführt und im Planteil verortet sind. Für jedes Schwerpunktgebiet sind im Folgenden Ziele und Maßnahmen formuliert.

Ein überregionales Schwerpunktgebiet des Naturschutzes, welches das gesamte Planungsgebiet durchzieht ist in Anlehnung an das ABSP das Schwerpunktgebiet **(A) Ölschnitz und Einzugsgebiet**. Die Talspinne der Ölschnitz und ihrer zahlreichen Zuflüsse bildet einen Biotopschwerpunkt und zentralen Verbundkorridor im südlichen Naturraum der Münchberger Hochfläche. Bedeutsamster Lebensraum ist die Ölschnitz mit den bachbegleitenden Strukturen. Es bestehen Vorkommen von Koppe und Bachneunauge.

Ein großer Teil der Bäche ist in der Biotopkartierung erfasst. Sie werden teilweise von Gehölzsäumen begleitet, die sich stellenweise zu kleinflächigen Au- und Feuchtwäldern verbreitern. Die Wiesen haben einen feuchten Charakter und weisen stellenweise eine hohe Biotopqualität auf.

Ziele und Maßnahmen:

1. Erhalt und Optimierung der Lebensraum- und Verbundsituation in den Talräumen der Ölschnitz und ihrer Zuflüsse; Entwicklung zu zusammenhängenden Biotoplinien aus naturnahen Gewässern, Feuchtgebieten und Extensivgrünland.
2. Schaffung breiter, sehr extensiv oder gar nicht genutzter Pufferstreifen an allen Bächen
3. Renaturierung begradigter oder befestigter Bachabschnitte durch Förderung der natürlichen Laufentwicklung; dabei Zulassen der natürlichen Fließgewässerdynamik innerhalb eines Entwicklungskorridors, Verzicht auf Versteinung von Uferzonen und Entwicklung naturnaher Ufersäume durch Bepflanzung mit standortheimischen autochthonen Gehölzen.
4. Verbesserung der Durchgängigkeit für Kleinfische und bodenbewohnende Arten
5. Erhalt und Förderung der natürlichen Fischfauna.
6. Unterlassen von Bachräumungen.
7. Erhalt und Optimierung des Grünlands durch das Vertragsnaturschutzprogramm:
 - Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme extensiver Grünlandnutzung oder von Pflegemaßnahmen
 - Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
8. Erhalt und Extensivierung der Grünlandnutzung durch das Vertragsnaturschutzprogramm im Auebereich der Bäche sowie in den Talwurzeln und Quellbereichen

(B) Wiesenbrütergebiet und Feuchtlebensräume am Oberlauf des Stammbachs und Einzugsgebiet

Ziele und Maßnahmen:

1. Erhalt und Optimierung der Lebensraum- und Verbundsituation in den Talräumen von Stammbach, Kropfbach, Solgbach, Kofenbach und ihrer Zuflüsse; Entwicklung zu zusammenhängenden Biotoplinien aus naturnahen Gewässern, Feuchtgebieten und Extensivgrünland.
2. Schaffung breiter, sehr extensiv oder gar nicht genutzter Pufferstreifen an allen Bächen
3. Renaturierung begradigter oder befestigter Bachabschnitte durch Förderung der natürlichen Laufentwicklung; dabei Zulassen der natürlichen Fließgewässerdynamik innerhalb eines Entwicklungskorridors, Verzicht auf Versteinung von Uferzonen und Entwicklung naturnaher Ufersäume durch Bepflanzung mit standortheimischen autochthonen Gehölzen.
4. Verbesserung der Durchgängigkeit für Kleinfische und bodenbewohnende Arten
5. Erhalt und Förderung der natürlichen Fischfauna.
6. Unterlassen von Bachräumungen.
7. Erhalt und Optimierung des Grünlands durch das Vertragsnaturschutzprogramm:
 - Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme extensiver Grünlandnutzung oder von Pflegemaßnahmen
 - Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
8. Erhalt und Extensivierung der Grünlandnutzung durch das Vertragsnaturschutzprogramm im Auebereich der Bäche sowie in den Talwurzeln und Quellbereichen
9. Vermeidung der Anlage von Heckenstreifen und großflächigen Erstaufforstungen

(C) Perlenbachtal mit Hangzonen südlich von Stammbach

Ziele und Maßnahmen:

1. Erhalt und Optimierung der Lebensraum- und Verbundsituation im Talraum des Perlenbachs; Entwicklung zu zusammenhängender Biotoplinie aus naturnahen Gewässern, Feuchtgebieten und Extensivgrünland.
2. Schaffung breiter, sehr extensiv oder gar nicht genutzter Pufferstreifen
3. Renaturierung begradigter oder befestigter Bachabschnitte durch Förderung der natürlichen Laufentwicklung; dabei Zulassen der natürlichen Fließgewässerdynamik innerhalb eines Entwicklungskorridors, Verzicht auf Versteinung von Uferzonen und Entwicklung naturnaher Ufersäume durch Bepflanzung mit standortheimischen autochthonen Gehölzen.
4. Verbesserung der Durchgängigkeit für Kleinfische und bodenbewohnende Arten
5. Erhalt und Förderung der natürlichen Fischfauna.
6. Unterlassen von Bachräumungen.
7. Erhalt und Optimierung des Grünlands durch das Vertragsnaturschutzprogramm:
 - Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme extensiver Grünlandnutzung oder von Pflegemaßnahmen
 - Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
8. Erhalt und Extensivierung der Grünlandnutzung durch das Vertragsnaturschutzprogramm im Auebereich der Bäche sowie in den Talwurzeln und Quellbereichen
9. Extensivierung der Nutzung an den Hangzonen oder Anlage von Hecken zur Minderung von Stoffeintrag

7.2 Entwicklungskonzept Siedlungsplanung

7.2.1 Allgemeine Siedlungsstruktur

Stammbach mit Horlachen als Siedlungsschwerpunkt liegt relativ zentral im Gemeindegebiet. Gundlitz mit Herrnschrot, Hohenbuchen und Winklas befindet sich als historischer Funktionszusammenhang

abgesetzt im Südwesten. Im Nordwesten liegt das Dorf Weickenreuth. Östlich davon am Kropfbach liegen Kropfeinzel, Hartmannseinzel, Kropfmühle und Hohlmühle. Im Norden liegt Förstenreuth, mit Ober-, Mittler und Untereinzel. Oelschnitz und Querenbach befinden sich samt den Einzelnen, Kirschbaum, Abendhut, Reba, Steinfurth und Loh im Nordosten. Östlich von Stammbach an der HO 20 liegen Metzlesdorf, Fleisnitzmühle und Fleisnitz. Südlich von Fleisnitz liegen Altpoppenreuth, Obertennersreuth, Hampelshof, Lindenhof, Höflein und Bucheckeinzel.

Im Tal der Ölschnitz liegt Tennersreuth.

Südlich von Stammbach liegen Weißenstein auf dem Weißenstein, Bugeinzel b. Tennersreuth und Oberbuch, sowie die ehemalige Wochenendsiedlung Rindlas.

Die Siedlungsstruktur des Planungsgebietes ist gekennzeichnet durch eine Konzentration der Wohn- und Gewerbegebiete auf den Ort Stammbach. Die übrigen Gemeindeteile sind überwiegend dörflich geprägt mit dem typischen Zusammenhang aus Landwirtschaft, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben sowie Wohnnutzung.

Bei der Ausweisung künftiger Bauflächen ist im Interesse einer geordneten baulichen Entwicklung davon auszugehen, dass hierfür der Siedlungsschwerpunkt Stammbach in Frage kommt. Dieser ist besonders geeignet, weil hier bereits wesentliche Gemeinschafts- und Versorgungseinrichtungen, günstige Anbindungen an das überörtliche Verkehrsnetz gegeben sind und hier die wasserwirtschaftliche Ver- und Entsorgung gesichert ist beziehungsweise am wirtschaftlichsten weiter ausgebaut werden kann.

Am Siedlungsschwerpunkt sollen zunächst begonnene Siedlungsansätze, soweit vertretbar, abgerundet und zu einer leistungsfähigen Siedlungseinheit entwickelt werden. So kann unter anderem einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt und eine wirtschaftliche Erschließung ermöglicht werden.

Die übrigen Ortsteile sind überwiegend dörflich geprägt. Sie wurden so abgerundet, dass der örtlich entstehende Baubedarf gedeckt werden kann. Auf die Ausweisung von Wohnbauflächen wurde unter anderem auch im Hinblick auf eine auch in Zukunft möglichst uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung verzichtet.

Die Zersiedelung im Gemeindegebiet in viele nichtlandwirtschaftliche Einzelnen ist Charakteristikum der Münchberger Hochfläche. Ein Entgegensteuern auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt durch die Bewertung dieser Flächen nach §35 BauGB, sofern nicht städtebauliche Satzungen dem entgegenstehen.

7.2.2 Bauliche Entwicklung und ihre Grenzen

Stammbach:

Der Ort Stammbach wird durch das Tal des Stammbaches in einen östlichen und einen westlichen Teil gegliedert. Der alte Ortskern liegt östlich des Stammbaches und erstreckt sich in Ost-West-Richtung. Bahnhofstraße und Kulmbacherstraße, klassifiziert als Kreisstraße HO 22, die nahtlos ineinander übergehen, das durchgängige Rückgrat der Ortsmitte in der Marktgemeinde. Neben den traditionellen Wohngebäuden, einer eher kleinteiligen Struktur bestimmen zwei große Fabrikanwesen das Ortsbild von Stammbach.

An den alten Ortskern, der abgesehen von Fabrikgebäuden durchweg als gemischte Baufläche zu charakterisieren ist, schließen sich nach Norden und Süden die Wohnbauflächen an. Die Bauflächen im Norden steigen stark an und haben im derzeitigen Zustand bereits Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Westlich des Stammbaches, in dessen Tal ein Sägewerk produziert und sich das Gemeindezentrum sowie die Sportanlagen, sowie im Süden der Friedhof und die Feuerwehr befinden, entwickeln sich am Landscheidbühl sowie am Birkich (Siedlung a.d. Gundlitzer Straße) Wohnbauflächen den Hang hinauf.

Im Süden ist eine einheitliche und städtebaulich sinnvolle Abgrenzung bereits erreicht, hier ist eine weitere Entwicklung aufgrund der Nordhanglage und der schwierigen Zufahrtssituation über die Töpferstraße nicht anzustreben.

Die südwestlich abgesetzte Siedlung „Altstammbach“ wurde innerhalb der letzten Jahrzehnte durch die verschiedenen Bauabschnitte des Baugebietes „Weißensteinblick“ gewissermaßen baulich in den Hauptort integriert. Weitere bauliche Entwicklungen an dem Siedlungsansatz Altstammbach sollten nicht mehr erfolgen, da dies eine bandartige Zersiedelung des Bereiches forciert, die ohnehin bereits vorhanden ist. Der Weißensteinblick kann nach Norden weiterentwickelt werden, sofern hierfür ein Bedarf nachgewiesen werden kann. Eine Abrundung nach Osten ist vorgesehen und sollte nicht über das dargestellte Maß hinaus gehen, um insbesondere Konflikte durch Emissionen aus überörtlichen Verkehrswegen vorzubeugen. Zudem wäre diese Entwicklung aus ortsplanerischer Sicht nicht zu vertreten.

Die gewerbliche Entwicklung spielte sich im Wesentlichen östlich des Ortskerns schwerpunktmäßig bandartig entlang der Kreisstraße HO 21 ab. Auf Höhe des Bahnhofs und der Gemeindeverbindungsstraße nach Oelschnitz befinden sich die Gewerbeentwicklungsflächen. Diese Flächen erfüllen nicht nur die naturschutz- und planungsrechtlichen Vorgaben, sondern grenzen auch direkt an die bereits bestehende Gewerbebebauung an. Die weitere Ausweisung von Gewerbeflächen sollte auch unter dem Aspekt des an diesem Standort relativ günstigen Reliefs gesehen werden. Zudem kann hier ein Abfluss des Verkehrs in Richtung der Bundesautobahn A9 ohne Beeinträchtigung oder Berührung von überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten erfolgen. Den bestehenden Gewerbebetrieben wurden jeweils Erweiterungsflächen in direktem räumlichem Anschluss zugebilligt.

Generell soll das Tal des Stammbachs langfristig auch im Ortsbereich von Bebauung freigehalten werden. Sofern das Sägewerk zukünftig den Betrieb einstellt, sollten hier keine reine Gewerbenutzung mehr entstehen und der Fokus auf eine Renaturierung des Stammbachs und eine kleinteilige Nutzungsmischung gelegt werden.

Von Bebauung freizuhalten Grünflächen wurden im Flächennutzungsplan dargestellt. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, hier zukünftig andere Nutzungen zuzulassen.

Oelschnitz:

Der Ortsteil Oelschnitz ist geprägt durch den Grünbereich der Oelschnitz, der den Ort in Nord-Süd-Richtung deutlich gliedert. Nördlich der Hauptortsstraße verbreitert sich diese Grünstreifen und umfasst zwei Weiher und einen charakteristischen Baumgürtel.

Diese typische ortsbildprägende Situation sollte auch langfristig erhalten bleiben. Im Flächennutzungsplan wurde dieser Bereich als Grün- bzw. Wasserfläche gekennzeichnet.

Die weitere Entwicklung nach Norden ist aufgrund der angestrebten Freihaltung des Verlaufs der Oelschnitz nicht anzustreben. Nach Westen ist eine weitere Bebauung aufgrund von Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe nicht möglich. Nach Osten käme eine bauliche Entwicklung einer bandartigen Entwicklung entlang der Gemeindeverbindungsstraße gleich.

Querenbach:

Der Ort weist im südwestlichen Teil südlich der Hauptortsstraße eine charakteristische Grünfläche auf, die sich hufeisenförmig nach Süden in die freie Landschaft öffnet. Im Nordwesten dieser Freifläche liegt ein kleiner Weiher.

Diese ortsbildprägende Situation sollte auch langfristig erhalten bleiben.

Eine weitere Entwicklung nach Osten ist aus Gründen des Immissionsschutzes nicht anzustreben.

Förstenreuth:

Der größtenteils nicht verrohrte Bachlauf des Solgbaches an einem Waldsaum mit einhergehender Teichwirtschaft sollte erhalten werden

Für den Ortsteil Förstenreuth ist die Siedlungstätigkeit nach Süden beiderseits der Kreisstraße HO 35 durch das LEK begrenzt. Dies wird begründet durch die dortige Landnutzung mit vorherrschenden Leistungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, sowie der Freihaltung von Bachtälchen. Nach Norden und Westen ist eine weitere Bebauung aufgrund von Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe nicht anzustreben.

Fleisnitz:

Im Ortskern von Fleisnitz ist der Dorfweiher das prägende Element. Der relativ kleine und von landwirtschaftlichen Betrieben geprägte Ortsteil wurde knapp abgerundet, sodass weiterhin entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten für diese Betriebe bestehen.

Weickenreuth:

Die ortsbildprägenden Altbaubestände im Ortskern sollen gepflegt und langfristig erhalten werden. Generell sind Abrundungen in Einzelfällen möglich, in die Grünstrukturen im Süden sollte allerdings nicht eingegriffen werden.

Gundlitz

Entlang der Kreisstraße sowie im etwas abgerückten Teilbereich im Norden sollte keine weitere bauliche Entwicklung über den Bestand hinaus stattfinden. Der nach Norden geöffnete Anger sollte nicht über das im Flächennutzungsplan dargestellte Maß hinaus bebaut werden.

Senftenhof

Über die festgesetzten Baugrenzen der rechtskräftigen Außenbereichssatzung hinaus sollte keine weitere Bebauung mehr erfolgen.

Tennersreuth

Eine bauliche Entwicklung über den Bestand hinaus ist nicht anzustreben. Im westlichen Teilbereich sind in Einzelfällen bauliche Entwicklungen abgesehen von Landwirtschaft noch möglich, im östlichen Teilbereich sollte dies unterbleiben, da der sensiblen wasserrechtlichen Lage Rechnung getragen werden muss.

Metzlesdorf

Eine bauliche Entwicklung über den Bestand hinaus ist nicht anzustreben.

7.3 Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen im Innenbereich

Im Flächennutzungsplan sind die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der Art ihrer Nutzung gem. §1 Abs.1 BauNVO dargestellt als

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen.

Im Flächennutzungsplan werden, soweit keine Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB vorliegen oder entwickelt werden sollen, keine Bauflächen dargestellt, sondern nur der Gebäudebestand. Dies gilt insbesondere für Weiler, Einzel- und Streubebauung im Ortsrandbereich, sowie ungegliederte Siedlungsansätze.

Flächennutzungen, für die eine Sonderbauflächenausweisung infrage käme, werden regelmäßig als Sondergebiete mit Angabe der Zweckbestimmung präzisiert.

Wohnbauflächen:

Es sind im Planungsgebiet ca. 46 Hektar an Wohnbauflächen ausgewiesen.

Den Schwerpunkt der überwiegenden Wohnbebauung markiert der Hauptort Stammbach. Die Wohnbebauung konzentriert sich auf die folgenden Bereiche:

- Siedlung oberhalb des Stammbachs an der Gundlitzer Straße bis zum Birkigweg

- Landscheidbühl im Westen
- Anstieg zur Kirchhöhe im Norden
- Süden von Stammbach
- Siedlung Altstammbach
- Weißensteinblick im Osten
- Teilbereiche der Bahnhofstraße in Horlachen
- Ehemalige Wochenendsiedlung Rindlas

Übersicht über unbebaute Potentiale der des Flächennutzungsplanes:

Lage in Stammbach	Fläche ca.	Anmerkungen
Gebiet Goppelstraße	3.200m ²	vier unbebaute Bauplätze, in Privatbesitz
Bebauungsplan Kirchhöhe	3.350m ²	zwei unbebaute Bauplätze, in Privatbesitz
Untere Hangstraße	1.700m ²	ein unbebauter Bauplatz, in Privatbesitz
Obere Hangstraße	1.150m ²	ein unbebauter Bauplatz, in Privatbesitz
Altstammbacher Straße	1.080m ²	ein unbebauter Bauplatz, in Privatbesitz
Bebauungsplan Nr. 4	6.000m ²	Unbebaute Bauplätze, in Privatbesitz und größtenteils nicht erschlossen, keine Verkaufsbereitschaft durch Eigentümer.
Straße Blumenau	3.600m ²	Unbebaute Bauplätze/Fläche nach §34 BauGB, in Privatbesitz
„Anger“ Siedlung a.d. Gundlitzer Straße	6.300m ²	Zusammenhängende Grünfläche, in Privatbesitz, keine Erschließung vorhanden.
Siedlung a.d. Gundlitzer Straße	3.000m ²	Unbebaute Bauplätze, in Privatbesitz
Flächen nördlich des Birkigweges	8.000m ²	Unbebaute Bauplätze, alle in Privatbesitz
Weißensteinblick BA I	4.000m ²	Unbebaute Bauplätze, alle in Privatbesitz
Weißensteinblick BA II	Fließend, da gegenwärtig Bebauung stattfindet.	Unbebaute Bauplätze, alle in Privatbesitz oder reserviert, zeitnahe Bebauung erwartet.
Rindlas	1.800m ²	zwei unbebaute Bauplätze, alle in Privatbesitz

Die Bauplätze sind größtenteils innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne gelegen, die seit über 25 Jahren rechtskräftig sind. Damals wurden Baugrundstücke ohne Bauverpflichtung veräußert und Flächen überplant, deren Eigentümer nicht die Gemeinde ist und die auch teils nach Jahrzehnten nicht verkaufsbereit sind und eine Hebung der Potentiale im Sinne einer Bebauung verhindern.

Die Bauplätze am Weißensteinblick BA II sind dagegen allesamt durch die Gemeinde veräußert oder reserviert und es wurde im Rahmen einer vertraglichen Regelung eine zeitnahe Bebauung sichergestellt.

Zusammenhängende Flächen, welche einen Bebauungsplan erforderlich machen, sind abgesehen von dem Anger in der Siedlung a.d. Gundlitzer Straße sowie einer größeren Fläche an der Blumenau, die auch für Mehrfamilienhäuser geeignet wären, nicht vorhanden.

gemischte Bauflächen:

Gemischte Bauflächen haben eine Gesamtfläche von ca. 69,8 Hektar.

Das gesamte Ortsgebiet der Ortsteile Fleisnitz, Oelschnitz, Querenbach, Förstenreuth, Weickenreuth, Senftenhof und Tengersreuth ist als gemischte Baufläche ausgewiesen. Dies gilt auch für das Ortsgebiet von Gundlitz.

Im Hauptort Stammbach konzentrieren sich die gemischten Bauflächen auf den Ortskern sowie weitere Bereiche in Funktion einer bauplanungsrechtlichen Abstufung aus Gründen des Immissionsschutzes.

Um den Belangen der Landwirtschaft besonders Rechnung zu tragen, wurde im Flächennutzungsplan im Hinblick auf die gemischten Bauflächen differenziert in Dorfgebiet (§1 Abs.2 Nr.5 bzw. §5 BauNVO) und Mischgebiet (§1 Abs.2 Nr.6 bzw. §6 BauNVO). Diese Differenzierung entspricht dem unterschiedlichen Charakter der vorhandenen Nutzungsmischungen und dient insbesondere dazu, bei der zukünftigen Beurteilung von Bauvorhaben und Nutzungsänderungen die immissionsrechtlichen Grenzwerte für Dorfgebiete mit hinreichender Begründung anzusetzen. Diese umfassen insbesondere eine erhöhte Geruchsstundenhäufigkeit und eine vorrangige Rücksichtnahme auf Erweiterungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO.

Entsprechend wurden die landwirtschaftlich geprägten Ortsteile ausnahmslos als Dorfgebiete dargestellt.

Im Hauptort, wo die Landwirtschaft weder raumprägend noch in gewichtigem Maße vorhanden ist, wäre dagegen eine Bewertung nach §6 BauNVO als Mischgebiet anzusetzen.

Übersicht über unbebaute Potentiale des Flächennutzungsplanes:

Lage	Fläche	Anmerkungen
Weickenreuth	Ca. 1 ha	Im Nordosten sind unbebaute, erst kürzlich im Rahmen einer 14. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesene Bauplätze vorhanden, auch im Westen ist noch Bebauung möglich. Weitere unbebaute Flächen sind direkt den dortigen landwirtschaftlichen Betrieben zuzuordnen und stehen nicht zur Verfügung, da diese landwirtschaftlich genutzt werden.
Förstenreuth	//	Es besteht vereinzelt die Möglichkeit der Umnutzung und Nachverdichtung. Größere zusammenhängende Flächen sind nicht vorhanden.
Oelschnitz	Ca.1 ha	Unbebaute Bauplätze/ Flächen mit Beurteilung nach §34 BauGB i.S.d. Nachverdichtung. Unbebaute Flächen sind oftmals direkt den dortigen landwirtschaftlichen Betrieben zuzuordnen und stehen nicht zur Verfügung, da diese landwirtschaftlich genutzt werden.
Querenbach	//	Es besteht vereinzelt die Möglichkeit der Umnutzung und Nachverdichtung. Größere zusammenhängende Flächen sind nicht vorhanden. Unbebaute Flächen sind überwiegend direkt den dortigen landwirtschaftlichen Betrieben zuzuordnen und stehen nicht zur Verfügung, da diese landwirtschaftlich genutzt werden.
Fleisnitz	//	Es besteht vereinzelt die Möglichkeit der Umnutzung und Nachverdichtung. Größere zusammenhängende Flächen sind nicht vorhanden. Unbebaute Flächen sind überwiegend direkt den dortigen landwirtschaftlichen Betrieben zuzuordnen und stehen nicht zur Verfügung, da diese landwirtschaftlich genutzt werden.
Gundlitz	Ca. 1,2 ha	Unbebaute Bauplätze/ Flächen mit Beurteilung nach §34 BauGB und Verdichtungspotentiale.
Tennersreuth	//	Es besteht vereinzelt die Möglichkeit der Umnutzung und Nachverdichtung. Größere zusammenhängende Flächen sind nicht vorhanden. Unbebaute Flächen sind überwiegend direkt den dortigen landwirtschaftlichen Betrieben zuzuordnen und stehen nicht zur Verfügung, da diese landwirtschaftlich genutzt werden.
Senftenhof	//	Gemäß Außenbereichssatzung bebaut.
Stammbach: Bebauungsplan Nr. 4	3.500m ²	Unbebaute Bauplätze

Zwischen Bahnhofstraße und Kirchhölzstraße	Ca. 4.000m ²	Fläche nach §34 BauGB. Planungen für Pflegestützpunkt und altersgerechtes Wohnen sind vorhanden.
Ehem. Gelände der Fa. Bergophor	Ca. 1 Hektar	Unternutzung, städtebaulicher Missstand

Daneben bestehen im Hauptort noch vereinzelte Nachverdichtungspotentiale. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und des unzusammenhängenden Charakters wurde auf die Aufführung verzichtet. Die Potentialflächen zur Nachverdichtung decken den örtlichen Bedarf der Ortsteile in der Regel ab. Es ergeben sich nur bei kurzfristiger Nichtverfügbarkeit aufgrund von Eigentumsverhältnissen zukünftig möglicherweise Bedarfe, die dann über Innenbereichssatzungen oder Änderungen des Flächennutzungsplanes entsprechend bedient werden können. Die Gemeinde sieht keinen Anlass, präventiv tätig zu werden (G-3-1 LEP „Flächensparen“).

Gewerbeflächen:

Die Gewerbeflächen konzentrieren sich auf den Hauptort Stambach entlang der Bahnhofstraße. Auf 6.3. dieser Ausführung wird verwiesen.

Kleinere Flächen finden sich im Tal des Stambachs, am Wiesenweg und innerhalb des Ortskerns. Entwicklungsfähige Gewerbeflächen liegen entlang der HO 21/Bahnhofstraße vom Ortskern aus in Richtung der Bundesautobahn 9. Nördlich der Bahnstrecke finden sich in diesem Bereich die jüngst erschlossenen Gewerbeflächen.

Gewerbeflächen des Münchberger Ortsteils Ziegelhütte erstrecken sich ebenfalls auf das Gemeindegebiet.

Die Flächen haben eine Gesamtfläche von 38,2 Hektar.

Übersicht über unbebaute Potentialflächen im Flächennutzungsplan:

Lage	Fläche	Anmerkungen
Bebauungsplan Nr. 13	8,8 Hektar	Bislang nicht umgesetzt, vorgesehen für überregional bedeutsame Ansiedelung, da an dieser Stelle aufgrund topographischer Situation und Grundsätzen des BImSchG Erweiterungspotential vorhanden ist.
Gewerbegebiet Am Bahnhof	//	Teils brachliegende Gewerbeflächen, teils nicht annähernd optimal ausgenutzte Bausubstanz und Fläche. Diese befinden sich in Privatbesitz. Das ISEK schlägt ein Nutzungskonzept für diesen Bereich vor, um diese Potentiale bestmöglich zu nutzen, bevor landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.
Gewerbegebiet Am Bahnhof	3,1 ha	Erweiterungsfläche, derzeit Wald.
Gewerbegebiet Senftenhofer Weg	6.000m ²	Erweiterungsfläche für bestehenden Betrieb.
Bahnhofstraße, Fl.-Nrn. 544, 546, 546/1 und 549, Gmk. Stambach	1,9 ha	Erweiterungsfläche für bestehenden Betriebe.
Wiesenweg, Fl.-Nr. 711 Gmk. Stambach	1.800m ²	Erweiterungsfläche für bestehenden Betrieb.

Sondernutzung:

- Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Stambach Förstenreuth
- Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Stambach Metzlesdorf

- Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Stammbach Fleisnitz
- Sondergebiet Kita
- Sondergebiet Wind

Die Sonderbauflächen weisen 13,9 Hektar auf.

7.4 Bauleitplanungen

Nr.	Bezeichnung	Rechtskraft
1	Siedlerstraße – Birkigweg	22.12.1966, mittlerweile aufgehoben
2	Wochenendhausgebiet Rindlas	12.06.1969, mittlerweile aufgehoben
3	Quellenstraße	10.04.1970
4	Jahnstraße, Zelchstraße, Löhleinweg, Wiesenweg	01.03.1972
5	Kirchhöh	19.03.1993
6	Goppelstraße	14.06.1973, mittlerweile aufgehoben
7	Zwischen Bahnhof und Rathausstraße	15.10.1971
8	Grundlitzer Straße	06.10.1972
9	Landscheidbühl	09.10.1972
10	Blumenau-West	10.04.1976
11	Töpferstraße	Aufgehoben.
12	Nördlich des Birkigwegs	24.08.1984
13	Gewerbegebiet Am Bahnhof	22.09.1993
14	Allgemeines Wohngebiet Rindlas	27.06.2000
15	Gewerbegebiet Senftenhofer Weg	28.02.2013
16	VEP PV-Anlage Stammbach-Metzlesdorf	21.12.2012
17	VEP PV-Anlage Stammbach-Fleisnitz	21.12.2012
18	Dorfgebiet Lerchenbühl im Gemeindeteil Gundlitz	28.01.2015
19	Weißensteinblick, BA II	28.01.2015
20	Photovoltaik-Anlage Stammbach-Förstenreuth	27.03.2019

Darüber hinaus wurde mit Bekanntmachung vom 22.03.2013 die Außenbereichssatzung Senftenhof rechtskräftig.

7.5 Wohnungsbestand, Baualter und Bauzustand

Gegenstand der Nachweisung	Bestand am 31. Dezember							
	2015		2016		2017		2018	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Wohngebäude ¹⁾	880	100,0	881	100,0	883	100,0	889	100,0
darunter mit 1 Wohnung	654	74,3	655	74,3	656	74,3	662	74,5
2 Wohnungen	176	20,0	176	20,0	177	20,0	177	19,9
3 oder mehr Wohnungen	50	5,7	50	5,7	50	5,7	50	5,6
Wohnungen ²⁾ in Wohngebäuden	1 184	100,0	1 185	100,0	1 188	100,0	1 194	100,0
darunter in Wohngebäuden mit								
2 Wohnungen	352	29,7	352	29,7	354	29,8	354	29,6
3 oder mehr Wohnungen	178	15,0	178	15,0	178	15,0	178	14,9
Wohnungen ³⁾ in Wohn- und Nichtwohngebäuden	1 224	100,0	1 225	100,0	1 228	100,0	1 234	100,0
davon								
1 Raum	3	0,2	3	0,2	3	0,2	3	0,2
2 Räumen	23	1,9	23	1,9	23	1,9	23	1,9
3 Räumen	148	12,1	148	12,1	148	12,1	149	12,1
4 Räumen	292	23,9	293	23,9	293	23,9	294	23,8
5 Räumen	229	18,7	229	18,7	231	18,8	233	18,9
6 Räumen	219	17,9	219	17,9	220	17,9	222	18,0
7 oder mehr Räumen	310	25,3	310	25,3	310	25,2	310	25,1
Wohnfläche der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden in m ²	131 710	X	131 819	X	132 210	X	133 011	X
Durchschnittliche Wohnfläche je Wohnung in m ²	107,6	X	107,6	X	107,7	X	107,8	X
Räume der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden	6 700	X	6 704	X	6 720	X	6 752	X
Durchschnittliche Raumzahl je Wohnung	5,5	X	5,5	X	5,5	X	5,5	X

Abb. 4: Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen

Allgemein lässt sich sagen, dass in den Jahren auch im Markt Stammbach die allgemein große Dynamik im Immobilienmarkt zu erkennen ist. Die Anzahl der Wohnungen wächst an, allerdings überwiegend im Einfamilienhaussegment.

Im Planungsgebiet überwiegen Wohnungen mit mehr als 3 Räumen. Die durchschnittliche Raumanzahl/Wohnung liegt bei 5,5. Im Segment der Ein- bis Zweiraumwohnungen gibt es lediglich einen geringen Anteil. Dies kann sich negativ auf Haushaltsneugründungen junger Menschen auswirken, welche tendenziell weniger Räume benötigen. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ist allerdings entscheidender, dass ältere alleinstehende Menschen eher weniger Raum benötigen. Auch Single-Haushalte, z.B. auch nach Ehescheidungen, benötigen generell weniger Raum und sind ein zunehmendes Phänomen.

Von daher ist in diesem Segment ein erhöhter Handlungsbedarf zu verzeichnen. Ein großes Problem ist dabei die oft fehlende Barrierefreiheit in Bestandswohnungen. Hier sollte in den kommenden Jahren gehandelt werden.

Zukünftig sollte im Einzelfall, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln eine Alternativenprüfung stattfinden, ob Wohnungsbaumaßnahmen in bestimmten Segmenten (Klein- und Singlewohnungen, barrierefreies Segment) auch sinnvollerweise durch Umbau im Bestand erfolgen können.

Zum Alter des Wohnungsbestandes existieren keine neueren gemeindespezifischen Daten. Aus dem Zensus 2011 ergeben sich folgende Erkenntnisse:

Gebäude mit Wohnraum (Wohn- und Nichtwohngebäude) nach Baujahren		
	Anzahl	Anteile
Insgesamt	907	100%
Vor 1919	156	17,2%
1919 – 1949	148	16,3%
1950 – 1959	125	13,8%
1960 – 1969	130	14,3%
1970 – 1979	150	16,5%
1980 – 1989	73	8%
1990 – 1999	76	8,4%
2000 – 2005	40	4,4%
Nach 2006	9	1%

Baujahre nach Mikrozensus-Klassen (Zensus 2011);

() = Aussagewert ist eingeschränkt, da der Zahlenwert durch das Geheimhaltungsverfahren stark verändert wurde.

Auch wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Stand der Bebauung noch aktuell ist und sämtliche der erfassten Gebäude noch existieren, kann man konstatieren, dass der Anteil an Gebäuden die vor 1979 erbaut wurden überdurchschnittlich hoch ist. Dies kann dazu führen, dass sich Objekte mit schlechter Bausubstanz häufen, was eine begründete Annahme für einen zukünftigen Ersatzbedarf darstellt.

Der Wohnraumbestand aus der Zeit vor 1979, entstand vor jeglichen Bau- und Wärmeschutzverordnungen. Hierdurch ist mit einem erhöhten Sanierungsbedarf zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass der weit überwiegende Anteil der Gebäude, die vor 2006 errichtet wurden, nicht den Standards der Barrierefreiheit entspricht. Auch hier besteht zukünftig Handlungsbedarf.

7.6 Aktivierung von Potentialen der Innenentwicklung

Der Markt Stammbach unternimmt seit fast 20 Jahren erfolgreich umfangreiche Anstrengungen zur Aktivierung von Potentialen der Innenentwicklung.

Gemäß LEP Z 3-2 sind Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Wie in Kapitel 7.3 dieser Begründung skizziert wurde, sind diese im Hauptort Stammbach vorhanden und sollen entsprechend gehoben werden.

Dazu ist die Gemeinde in ständigem Austausch mit den Grundstückseigentümern, um das Ausnutzen bestehender Baurechte zu forcieren, um Leerstände einer Nutzung zuzuführen, um Unternutzung zu vermeiden und um Nachfrage und Angebot zu vermitteln.

Die Gemeinde informiert diesbezüglich über Angebote zur Vermietung, über verfügbare Bauplätze und über Förderprogramme zum Bau, zum Kauf und zur Sanierung von Immobilien im Gemeindegebiet.

Die Wohnungen in Besitz des Marktes Stammbach werden sukzessive barrierefrei umgebaut. Erste Maßnahmen wurden diesbezüglich bereits abgeschlossen. Dieses Umbauprogramm wird fortgeführt.

ISEK:

Mit Stand vom 15.05.2006 wurde ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet, welches im Bereich der Innenentwicklung handlungsleitend für die Marktgemeinde ist. Gegenwärtig befindet sich dieses im Status der Fortschreibung.

Ziel ist es auch, im Rahmen eines Teilkonzeptes ein Baulandkataster nach §200 BauGB zu entwickeln, welches eine strategischere Herangehensweise an die Hebung von Potentialen bietet als die Vermittlung von privat zu privat über die Gemeinde im Einzelfall.

Städtebauliches Sanierungsgebiet:

Im Hauptort Stammbach fand eine Ortskernsanierung statt. Diese wurde mittels des Städtebauförderungsprogramms Stadtumbau West durchgeführt und erstreckte sich räumlich auf einer Fläche von 15,84 Hektar über das Gebiet des alten Ortskerns.

Es wurden im Zuge der Ortskernsanierung unter anderem der Ortseingang am Perlenbach neugestaltet, der leerstehende Einkaufsmarkt in der Nähe des Ortszentrums saniert und die Brachfläche zwischen dem Feuerwehrhaus und dem Friedhof umgestaltet.

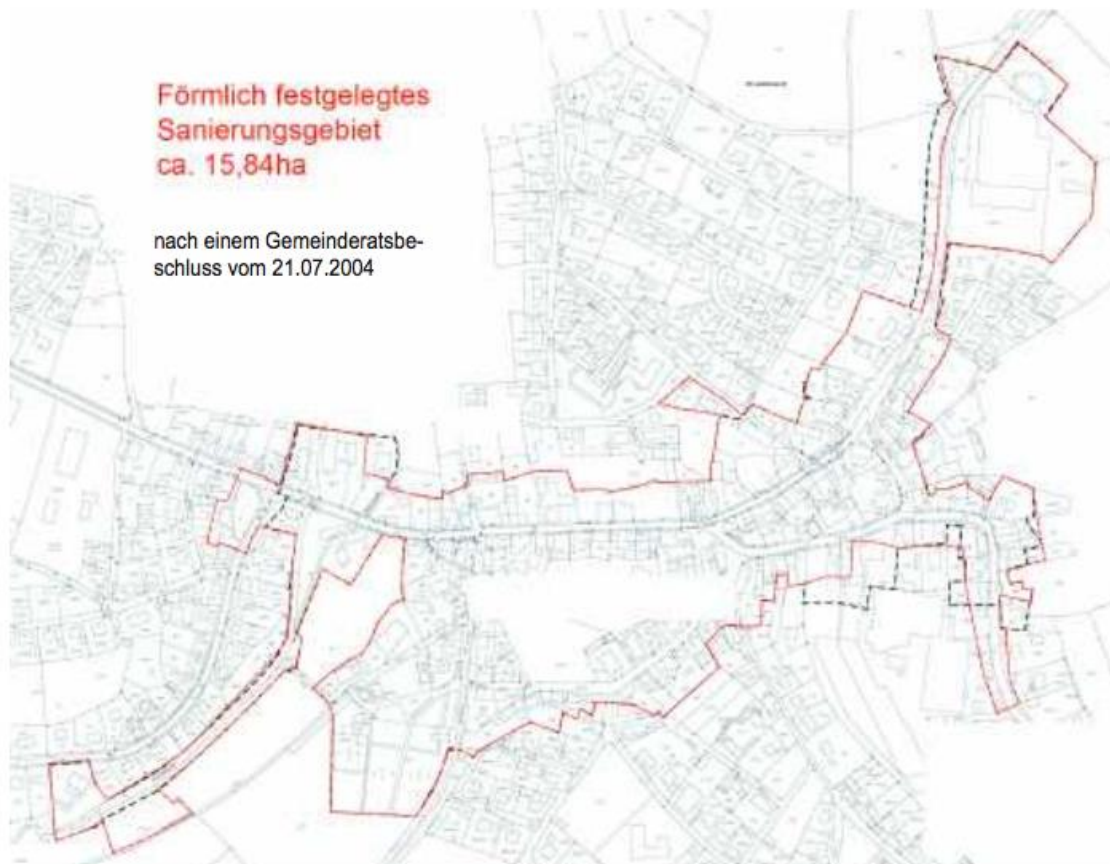


Abb. 5: Sanierungsgebiet der Ortskernsanierung

Für das Gebiet wurde zudem eine Gestaltungsfibel erarbeitet, welche fachliche Grundlage für ein Fassadenprogramm der Marktgemeinde und der Städtebauförderung ist und die Attraktivität des Ortskerns erhöhen soll.

Städtebaulicher Rahmenplan:

Im Zuge des Stadtumbaus in der Bahnhofstraße im Bereich des Oberen Marktes wird ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet, der insbesondere die Stärkung der Wohnnutzung in diesem Bereich hinsichtlich Bausubstanz, Diversifizierung und Attraktivität, sowie damit einhergehende strategische Entwicklungen der Verkehrsführung inhaltlich betrachtet.

Integrierte ländliche Entwicklung (ILE):

Der Markt Stambach ist seit Gründung 2008 Mitglied in der Gemeinschaft für integrierte ländliche Entwicklung „Fränkisches Markgrafen- und Bischofsland“.

In diesem haben sich 14 Kommunen aus den drei Landkreisen Bayreuth, Kulmbach und Hof zusammengeschlossen:

- der Markt Stambach
- die Stadt Bad Berneck
- die Gemeinde Bindlach
- die Stadt Gefrees
- die Stadt Goldkronach
- der Markt Grafengehaig
- die Gemeinde Harsdorf
- die Gemeinde Himmelkron
- die Gemeinde Ködnitz
- der Markt Marktleugast
- der Markt Marktschorgast
- die Gemeinde Neuenmarkt
- die Gemeinde Trebgast
- der Markt Wirsberg

Diese Kommunen arbeiten im Rahmen eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts, kurz ILEK, in verschiedenen Bereichen zusammen, um Projekte gemeinsam zu realisieren, Synergien zu schaffen und gemeinsame Potentiale zu Nutzen.

Ziel dieser interkommunalen Zusammenarbeit ist es, die Stärken der beteiligten Städte und Gemeinden zu bündeln und Schwächen dadurch zu mildern, dass Einrichtungen möglichst aufeinander abgestimmt sowie gemeinsame wirtschaftliche und zweckmäßige Aufgaben erfüllt werden. Die ILE-Arbeitsgemeinschaft dient der engeren Kooperation der Mitgliedskommunen zur Stärkung der Region und des wirtschaftlichen Fortschritts sowie einer verstärkten Zusammenarbeit im Tourismus.

Gegenwärtig wird im Zuge der ILE ein Kernwegenetz sowie ein Freizeitwegenetz entwickelt. Daneben werden verschiedene Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Starkregenereignissen sowie zum Rückhalt von Niederschlagswasser in der Fläche durchgeführt.

Die Durchführung von Vitalitätschecks für die Ortsteile der Marktgemeinde Stambach ist im erweitertem Planungshorizont angedacht, allerdings liegen hier noch keine Daten vor, die Durchführung der Maßnahmen ist noch nicht zeitlich festgelegt.

Die Aktivierung von Innenentwicklungspotentialen beschränkt sich nicht nur auf den Hauptort. In diversen Ortsteilen sind weitere Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, neben Dorferneuerungsverfahren sind auch Flurbereinigungen zu nennen, durchgeführt worden, beziehungsweise werden durchgeführt. Auch dabei steht die Stärkung der Resilienz der Ortsteile gegenüber demographisch problematischen Entwicklungen und städtebaulichen Problemobjekten im Vordergrund.

7.7 Planungsannahmen für die Ausweisung von Wohnbauland

Der Bedarf an Wohnbauflächen wird auf der Grundlage folgender drei Faktoren ermittelt:

- Flächenbedarf aus der angestrebten Bevölkerungsentwicklung
- Auflockerungsbedarf
- Ersatzbedarf

Als Grundlage für die Ermittlung der verschiedenen Bedarfsgrößen werden folgende Vergleichswerte herangezogen. Bezogen auf die Einwohner/Wohnung in Wohn- und Nichtwohngebäuden ergeben sich

- eine Belegungsziffer von 2,01 Einwohnern pro Wohneinheit (Durchschnitt in Bayern 2020)
- eine Belegungsziffer von 1,92 Einwohnern pro Wohneinheit (Durchschnitt in Oberfranken 2020)
- eine Belegungsziffer von 1,89 Einwohnern pro Wohneinheit (Durchschnitt in Stammbach 2020)

Für die Bedarfsflächenermittlung wird eine Flächenbelegung von 49,6 m² pro Einwohner (Wert für Oberfranken im Jahr 2019) zugrunde gelegt.

Bedarf aus der Bevölkerungsentwicklung:

Die im Planungszeitraum angestrebte Stabilisierung der Bevölkerungszahl führt zu keinem quantifizierbaren Bedarf aus der absoluten Bevölkerungsentwicklung.

Auflockerungsbedarf:

Auflockerungsbedarf entsteht vor allem bei der Beseitigung von städtebaulichen Missständen und durch gestiegene Flächenansprüche der Einzelnen. Auch die Erholungsfunktion und die mikroklimatischen Gegebenheiten werden durch eine Auflockerung der Bebauung im Siedlungsbereich verbessert.

Es gilt der Grundsatz vom sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden des § 1a BauGB. Den Durchschnitt in Oberfranken 2020 bildet eine Belegungsziffer von 1,92 Einwohnern pro Wohneinheit.

Aus der vorliegenden Belegungsziffer ergibt sich kein Fehlbedarf und somit kein städtebaulicher Auflockerungsbedarf. Wie aus den Zahlen zum Wohnungsbestand und zu der Bevölkerungsstruktur zu entnehmen ist, ist ein Überangebot an zu großen Wohnungen vorhanden, welche mindergenutzt werden. Es ist daher dringend geboten, kleinere und barrierefreie Wohnungen priorisiert zu errichten. Zukünftig sollte im Einzelfall eine Alternativenprüfung stattfinden, ob Wohnungsbaumaßnahmen in bestimmten Segmenten (Klein- und Singlewohnungen, barrierefreies Segment) auch sinnvollerweise durch Umbau im Bestand erfolgen können.

Ersatzbedarf:

Ersatzbedarf an Gebäuden entsteht durch den Abgang von Bausubstanz aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen, wenn unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes die Modernisierung nicht zweckmäßig ist. Dieser Bedarf kann nur zum Teil an Ort und Stelle ersetzt werden. Ersatzbedarf an Bauflächen entsteht darüber hinaus durch die Funktionsänderung von Gebäuden oder Wohnungen, z.B. durch Änderung der Wohnnutzung in gewerbliche Nutzung und durch Umsetzung von Bewohnern bei der Umgestaltung eines Gebietes. Dafür müssen Wohnbauflächen neu geschaffen werden.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft sorgt für notwendige Umstrukturierungen und Umnutzungen gerade in den Ortsteilen.

Aus Erfahrungswerten kann angenommen werden, dass pro Jahr fortlaufend etwa 0,5% der Wohngebäude erneuert werden müssen. Hierin wurden insbesondere sich verschärfende Vorschriften bezüglich der Anforderung an Energieeffizienz und Barrierefreiheit berücksichtigt, aufgrund deren Einhaltung eine Wirtschaftlichkeit im Einzelfall nicht mehr als gegeben angesehen werden kann.

Es ergibt sich somit folgender **Ersatzbedarf**:

Bei 883 Wohngebäuden im Jahr 2017 ergeben sich bei einer Ausfallrate von 0,005 bis ins Jahr 2030 **58 Wohngebäude**, die ersetzt werden müssen. Insbesondere bei stark leerstandgefährdeten Lagen im Innenbereich, vorzugsweise in den dicht bebauten Lagen an der Hauptstraße wurde in den letzten Jahren auch ein Fokus auf Abbruch, Auflockerung und Gestaltung von öffentlichen Räumen gelegt, um die Lebensqualität zu erhöhen. Daher erscheint es sinnvoll, den Ersatzbedarf nicht in jedem Einzelfall an Ort und Stelle zu verorten, sondern, auch im Hinblick auf eine ökologische und lebenswerte Gestaltung des Dorfkerns, in den gegenwärtigen Außenbereich zu verlagern.

Zusammenstellung des Gesamtbedarfs:

Art des Bedarfes	Bruttogeschossfläche	Wohneinheiten	Personen
Bevölkerungs-entwicklung	/	/	/
Auflockerungsbedarf	/	/	/
Ersatzbedarf	5.811 m ²	58	117
Gesamtbedarf	Ca. 5.811 m²	58	117

Die Ermittlungen ergeben einen **Gesamtbedarf** an Wohnfläche von ca. **5.811 m²**, also ungefähr **0,58 Hektar**. Dies entspricht bei einer für Wohngebiete im ländlichen Raum geläufigen Wohndichte von 10-15 Wohneinheiten pro Hektar einem Flächenbedarf zwischen 3,9 und 5,8 Hektar (58 WE).

Dabei ist der obere Wert der Dichteskala heranzuziehen, da davon auszugehen ist, dass der Ersatzbedarf teilweise am Ort des zu ersetzenden Gebäudes gedeckt wird, sowie dass gemäß §1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden bei der Überplanung von Wohnbauflächen insofern sparsam umgegangen wird, als dass die Grundstücksgrößen eine bestimmte Fläche nicht überschreiten.

Der Wohnraumgesamtbedarf einer Kommune kann nicht ausschließlich schematisch betrachtet werden. Er ist in unterschiedlichem Maße von der Bevölkerungsentwicklung, der zunehmenden Zahl an Kleinhaushalten und steigenden Raumansprüchen der Wohnbevölkerung bestimmt.

Auch bei einem stagnierenden oder negativen Bevölkerungswachstum, wenn vorwiegend Auflockerungs- und Ersatzbedarf ermittelt werden kann, können bauliche Weiterentwicklungen aufgrund entsprechender Planungen und Maßnahmen erforderlich sein. Kommunen sollten daher die Wohnraumpolitik aktiv steuern. Dabei sind Flächen im Innenbereich der Kommunen vorrangig auszuschöpfen. Diese stehen gegenwärtig im Hauptort nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung. Generell sollten Kommunen in einem marktgesteuerten Umfeld ein entsprechendes Angebot für verschiedene Wohnbedürfnisse bereitstellen. Erfolgt dies nicht, kann eine entsprechende Nachfrage nicht bedient werden und positive Effekte bleiben aus.

Eine übermäßige Ausweisung von Wohnbauflächen ist dabei zu unterbleiben, die Erschließung einer gewissen Anzahl an Bauplätzen ist jedoch gerade im Hinblick auf den demographischen Wandel sehr zweckmäßig.

Im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen beim Verkauf der Baugrundstücke durch den Markt Stammbach sollte auch in Zukunft durch Regelungen eine Verpflichtung zur Bebauung in den ersten Jahren nach Erwerb des Bauplatzes festgelegt werden. Dies unterbindet das Vorhalten von Bauplätzen sowie die Spekulation mit Grundeigentum und stellt somit ein wirksames Instrument zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung dar.

7.8 Potenzielle Konfliktfelder

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sowie der Landschaftsplanung gilt es, typische Konfliktfelder frühzeitig zu erkennen und für einzelne räumliche Bereiche Lösungen vorzubereiten, die mit einem geringerem Konfliktpotenzial verbunden sind.

Potentielle Konfliktfelder bei der Siedlungsentwicklung im Außenbereich:

- Erweiterung der Siedlungsflächen auf Kosten wertvoller Flächen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie sonstiger Freiflächen

- Zerschneidung zusammenhängender und vernetzter Freiflächen und Biotope
- Beeinträchtigung von Freiflächen durch angrenzende Siedlungsflächen (durch gewerbliche Nutzung oder Erholungsnutzung)
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Umgang mit den Konflikten im Rahmen der Landschaftsplanung:

- räumliche Konzentration und Bündelung der Siedlungsentwicklung im Siedlungsschwerpunkt, gezielte Siedlungsarrondierungen und Abrundungen: Dadurch sollen auch größere, zusammenhängende Freiflächen im Außenbereich erhalten bleiben.
- Es wird vermieden, Bauflächen in besonders wertvollen Bereichen für Natur und Landschaft auszuweisen (u. a. Berücksichtigung vorhandener Biotope der Biotopkartierung sowie der naturschutzrechtlichen Schutzkulisse). Neu geplante Bauflächen überschneiden sich im aktuellen FNP-Entwurf nicht mit gesetzlich geschützten Gebieten des Naturschutzes wie z.B. den Landschaftsschutzgebieten.
- Pufferbereiche zu besonders wertvollen Landschaftsbereichen werden eingehalten, sodass eine direkte Beeinträchtigung der Gewässerlebensräume ausgeschlossen ist.
- Der Flächennutzungsplan weist überwiegend neue Bauflächen in Bereichen aus, die eine vergleichsweise geringe siedlungsklimatische Bedeutung besitzen.
- Durch Berücksichtigung der Anforderungen der einzelnen Schutzgüter bei der wird die Eingriffsintensität reduziert bzw. werden einige Eingriffe vermieden. Für die zukünftig entstehenden, unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Hier wird eine stringente Arbeit mit dem Instrument des Ökokontos zukünftig strategische Verbesserungen in Planung und Maßnahmenkonzeption mit sich bringen.
- Die Fernwirkung wird durch die Vorauswahl der Standorte bereits vermindert, neue Bauflächen, die eine wesentliche Auswirkung auf das Landschaftsbild aufweisen (z.B. Industrieanlagen, Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien) werden nicht ausgewiesen. Alle Bauflächen sind entsprechend einzugrünen und auch zu durchgrünen.

Konkrete Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen sind grundsätzlich auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene zu treffen.

Potentielle Konfliktfelder im Spannungsfeld Wohnnutzung und Landwirtschaft:

- Reduzierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch weiter anhaltende Siedlungstätigkeit; der weitere Rückgang an landwirtschaftlichen Flächen kann die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben gefährden.
- Der zukünftige Bedarf an Ausgleichsflächen für die neuen Bauvorhaben verstärkt den Umnutzungsdruck auf die landwirtschaftlichen Flächen.
- Konflikte bei der Gestaltung des Übergangsbereichs vom Siedlungsraum zur offenen Landschaft sind einschlägig, da häufig optimale Bedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung einer entsprechenden Eingrünung der Siedlungsflächen und der intensiven Naherholungsnutzung entgegenstehen, zum Beispiel durch Abfall und Hundekot.
- Geruchsbelästigung in den Siedlungsflächen durch angrenzende landwirtschaftliche Betriebe; infolgedessen sind Mindestabstände zu landwirtschaftlichen Stellen und Flächen einzuhalten, womit die Siedlungsentwicklung eingeschränkt wird.

Umgang mit den Konflikten im Rahmen der Flächennutzungsplanung:

- Bei der Neuausweisung von Bauflächen wird versucht, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst zu vermeiden oder zumindest in gleichem Maße Bauflächen wieder als Flächen für die Landwirtschaft darzustellen
- Die Ausweisung von Schwerpunktgebieten des Naturschutzes als Vorrangräume für Ausgleichsflächen lässt noch Spielräume bei der konkreten Auswahl der zukünftigen Ausgleichsflächen und deren Aufwertungsmaßnahmen (Art und Umfang der landschaftspflegerischen Maßnahmen) offen. So müssen nicht zwangsläufig die

ertragreichsten Flächen in den dargestellten Ausgleichsräumen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Außerdem werden bei weitem nicht die gesamten Flächen in den Vorrangräumen für den ökologischen Ausgleich der neu dargestellten Bauflächen benötigt.

- Die Flächen für das kommunale Ökokonto befinden sich ausnahmslos im Wald, was landwirtschaftliche Flächen zusätzlich schont.
- Bei der Ausweisung von neuen Bauflächen und der Bewertung des baulichen Bestands im vorliegenden FNP-Entwurf sind potenzielle Immissionsbelastungen, soweit diese bekannt sind, durch landwirtschaftliche Hofstellen mitberücksichtigt worden. Eine Einschränkung der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe soll damit möglichst ebenso vermieden werden wie künftige Beschwerden neuer Bewohner.
- Durch die räumliche Schwerpunktsetzung sowohl bei den Bau- als auch bei den Ausgleichsflächen sollen weite Bereiche des Gemeindegebietes weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden.

Potentielle Konfliktfelder im Spannungsfeld Wohnnutzung und Gewerbe:

- Immissionsbelastung (Lärm, Geruch, Luftschadstoffe) der Wohnfunktion durch gewerbliche Nutzungen.
- Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten und Änderungsoptionen der Gewerbebetriebe aufgrund der benachbarten Wohnbebauung.
- Flächenkonkurrenz um Standorte, die sich für beide Nutzungen eignen.

Umgang mit den Konflikten im Rahmen der Flächennutzungsplanung:

- Es wird im vorliegenden FNP der prognostizierte Flächenbedarf aller Nutzungen gedeckt; bei der Standortwahl und Standortsicherung sind die spezifischen Belange der einzelnen Nutzungen eingeflossen.
- Eine Minderung der Beeinträchtigung durch Gewerbe- und Industrieimmissionen wird durch konsequente Gebietszuordnung angestrebt. Im FNP-Entwurf wird das direkte Aneinandergrenzen von Nutzungskategorien der BauNVO mit sehr unterschiedlichem Störgrad und unterschiedlicher Störempfindlichkeit weitestgehend vermieden. Es findet somit als Ausdruck der planerischen Vorsorge eine räumliche Staffelung nach Immissionsempfindlichkeit der einzelnen Baugebiete statt.

Spezifische Problemstellungen im Landschaftsraum außerhalb der Siedlungsgebiete

- Änderung bestehender und Ausweisung neuer Trinkwasserschutzzonen führt oftmals zu Konflikten mit der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung.
- Offenhaltung der Wiesengründe und Talsohlen bei gleichzeitigem Aufforstungsdruck auf landwirtschaftlich wenig produktiven Flächen, die gleichzeitig bedeutsam für den Artenschutz sind.
- Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung steht dem Artenschutz in einigen Fällen (Mahdregime, Pflanzenschutzmitteleinsatz etc.) entgegen.
- Stoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung in Grundwasser und Fließgewässersysteme.

Umgang mit den Konflikten im Rahmen der Landschaftsplanung:

- Den Änderungsverfahren für Trinkwasserschutzzonen wird nicht vorgegriffen.
- Es werden klare Empfehlungen und Zielvorstellungen zur Offenhaltung der Gundlitzer Rodungsinsel sowie der Frankenwaldtäler im Südwesten und der Wiesengründe auf der Münchberger Hochfläche gegeben, um Ermessensentscheidungen der Forstbehörde auf dieser Grundlage im Einzelfall zu treffen. Konkrete Tabuzonen werden nicht formuliert, um die im Einzelfall sicherlich auch sinnvollen Aufforstungsanträge grundsätzlich auch positiv bescheiden zu können.
- Natur- und artenschutzrechtlich besondere bedeutsame Verbundstrukturen und Landschaftsräume wurden entsprechend gekennzeichnet. Mittels der gezielten Anwendung

von Förderprogrammen in diesen Räumen können bei gleichzeitigem Erhalt der Kulturlandschaft durch landwirtschaftliche Nutzung nachhaltig Erfolge im Artenschutz erzielt werden.

- Die Gewässerökosysteme wurden bewertet und beschrieben und Maßnahmvorschläge für eine Verbesserung der Bestandssituation in Anlehnung an die Wasserrahmenrichtlinie entwickelt. Insbesondere die überwiegend bereits bestehende Grünlandnutzung soll dabei im Auenbereich fortgeführt und nach Möglichkeit extensiviert werden. Die Renaturierung und abschnittsweise Entwicklung von Gewässerbegleitgehölzen dienen dabei sowohl der Minderung von Stoffeintrag als auch der Strukturvielfalt und dem Hochwasserschutz.

8. Siedlungsplanung

8.1 Abschätzung des künftigen Flächenbedarfs

Wohnbauflächen

Es besteht Bedarf an Bauflächen im Planungszeitraum von 0,58 Hektar Wohnfläche. Dies wurde im vorherigen Punkt aufgeführt.

Dieser Bedarf wird teilweise durch Neudarstellung von Bauflächen gedeckt, größtenteils und vorrangig aber durch Baulücken im Bestand und Maßnahmen der Innenentwicklung. Die umfangreichen strategischen Bemühungen zu deren Aktivierung werden in Punkt 7.6 dargelegt.

Grundsätzlich sollen der Gemeinde durch neue Ausweisungen Handlungsspielräume eröffnet werden, um die städtebauliche Entwicklung weiterhin verfügbarkeitsunabhängig ordnungsgemäß lenken zu können. Es handelt sich dabei um Arrondierungen und Flächen in Besitz von umsetzungsinteressierten Investoren und der Gemeinde.

Alle Flächen weisen dabei eine konkrete Umsetzungsperspektive auf und nehmen keine intensiv genutzten Ackerflächen in Anspruch. Im Gegensatz dazu werden Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan entnommen und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, sodass dem landesplanerischen Grundsatz des Flächensparens G-3-1 LEP und dem §1a Abs.2 BauGB entsprochen wird.

Daneben wurde insbesondere darauf geachtet, dass diese Flächen kostensparend und flächensparend erschlossen werden können.

Die Darstellung von Wohnbauflächen dient neben der Verortung von Ersatzbedarf für den Neubau barrierefreier Wohnungen für Single-Haushalte auch dem Zweck, dort Wohnraum für Familien bereitzustellen. Die Nachfrage ist diesbezüglich ungebrochen hoch, was sich in der stetigen Umsetzung der rechtskräftigen Bebauungspläne auch deutlich niederschlägt. Dass die Nachfrage nachhaltiger Natur ist, kann auch mit Verweis auf die Bevölkerungsentwicklung seit 2010 belegt werden.

Diese Nachfrage resultiert zudem kurzfristig aus übergeordneten Trends abgekoppelt von der langfristigen Bevölkerungsentwicklung:

- Finanzielle Aspekte (Baukindergeld, Förderprogramme, fehlende Investitionsmöglichkeiten für Sparer).
- Gesellschaftliche Narrative der Eigentumsbildung (auch angelegt in §1 Abs.6 Nr.2 BauGB) für breitere Schichten in Verbindung mit erleichtertem Zugang zu Kreditvergaben.
- Andauernde Nichtverfügbarkeit von Immobilien aufgrund längerem Verbleiben im Eigenheim („Eigenheim als Altersvorsorge“ bei gleichzeitig steigender Lebenserwartung, Änderungen im System der Pflegegrade).
- Trend zu mehr Home-Office und weniger beengten Wohnverhältnissen bietet kurzfristig nachhaltige Chancen für ländliche Räume in Folge der COVID-19 Pandemie.

Demzufolge kommt es auch bei prognostisch sinkenden Bevölkerungszahlen zu erhöhtem Bedarf an Wohnraum, allerdings hauptsächlich in Form von Eigenheimen in Einfamilienhäusern.

Das BBSR hat beispielsweise bereits in der Wohnungsmarktprognose 2030 eine Entwicklung der Wohnflächennachfrage von 2015-2030 für den Landkreis Hof von bis zu +2,5% angenommen, darunter 10-20 Wohnungen in Ein und Zweifamilienhäusern/10.000 EW.

Unbenommen der politischen Debatten um diese Wohnform, ist die Nachfrage nach diesem Typ in ländlichen Gemeinden ungebremst und übersteigt die Nachfrage nach anderen Wohnformen bei weitem.

Die kurzfristige Nachfrage muss durch die Gemeinde optional durch Außenentwicklung mit Augenmaß bedient werden können, sofern Potentiale der Innenentwicklung kurzfristig nicht in ausreichendem Maße verfügbar sind. Potenziale der Innenentwicklung stehen auch dann nicht zur Verfügung, wenn wegen gegenläufiger Eigentümerinteressen eine gemeindlich geplante bauliche Nutzung faktisch nicht

der Innenentwicklung zugeführt werden kann. Dies ist im Einzelfall in den Bauleitplanverfahren nachzuweisen.

Wie dargestellt, werden die im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen teilweise zurückgenommen und die Gemeinde beschränkt sich bei der Darstellung von Bauflächen im Außenbereich auf Arrondierungen und Flächen mit konkreter Perspektive. In Summe werden mehr Wohnbauflächen aus dem Flächennutzungsplan entnommen als neue Bauflächen dargestellt.

Bei der Entnahme von Flächen bleiben rechtskräftige Bebauungspläne außer Acht, auch wenn sie nur teilweise umgesetzt wurden, um keine Verletzung des Entwicklungsgebotes nach §8 Abs.2 BauGB zu bewirken.

Im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen sind dabei die Potentiale der Innenentwicklung zu ermitteln und auch die Entwicklungsziele des ISEK und der ILE in die Abwägung mit einzustellen.

Da der Flächennutzungsplan die planerische Grundlage für mindestens 15-20 Jahre, erfahrungsgemäß eher 30 Jahre, oder darüber hinaus bildet, ist die Umschichtung von Wohnbauflächen auf geeignete Stellen mit Umsetzungsperspektive als vertretbare Städtebaupolitik anzusehen. Der wirksame Flächennutzungsplan ist bereits seit fast 40 Jahren die Planungsgrundlage des Marktes Stammbach und eine Prognose über einen derart langfristigen Entwicklungstrend ist nicht seriös zu vertreten.

Gemischte Bauflächen

Grundsätzlich ist die Darstellung weiterer gemischter Bauflächen in größerem Umfang nicht vorgesehen, lediglich einzelne Anpassungen an bestehende Nutzungen sind hier erfolgt.

Es wird im Ortsteil Metzlesdorf ein im Zusammenhang bebauter Bereich als gemischte Baufläche ausgewiesen, um nicht in jedem Einzelfall einen Bauantrag oder eine Nutzungsänderung im Außenbereich durchführen zu müssen. Dadurch, dass die Flächen bebaut sind, wird keiner weiteren Zersiedelung Vorschub geleistet, es werden keine ackerbaulich genutzten Flächen in Anspruch genommen.

Gewerbliche Bauflächen

Die Gewerbeentwicklung in Stammbach und in der Region Münchberg-Hof ist aufgrund der sehr guten Verkehrsanbindung dynamisch, es herrscht eine sehr niedrige Arbeitslosigkeit und eine große Nachfrage nach Fachkräften.

Die ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen dienen der prinzipiellen Möglichkeit, ansiedlungswilligen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, sich in der Gemeinde anzusiedeln. Der tatsächliche Bedarf kann schwerlich prognostiziert werden, durch das Vorhandensein eines Bebauungsplanes mit Flächenpotentialen von 8,8 Hektar scheint der mittelfristige Bedarf durch die Ansiedelung eines größeren Betriebes im Planungszeitraum gedeckt. Zudem sind den bestehenden Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt worden.

Es werden daneben Erweiterungsflächen an der Weißensteinstraße entnommen, da diese keine realistische Umsetzungsperspektive aufweisen.

8.2 Neue Darstellung von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen

Bei der Ausweisung neuer Bauflächen sollen die Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Bayern mitberücksichtigt werden:

- flächensparende Ausweisung von Bauflächen ausgerichtet an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen (LEP Punkt 3.1)
- flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (LEP Punkt 3.1)
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung: Die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung sind möglichst vorrangig zu nutzen (LEP Punkt 3.2).

- Vermeidung von Zersiedelung der Landschaft in eine ungegliederte Siedlungsstruktur (LEP Punkt 3.3)

Der Regionalplan Oberfranken-Ost gibt in den fachlichen Zielen zum Siedlungswesen folgendes vor:

- Die Siedlungstätigkeit soll sich in allen Gemeinden in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen. Dabei sollten jedoch Landschafts- und Grünordnungspläne aufgestellt werden, soweit dies erforderlich ist.
- In den ländlichen Teilräumen der Region, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, soll die Siedlungsentwicklung zur Stärkung der zentralen Orte beitragen.
- Die Wohnversorgung soll durch die Neuerrichtung von Wohnungen, insbesondere in den zentralen Orten der Region, nachhaltig verbessert werden. Dabei soll auf die Schaffung von kostengünstigen Wohnungen und verdichtete Bebauung hingewirkt werden.
- Bestehende Gewerbebetriebe sollen möglichst an ihrem Standort gesichert werden.
- Gewerbliche Siedlungstätigkeit soll unter Berücksichtigung der angestrebten regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bevorzugt an zentralen Orten erfolgen.
- Gewerbliche Siedlungsflächen sollen an infrastrukturell gut erschlossenen Standorten in ausreichend großem Umfang zur Erhaltung, Stärkung und Entwicklung des Arbeitsplatzangebots und für die Neuansiedlung von Betrieben bereitgestellt werden.

Bei der Siedlungsentwicklung ist eine Beschränkung auf den Hauptort Stammbach gegeben. In den anderen Ortsteilen sind gewisse Bautätigkeiten in der Innenentwicklung durch die Schließung von Baulücken und die Abrundung von Siedlungsstrukturen in Einzelfällen möglich.

Wohnbauflächen

Neudarstellung:


Ortsteil	Lage	Fläche	Beschreibung/Begründung
Stammbach	Bergstraße	1,34 ha	Gegenwärtig Fläche für die Landwirtschaft. Bewertung nach §34 BauGB wird angestrebt. Es liegen konkrete Planungen für großdimensionierte Einzelvorhaben vor. Eine Umsetzung der Bebauung ist sichergestellt.
Stammbach	Weißensteinstraße	4.320m ²	Gegenwärtig aus immissionsrechtlichen Gründen Gemischte Baufläche im Innenbereich. Geplant ist Wohnbebauung, da gewerbliche Erweiterungsflächen südlich der Weißensteinstraße entfallen und die Ortsdurchfahrtsgrenze aufgrund der Bebauung des Weißensteinblicks verschoben wurde. Eine gewerbliche Nutzung an dieser Stelle ist nicht länger gewünscht, da hier Wohnbebauung neueren Datums angrenzt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eine Hebung von Potentialen der Innenentwicklung.
Stammbach	Weißensteinblick Abrundung	4.650m ²	Gegenwärtig Fläche für die Landwirtschaft. Eine Abrundung des Weißensteinblicks auf dem gemeindeeigenen Grundstück wird angestrebt.
Stammbach	Mühlstraße	1.000m ²	Gegenwärtig Fläche für die Landwirtschaft. Bewertung nach §34 BauGB wird angestrebt. Es handelt sich um eine Ortsabrundung.
Stammbach	Ehem. Gelände Fa. Bergophor	3,3 ha	Landwirtschaft/ehem. Schweinemastbetrieb, keine Nutzung seit mehr als 25 Jahren. Erwerb der Flächen und Realisierung von Wohnbebauung in Umsetzung, dabei Beseitigung eines jahrzehntealten städtebaulichen Missstands. Es handelt sich um eine organische



			<p>Siedlungsentwicklung mit fußläufiger Erreichbarkeit sämtlicher Einrichtungen der zentralörtlichen Grundversorgung, guter Verkehrsanbindung und naturschutzfachlicher Konfliktfreiheit. Der Anwendungsfall des §13a BauGB wäre zu prüfen, da wesentliche Voraussetzungen zumindest in Teilbereichen vorliegen.</p> <p>Gesamtfläche: 3,3 ha, darunter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umwidmung von 1,1 ha gemischter Baufläche (§1 Abs.1 Nr.2 BauGB) in Wohnbaufläche (§1 Abs.1 Nr.1 BauGB) auf Fl.-Nrn. 340/2, 340/4,0340/5 Gmk. Stammbach zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung und Vermeidung einer isolierten gemischten Baufläche. - 0,66 ha bebaute Betriebsfläche ehem. Bergophor auf Fl.-Nr. 340 Gmk. Stammbach - 0,88 ha unbebaute Betriebsfläche ehem. Bergophor auf Fl.-Nr. 340 Gmk. Stammbach - 0,67 ha Erweiterungsfläche auf Fl.-Nr. 339 Gmk. Stammbach für Lückenschluss und Anbindung an die Fritz-Franz-Straße
--	--	--	---

Die neu dargestellten Wohnbauflächen **umfassen 5,65 Hektar, davon 3,42 Hektar im unbebauten Außenbereich.**

Die Ausschlusskriterien der zukünftigen baulichen Entwicklung finden sich in Kapitel 7.2.2 dieser Ausführung.

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden folgende Wohnbauflächen entnommen:

Ortsteil	Lage	Fläche	Beschreibung/Begründung
Stammbach	Landscheidbühl 	Ca. 3,3 ha	Zukünftig Fläche für die Landwirtschaft, da sehr groß dimensioniert und gegenüber anderen Lagen für Wohnbebauung weniger geeignet.

Stammbach	Untere Hangstraße 	Ca.6.600m ²	Zukünftig Grünfläche, da für eine Bebauung und strategische Erschließung wenig geeignet und kein Entgegenkommen der Eigentümer.
Stammbach	Wiesengrund 	Ca.2.300m ²	Zukünftig Grünfläche, da für eine Bebauung aufgrund eines Bachlaufs ungeeignet. Eine Erschließung ist ebenfalls nur erschwert darstellbar, da nur eine einseitige Zufahrt möglich ist.

Es werden insgesamt 4,19 Hektar rechtskräftig ausgewiesene Wohnbauflächen zurückgenommen.

Die Neudarstellung von Wohnbauflächen im Außenbereich beträgt **4,39 Hektar - 3,89 Hektar = -0,5 Hektar**. In Summe sind somit auch unter Berücksichtigung von kleinflächigen Arrondierungen weniger Wohnbauflächen dargestellt als in der vormals wirksamen Planfassung.

Wohnbauflächenbilanz

Vormals Darstellung als gemischte Baufläche	1,53 ha ; dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und nicht dem Außenbereich zuzurechnen.
Bereits bebaute Fläche im Außenbereich	0,66 ha
Neudarstellung als Fläche für die Landwirtschaft	- 4,19 ha
Darstellung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im vormaligen Außenbereich	3,45 ha
Differenz der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche	-0,74 ha

Im Hinblick auf die tatsächlich landwirtschaftlich genutzten Flächen, erfolgt eine Reduzierung der Inanspruchnahme durch den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan.

Gemischte Bauflächen

Grundsätzlich ist die Darstellung weiterer gemischter Bauflächen in größerem Umfang nicht vorgesehen, lediglich einzelne Anpassungen an bestehende Nutzungen sind hier erfolgt. Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft wird im Ortsteil Metzlesdorf ein im Zusammenhang bebauter Bereich als gemischte Baufläche ausgewiesen, um nicht in jedem Einzelfall einen Bauantrag oder eine Nutzungsänderung im Außenbereich durchführen zu müssen. Dadurch, dass die Flächen ausnahmslos bebaut sind, wird keiner weiteren Zersiedelung Vorschub geleistet.

Ortsteil	Lage	Fläche	Beschreibung/Begründung
Metzlesdorf	Im Zusammenhang bebauter Ortsteil	11.100m ²	Gegenwärtig Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft. Bereits bebaut, keine Neuinanspruchnahme. Bewertung nach §34

			BauGB wird angestrebt.
Weickenreuth	Westen	1.400m ²	Gegenwärtig Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft. Bereits bebaut, keine Neuinanspruchnahme. Ortsabrundung.
Stammbach	Ehem. Feuerwehr	1.580m ²	Gegenwärtig Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf. Aufgrund gewerblicher Nutzung als gemischte Baufläche dargestellt. Bereits bebaut, keine Neuinanspruchnahme.

Die Neudarstellung gemischter Bauflächen umfasst ca. 1,4 Hektar und nimmt keine ackerbaulich genutzten Flächen oder Freiflächen in Anspruch. Es handelt sich nicht um die Vorbereitung einer städtebaulichen Außenentwicklung im planungsrechtlichen Sinn.

Gewerbliche Bauflächen

Die Gemeinde weist gegenwärtig noch ausreichende Reserven an geplanten gewerblichen Bauflächen auf. Neuausweisungen über den gegenwärtigen Bestand hinaus sind nicht geplant.

Vor der Neuausweisung oder Neuerschließung von Gewerbeflächen auf ackerbaulich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sollte in jedem Fall geprüft werden, ob Betriebe nicht in wenig genutzten Flächen am Bahnhof angesiedelt werden können oder ob leerstehende Objekte, insbesondere in Mischgebieten nicht entsprechend umgenutzt werden können.

Im Bereich der Weißensteinstraße werden aufgrund mangelnder Eignung Erweiterungsflächen für die Fa. Schoepf im Umfang von **ca. 8.600m² zurückgenommen** und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Sonderbauflächen

Neuausweisungen über den gegenwärtigen Bestand hinaus sind nicht geplant. Generell ist die Eignung von Flächen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien auch maßgeblich von der Förderkulisse abhängig. Da diese dynamisch ist, wird auch auf die Darstellung von räumlichen Festlegungen für deren Standorte verzichtet. Für Einzelvorhaben sind entsprechende Bauleitplanverfahren nach §8 Abs.3 BauGB i.V.m. §12 BauGB durchzuführen.

9. Soziale Infrastruktur

9.1 Bildung und Erziehung

Im Jahr 2019 sind zwei genehmigte Einrichtungen mit 84 genehmigten Plätzen und 65 betreuten Kindern im Gemeindegebiet vorhanden. Dort werden 12 Personen beschäftigt.

Es existiert eine Grundschule mit Ganztageskonzept und Nachmittagsbetreuung speziell für berufstätige Eltern. Die Schule beschäftigte im Schuljahr 2018/2019 5 Lehrkräfte in vier Klassen mit 71 Schülern.

Höhere Schulen befinden sich in den nächstgelegenen Zentren Münchberg und Helmbrechts.

9.2 Kulturelle Einrichtungen

In Stambach soll die vorhandene Bücherei zu einer leistungsfähigen Einrichtung der Grundversorgung ausgebaut werden.

Neben dem Vereinsleben und einigen jährlich stattfindenden Veranstaltungen ist auf jeden Fall der Geologielehrpfad am Weißenstein zu erwähnen.

9.3 Einrichtungen des Gesundheitswesens

Die nächstgelegenen Krankenhäuser sind in Münchberg, Kulmbach, Bayreuth und Hof.

Es existieren Stand 2017 eine Allgemeinarztpraxis, eine Zahnarztpraxis und eine Apotheke. Die medizinische Grundversorgung, die der Markt Stambach als Kleinzentrum zu erfüllen hat ist auch gewährleistet. Physiotherapie und Heilpraktiker runden das Angebot ab.

9.4 Altenwohnheime, Altenheime, Altenpflegeheime, offene Altenhilfe, Altentagesstätten

Die kommunale Statistik weist für das Jahr 2017 keine Einrichtungen für ältere Menschen in der Gemeinde aus. Es ist im Bereich zwischen Bahnhofstraße und Kirhhöhstraße die Einrichtung von speziellen Wohnangeboten für Senioren geplant. Hier soll auch ein ambulanter Pflegestützpunkt entstehen. Die Maßnahmen werden im Zuge der Städtebauförderung umgesetzt.

9.5 Behörden und Verwaltung

Das Rathaus mit der Verwaltung befindet sich im Ortsteil Stambach. Die Gemeindewerke befinden sich im Rathaus. Der Bauhof ist derzeit an verschiedenen Stellen untergebracht. Bundes-, Landes- und Kreisbehörden sind im Gemeindegebiet nicht untergebracht.

9.6 Kirchliche Einrichtungen

Bezeichnung	Konfession	Sitzplätze
Kirche zu unserer lieben Frau	Ev.-luth.	500
Friedhofskirche	Ev.-luth.	300
Evangelisch-methodistische Kirche	Ev.-meth.	k.A.
Katholische Kirche Stambach	Röm.-kath.	100
Römisch-katholische Kirche in Gundlitz	Röm.-kath.	k.A.
Waldkloster Muttodaya	Buddhistisch	k.A.

Das evangelisch- luth. Pfarramt befindet sich im Ortsteil Stambach.

9.7 Jugendeinrichtungen

Die Vereine, insbesondere die Sportvereine haben ein breites Jugendangebot. Von Seiten der Stadt aus koordiniert eine Beauftragte für die Gemeindejugendarbeit ein breites und ansprechendes Angebot für die Kinder und Jugendlichen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Vereinen.

Im Grundzentrum Stammbach besteht ein Jugendtreff.

9.8 Feuerwehr

Es existieren mehrere Freiwillige Feuerwehren in den einzelnen Ortsteilen:

- Freiwillige Feuerwehr Fleisnitz-Tennersreuth
- Freiwillige Feuerwehr Gundlitz
- Freiwillige Feuerwehr Förstenreuth
- Freiwillige Feuerwehr Weickenreuth
- Freiwillige Feuerwehr Stammbach
- Freiwillige Feuerwehr Oelschnitz
- Freiwillige Feuerwehr Querenbach

Es existieren Feuerwehrgerätehäuser in allen genannten Ortsteilen mit einer eigenen freiwilligen Feuerwehr. Löschwasser steht ausreichend zur Verfügung.

10. Verkehr

10.1 Überörtliche und örtliche Straßenverkehrsflächen

10.1.1 Überörtlicher Straßenverkehr

Das Planungsgebiet ist sehr günstig an das überörtliche Straßennetz angeschlossen.

Autobahn

Die Bundesautobahn 9 „Berlin-München“ ist die wichtigste Verkehrsader der Region. Sie durchläuft den östlichen Teil des Gemeindegebietes in Nord-Süd-Richtung. Stammbach ist über die Kreisstraße HO21 an die Bundesautobahn angebunden (Anschlussstelle Nr. 36 Münchberg-Süd).

An Flächennutzungsplanverfahren ist zukünftig das Fernstraßen-Bundesamt, Referat S1-Straßenrecht/Straßenverkehrsrecht zu beteiligen.

Folgende Auflagen werden durch die Autobahndirektion Nordbayern für verbindliche Bauleitplanungen grundsätzlich erteilt:

1. Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet sowie Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs in einer Entfernung von 40 Metern, gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn nicht durchgeführt werden, §9 Abs.1 FStrG. Gemäß §9 Abs.2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Metern und längs der Bundesstraßen außerhalb der zu Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.
2. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §33 StVO wird verwiesen.
3. Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbeleuchtungen) sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A9 nicht geblendet wird.
4. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.
5. Die Grundstücke sind gegenüber der Autobahn ohne Tor- und Türöffnung einzuzäunen.
6. Die Entwässerungsanlagen der Bundesautobahn A9 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
7. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden
8. Von den Ausweisungen dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A9 beeinträchtigen können.
9. Stellplätze innerhalb der 40 m Bauverbotszone dürfen nicht überbaut oder überdacht werden.
10. Längs der Bundesautobahn A9 in Fahrtrichtung München-Berlin verlaufen die autobahneigenen Fernmelde- und Starkstromkabel. Auflagen zum Schutz dieser Leitungen sind den jeweiligen Bauanträgen vorbehalten.
11. Die Autobahndirektion Nordbayern behält sich vor, weitere Auflagen in den jeweiligen Bauanträgen zu erheben.

Bundesstraßen

Über das Planungsgebiet verlaufen keine Bundesstraßen. Die Bundesstraße 289 tangiert im Norden in einem kurzen Abschnitt das Gemeindegebiet.

Staatsstraßen

Im Planungsgebiet befinden sich keine Staatsstraßen.

Kreisstraßen

Auf dem Planungsgebiet verlaufen folgende Kreisstraßen:

KR HO 20: HO 44 – Fleisnitz – Metzlesdorf– HO 22 in Altstambach

KR HO 21: Münchberg (Anschlussstelle Nr. 36 Münchberg-Süd) – Stambach – Landkreisgrenze Kulmbach (KU 1)

KR HO 22: Landkreisgrenze Bayreuth – Stambach – Gundlitz – Landkreisgrenze Kulmbach

KR HO 35: Horlachen (nordöstl. von Stambach) – Förstenreuth – Neutheilung (B 289)

Ortsdurchfahrtsgrenzen und die Bauverbots- bzw. Baubeschränkungsgrenzen wurden im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Im Bereich der Kulmbacher Straße (HO21) soll diese zukünftig nach dem Willen der Gemeinde versetzt werden. Ein Vorschlag ist in der Planzeichnung enthalten.

Verkehrsmengen

Straßenverkehrszählung 2015 → durchschnittliche tägliche Verkehrsstärken des Jahres 2015 für die Summe beider Fahrrichtungen

Straße	Abschnitt	KFZ	SV	LV
BAB 9	Münchberg - Süd (36) – Gefrees (37)	62.357	11.237	51.120
HO 20	Stambach-Zell i. Ficht.	541	39	/
HO 21	AS Münchberg-Süd	2.116	85	/
HO 22	Stambach – Lkr.-Grenze (Streitau)	2.140	63	2.077
HO 35	Stambach - Bundesstraße 289	771	79	692

Anmerkung: Daten für die HO 20 und die HO 21 aus der Straßenverkehrszählung 2010.

10.1.2 Örtlicher Straßenverkehr

Ein gut ausgebautes, schlüssiges innerörtliches Verkehrsnetz ist eine wichtige Voraussetzung für die ordnungsgemäße Entwicklung einer Gemeinde. Es stellt die notwendigen Verkehrsverbindungen zwischen den Arbeitsstätten, Wohnungen und Erholungsflächen her.

Im Planungsgebiet kann auf eine spezielle Verkehrsuntersuchung verzichtet werden, da die Verkehrserschließung innerhalb des Gemeindegebietes und zu den Nachbargemeinden als ausreichend angesehen werden kann. Gewisse zeitlich eng umgrenzte Verkehrsprobleme treten nur in Stambach selbst auf.

Fließender Verkehr, Planungsziele

Die Ortsteile untereinander und die Nachbargemeinden sind neben dem überörtlichen Verkehrsnetz mit einer Reihe ausreichend ausgebauter Gemeindeverbindungsstraßen miteinander verbunden. Die Gemeindeverbindungsstraßen sind im Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

Ruhender Verkehr

Die Bereitstellung ausreichender Flächen für den ruhenden Verkehr insbesondere in der Nähe zentraler Einrichtungen ist für die Gemeinde als Einkaufs- und Dienstleistungszentrum von besonderer Bedeutung. Die Ermittlungen haben ergeben, dass die in Zentrumsnähe vorhandenen Parkplätze im Wesentlichen ausreichen. Eventuell könnte im Zentrum bei Gebäudeabriss und anschließender Freiflächengestaltung noch in punkto Parkplätze gehandelt werden.

Elektromobilität

Im Zuge der Energiewende und im Hinblick auf das Erreichen der Klimaschutzziele wird der Automobilverkehr in den nächsten Jahren immer mehr elektrifiziert werden. Die Gemeinde sollte hier

Vorkehrungen treffen und sich frühzeitig über die Installation von Ladeinfrastruktur Gedanken machen. Geeignete Standorte sind beispielsweise an den Parkplätzen im Ortszentrum, sowie am Bahnhof. Am Bahnhof könnte eine intermodale Mobilitätsstation realisiert werden.

10.2 Öffentlicher Verkehr

10.2.1 Schienenverkehr

Durch das Planungsgebiet verläuft von Süden nach Norden die Hauptbahnlinie Bamberg – Hof von Bahnkilometer 90,155 bis 95,710. Auf der ein- und zweigleisigen Hauptbahn wird Personen- und Güterverkehr durchgeführt.

Die Wiederherstellung des durchgehenden zweiten Gleises zwischen Hof und Plauen sowie zwischen Marktschorgast und Stammbach mit späterer Elektrifizierung bis Reichenbach (Sachsen) wird vom Regionalplan empfohlen.

Bei überplanten Flächen der DB AG handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist unzulässig.

Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Die Darstellung erfolgt auf Basis des §5 Abs.4 S1 BauGB.

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Weitere Hinweise der DB AG, DB Immobilien:

Immobilienrechtliche Belange:

Zur Umsetzung von Maßnahmen darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, wenn hierzu nicht der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliegt.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns – auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind – vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderrungen

und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen.

Infrastrukturelle Belange:

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Es wird darauf hingewiesen, dass widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahngeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen gemäß EBO § 62 unzulässig ist.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bauten und deren Errichtung keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können, wie z.B. durch Beeinträchtigung der Sicht von Signalen oder durch Gelangen von Personen oder Objekten auf die Bahnanlagen.

An bestehenden / benachbarten Bahnübergängen der im Planungsgebiet verlaufenden Bahnstrecken sind sicherheitstechnische Auflagen zur Vermeidung von Gefahren für die Verkehrsteilnehmer einzuhalten. Insbesondere weisen wir auf den nötigen Stauraum (27 m), die Schleppkurve, die richtige Beschilderung und die Übersicht (Sichtdreieck) hin.

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).

Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich $1,5 \times$ (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:

*DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509
zrwd@deutschebahn.com*

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Schutzabständen erforderlich.

Bahngrund darf nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und nach Unterweisung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb betreten werden. Die erforderlichen Festlegungen sind rechtzeitig mit dem zuständigen Bezirksleiter der DB Netz AG abzustimmen.

Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.

Bezüglich der Parallellage von Verkehrsflächen (inkl. Parkplätze) gegenüber dem Schienenweg sind Mindestabstände und Schutzmaßnahmen erforderlich. Diese sind in Abhängigkeit der Örtlichkeit festzulegen. Die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS) und das UIC Merkblatt 777-1 sind grundsätzlich zu beachten. Parkplätze und Zufahrten müssen auf ihrer ganzen Länge zur

Bahnseite hin mit Schutzplanken oder ähnlichem abgesichert werden, damit ein Abrollen zum Bahngelände hin in jedem Fall verhindert wird.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.

Bahngrund darf nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und nach Unterweisung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb betreten werden. Die erforderlichen Festlegungen sind rechtzeitig mit dem zuständigen Bezirksleiter der DB Netz AG abzustimmen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. Der Gleise und Oberleitungen und -Anlagen sind stets zu gewährleisten.

Bestehende Zugangs- und Zufahrtrechte, inkl. Abstellmöglichkeit für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG, dürfen auch während der Bauzeit nicht eingeschränkt werden.

Feuerwehrezufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Fluch- und Rettungswege sind einzuhalten.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass bei der Bauausführung in Bahnnähe die jeweils geltenden Hinweise zu Bauten nahe der Bahn zu berücksichtigen sind.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München, ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, städtebaulichen Satzungen, sowie Bauanträgen im Einwirkungsbereich der Eisenbahnanlagen grundsätzlich anzuhören.

Bahnhöfe/Haltepunkte

In dem vom Flächennutzungsplan berührten Streckenabschnitt liegt lediglich der Bahnhof Stambach, ein Bahnhof der Kategorie 6 (Stand 16.12.2016). Der Bahnhof soll attraktiv und barrierefrei gestaltet werden (LEP Punkt 4.3.1).

Kreuzungen mit Straßen und Wegen

km 90,252	EBR über Gemeindeverbindungsstraße (GVS)
km 91,018	EBR über GVS Stambach Fleisnitz
km 91,441	EBR über Flutöffnungen
km 91,729	SBR über Eisenbahn – Stambach – Senftenhof, auffällig- für den Verkehr gesperrt
km 92,023	EBR über Flutöffnung
km 92,453	EBR über GVS Stambach – Oelschnitz
km 92,896	EBR über Kreisstraße HO 21 (Neubau erfolgte 1981)
km 93,542	EBR über Flutöffnung und Fußweg
km 94,286	EBR über GVS

Schienengleiche Kreuzungen

km 94,749	Feldweg/Blinklichtanlage mit Leuchtschrift „2 Züge“
km 95,040	Fußweg mit Drehkreuzen

10.2.2 Omnibusverkehr

Stammbach wird im Wesentlichen von zwei Buslinien im Landkreis Hof bedient.

Die Linie 3 Gefrees – Stammbach – Münchberg.

Sie bedient im Gemeindegebiet die Haltestellen Abzw. Obergug - Abzw. Weißenstein – Siedlung – Blumenau – Anger – Oberer Markt – Abzw. Förstenreuth – Abzw. Bahnhof – Abzw. Kirschbaum – Oelschnitz und Querenbach.

Die Linie 5 Münchberg-Marktleugast-Helmbrechts bedient die Haltestelle Weickenreuth.

Die Taktung der Fahrten im Gemeindegebiet ist im Omnibusverkehr nicht gut ausgebaut. Gerade die Erreichbarkeit einzelner Orte ist mit ÖPNV kaum oder gar nicht gewährleistet, sodass zwingend auf den MIV zurückgegriffen werden muss.

10.3 Rad & Fußverkehr

Radwege

Es ist anzunehmen, dass das Radfahren zu Erholungszwecken und auch als normales Verkehrsmittel mit der steigenden Energieverknappung und –verteuerung weiter zunehmen wird. Für diesen Verkehrsweig wird man möglichst ebene und möglichst vom Kraftfahrzeugverkehr getrennte oder wenig befahrene Wege anstreben.

Rad- und Fußwege

Getrennte Rad- und Fußwege bestehen im Planungsgebiet außerhalb geschlossener Ortschaften nicht. Entlang der HO 20 über Metzlesdorf nach Fleisnitz ist ein getrennter Geh- und Radweg in Planung.

Zwischen den einzelnen Ortslagen befinden sich asphaltierte Feldwege und GV-Wege die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren angelegt worden sind. Diese sind in gutem Zustand und können relativ problemlos durch Rad- und Fußverkehr mitbenutzt werden.

Fußwege

Abgesehen von kurzen Stichstraßen, von verkehrsberuhigten Bereichen und von untergeordneten, wenig befahrenen Nebenstraßen sollte neben jeder Straße im innerörtlichen Bereich mindestens ein einseitiger Fußweg mit einer Breite von 1,50-1,80 Metern angestrebt werden. Neben diesen Mindestausstattungen bieten sich in jeder Gemeinde Bereiche an, in denen vom Fahrbahnverkehr getrennt geführte Fußwege sinnvoll sind. Dabei wird man sich immer vor Augen halten müssen, dass es für die Nutzung der Wege wichtig ist, dem Fußgänger die günstigsten Voraussetzungen anzubieten. Allgemein liegt es nahe, etwa bei Stichstraßen jeweils von ihrem Ende aus durch einen Fußweg eine Anbindung an andere Straßen oder Wege zu schaffen, die in die bevorzugten Verkehrsrichtungen verläuft (z.B. Richtung Schule, Kindergarten, Spielplatz, Einkaufsmöglichkeit oder Bahnhof). Derartige Fußwege sollten, soweit möglich, in durchlaufende Grünzüge gelegt werden.

Bei der Ausweisung und Planung von Neubaugebieten wird grundsätzlich darauf hingewirkt, dass dort eine komplette Verkehrsberuhigung besteht. Dadurch sind keine explizit ausgewiesenen Fußgängerwege notwendig

In älteren Wohngebieten sind teilweise keine Fußgängerwege an den Straßen vorhanden. Dies kann an manchen Stellen zu Problemen führen und sollte bei geplanten Dorferneuerungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Außerhalb der geschlossenen Wohnbebauung existieren einige landwirtschaftliche Wege, welche problemlos von Fußgängern genutzt werden können.

10.4 Flughäfen und Luftverkehr

Im Planungsgebiet liegen keine zivilen Flugplätze. Es bestehen auch keine Planungen. Die nächstgelegenen Verkehrslandeplätze der Klasse 2 sind in Hof, Bayreuth-Bindlacher Berg und Kulmbach.

11. Ver- und Entsorgungsleitungen

11.1 Wasserversorgung

11.1.1 Trink- und Brauchwasserversorgung

Von der Wasserversorgung Stammbach werden die Ortsteile Stammbach, Gundlitz, Rindlas, Metzlesdorf und Senftenhof versorgt.

Der Ortsteil Weickenreuth wird über die Wasserversorgung Marktlegast versorgt.

Alle anderen Stammbacher Ortsteile werden, abgesehen von einigen Einzel/Weilern welche über eigene Hausbrunnen verfügen, vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe (WVK) versorgt.

Die Anschlussquote an die öffentliche Wasserversorgung lag 2016 bei 96,5 %.

Die Wasserversorgung Stammbach betreibt einen Tiefbrunnen und ein Quellgebiet, die Karlsberggruppe betreibt zwei Tiefbrunnen. Die Aufbereitung für beide Wasserversorger ist im gemeinsamen Wasserwerk Wildenhof untergebracht.

Die Wasserförderung der Karlsberggruppe und der Wasserversorgung Stammbach beträgt je circa 100.000m³ im Jahr.

Der Hochbehälter Stammbach liegt auf der Fl.-Nr. 545/0 der Gemarkung Stammbach.

Der Hochbehälter der Karlsberggruppe liegt auf der Fl.-Nr. 323/1 der Gemarkung Förstenreuth.

11.1.2 Löschwasserversorgung

In der Regel wird der Löschwasserbedarf aus den Trinkwasserversorgungsanlagen gedeckt. Im Planungsgebiet sind folgende besonderen Anlagen zur Löschwasserversorgung vorhanden bzw. geplant:

Stammbach	Wasserleitung und Perlenbach
Gundlitz	Löschteich / Dorfteich
Weickenreuth	Wasserversorgung Marktlegast und geschlossener Wasserbehälter
Förstenreuth	Wasserleitung (Karlsberggruppe) und Löschteich
Oelschnitz	wie Förstenreuth
Querenbach	Eigene Wasserversorgung und Dorfteich
Fleisnitz	wie Förstenreuth
Hampelshof	Löschteich
Tennersreuth	Ölschnitz
Herrnschrot	Löschteich

Folgende Hinweise zum abwehrenden Brandschutz werden gegeben:

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenaußendurchmesser usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.

Die Tragfähigkeit der Verkehrswege muss für Fahrzeuge mit 11,5 t Achslast und einem zulässigem Gesamtgewicht von 18 t ausgelegt sein. Die Verkehrswege müssen mindestens 3,00 m breit sein. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile wie z.B. Wände, Pfeiler o.ä. begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50m betragen. Die Kurvenradien müssen eingehalten werden.

Sofern Gebäude auf den Grundstücken so angeordnet werden, dass diese ganz oder in Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zufahrten und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge entsprechend der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr vorhanden sein.

Sofern bei den Gebäuden der zweite Rettungsweg nicht baulich errichtet wird und die Oberkante der Brüstung der zum Anleitern bestimmten Fenster oder Stellen mehr als 8m über der Geländeoberfläche liegt, muss darauf geachtet werden, dass ausreichend Zufahrten und Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge entsprechend der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr vorhanden sind.

Alle Gewerbe- und Sonderbauten müssen eine Feuerwehrezufahrt erhalten. Bei Stichzufahrten sind Wendemöglichkeiten einzuplanen.

Steigungen oder Gefälle dürfen im Verlauf von Feuerwehrezufahrten eine Neigung von 10% nicht überschreiten. Geradlinige Feuerwehrezufahrten können ggf. als Fahrspuren errichtet werden. Jede Spur muss mind. 1,10 m breit sein. Zwischen den Spuren muss der Abstand 0,80 m betragen.

Die Vorschriften der DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ sind grundsätzlich zu beachten.

Das Hydrantennetz ist nach dem neuesten Stand der DVGW Arbeitsblätter W 313, W 331 und W 405 auszubauen.

Es sind im gesamten Gebiet nur Überflurhydranten nach DIN 3222 einzuplanen. In höchstens 120 m Abständen zu den Gebäudezugängen sowie zueinander müssen Hydranten sicher erreicht werden können.

Die Hydranten müssen mind. 3 m von Gebäuden sowie von Zu- und Ausfahrten und mind. 0,65 m von Gehsteigkanten und öffentlichen Verkehrsflächen entfernt sein. Es ist zweckmäßig, Hydranten möglichst im Bereich neben Gehsteigen und Grünflächen einzubauen.

Die gemeindliche Wasserleitung kann als ausreichende Löschwasserversorgung angesehen werden, wenn je nach Bebauung bis zu 1.600 l/min (bei Gewerbegebieten 3.200 l/min.) Löschwasser durch Hydranten auf die Dauer von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Bei gleichzeitiger Benutzung von mehreren Hydranten muss mind. ein Förderstrom von 600 l/min bei einem Fließdruck von 1,5 bar je Hydrant vorhanden sein.

Wenn das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des vollen Löschwasserbedarfes nicht ausreichend ist und keine unerschöpflichen Wasserquellen zur Verfügung stehen, ergeben sich für die zuständige Gemeinde (Grundschutz) und für den Objekteigentümer (Objektschutz) folgende Deckungsmöglichkeiten:

- Entnahme aus Löschwasserteichen DIN 14 210, Entnahme aus Löschwasserbehältern
- DIN 14 230 oder Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen

11.1.3 Wasserversorgungsanlagen für andere Gemeinden im Planungsgebiet

Die Karlsberggruppe versorgt einige Ortsteile der Stadt Münchberg. Die Wasserversorgung Stammbach versorgt Teile des Marktes Wirsberg (Cottenau, Osserich & Weißenbach).

Auf dem südwestlichen Teil des Gemeindegebietes befinden sich Teile der Wassergewinnungsanlage der Stadt Kulmbach (Quellgebiet Perlenbachtal).

11.2 Abwasserbeseitigung

An die kommunale Ortskanalisation sind gegenwärtig mit der Ausnahme von Fleisnitz, Tennerreuth, Metzlesdorf und einigen Weilern/Einzeln alle Ortsteile angeschlossen.

In Stammbach ist ein Mischsystem vorhanden. Die Abwässer werden in einer mechanisch-biologischen Sammelkläranlage gereinigt. Diese ist für 8.000 EGW ausgelegt. In ihr werden die Abwässer der Ortsteile Stammbach, Rindlas, Oelschnitz, Querenbach, Förstenreuth und Weickenreuth behandelt. Zusätzlich werden noch die Abwässer der Münchberger Ortsteile Sauerhof, Schödlas und Ahornis geklärt. Die Stadt Münchberg betreibt eine entsprechende Abwasserdruckleitung von Sauerhof nach Förstenreuth.

Der Ortsteil Gundlitz besitzt ein ausgebautes Kanalnetz. Die Abwässer werden einer aus Vorklärbecken und Klärteich bestehenden Kläranlage zugeleitet, die für 350 EGW ausgelegt ist. In der

Kläranlage werden nur Abwässer aus dem Ortsteil Gundlitz behandelt. Die Pläne zu deren Erweiterung wurden im Flächennutzungsplan berücksichtigt.

Bei den nicht angeschlossenen Siedlungen werden die Abwässer gegenwärtig in Dreikammergruben, Kleinkläranlagen oder Schönungsteichen behandelt.

An die Kanalisation und Kläranlagen waren 2016 91,3% der Einwohner angeschlossen.

11.3 Abfallbeseitigung

11.3.1 Haus- und Industriemüll

Die Beseitigungspflicht für den Abfall liegt beim Landkreis Hof. Auf dem Planungsgebiet sind keine Müllbeseitigungsanlagen mehr vorhanden.

An verschiedenen Orten im Gemeindegebiet sind mobile Containerentsorgungsanlagen des Abfallzweckverbands Hof aufgestellt. Die genauen Zeiten variieren.

11.3.2 Bauschutt

Dem Landkreis obliegt auch die Beseitigung von Bauschutt, Abraum, Kies und Erde. Auf dem Planungsgebiet war in der Nähe von Gundlitz eine Bauschuttdeponie geplant. Hierbei ist wurde beabsichtigt, die dort vorhandenen Gruben zu verfüllen. Über die Umsetzung dieses Vorhabens ist nichts bekannt.

11.3.3 Kompostieranlagen

Über Kompostieranlagen ist im Planungsgebiet nichts bekannt.

11.4 Energieversorgung

11.4.1 Elektrizität

Die vorhandenen Mittelspannungsfreileitungen (20KV) sowie die Umspannstationen sind im Flächennutzungsplan dargestellt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Flächennutzungsplanes wurden die Erdkabel zum Teil insbesondere in bebauten Bereichen, nicht eingetragen.

Die Gemeinde ist an die Stromversorgung der Bayernwerk Netz GmbH angeschlossen und betreibt das Ortsnetz in Stammbach über eigene Gemeindewerke.

Zu Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH beträgt der Schutzzonenbereich bei 20-kV-Einfachfreileitungen in der Regel 10,0m beiderseits der Leitungsachse und bei 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel 15,0m beiderseits der Leitungsachse. Ausschlaggebend ist die tatsächliche Lage der Leitung im Gelände.

Die TenneT TSO GmbH (TenneT) und die 50Hertz Transmission GmbH (50Hz) planen als Übertragungsnetzbetreiber – in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung – das Übertragungsnetz in ihren Regelzonen auszubauen. Das Projekt SuedOstLink ist im Bundesbedarfsplan als länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) gekennzeichnet. Das Projekt soll ausweislich des Bundesbedarfsplan-gesetzes (BBPIG) als Erdkabel in Gleichstromtechnologie errichtet und betrieben werden (vgl. Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG: Vorhaben 5 und 5a). Dazu ist die Umsetzung der Leitungsvorhaben Höchstspannungs-Gleichstromverbindungen (HGÜ) zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt (Vorhaben 5) bzw. Klein

Rogahn bei Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern (Vorhaben 5a) bis Isar bei Landshut in Bayern vorgesehen. Das Vorhaben ist im Bundesbedarfsplan als länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) gekennzeichnet. Darüber hinaus soll das Vorhaben gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Erdkabel in Gleichstromtechnologie errichtet und betrieben werden (vgl. BBPlG-Vorhaben Nr. 5).

Die Bundesnetzagentur hat mit Bescheid vom 18.12.2019 für den Abschnitt C (Raum Hof bis Raum Schwandorf) des Vorhabens SuedOstLink einen 1.000 m breiten Trassenkorridor nach § 12 NABEG verbindlich festgelegt. Innerhalb eines alternativen Trassenkorridorsegments aus der Bundesfachplanung (§ 8 NABEG) ergibt sich eine räumliche Überschneidung des Stadtgebietes mit dem Vorhaben SuedOstLink ganz im äußersten Südosten. Hier ist im Flächennutzungsplan allerdings keine konkurrierende räumliche Nutzung in einem raumbedeutsamen Ausmaß dargestellt.

Abbildung Trassenkorridorsegment:



Abb. 6: Trassenkorridorsegment, Alternativer Verlauf des Vorhabens SuedOstLink. Quelle: TenneT TSO GmbH

11.4.2 Stromerzeugung

Größere Stromerzeugungsanlagen für regenerative Energien sind im Gemeindegebiet vorhanden.

Windkraftanlagen

- eine Kleinwindkraftanlage im Gemeindegebiet Stammbach 4 kW
- Windpark „Kriegswiese“ östlich der Bundesautobahn 9 mit 7 Anlagen Enercon E-92 (Leistung 2.350kW), davon 6 Anlagen auf Planungsgebiet, eine Anlage auf dem Stadtgebiet von Münchberg

Photovoltaik

- | | |
|---|---------------|
| - Freiflächenanlage bei Metzlesdorf | 2.100 kW(p) |
| - Freiflächenanlage an der Bundesautobahn 9 | 2.101,4 kW(p) |
| - Anlage in Oelschnitz | 66,6 kW(p) |
| - Anlage in Stammbach nahe Bahnhof | 75,8 kW(p) |
| - Anlage in Gundlitz | 52,2 kW(p) |
| - Anlage südöstliches Gewerbegebiet Stammbach | 34,6 kW(p) |
| - Anlage in Stammbach | 61,4 kW(p) |
| - Gruppe von 126 Anlagen mit einer Leistung bis 30 kW(p) in der Gemeinde Stammbach (Stand 31.12.2015) | 1.509,7 kW(p) |

Biogasanlagen

- im Ortsteil Höhlmühle, 265 kW elektrische Leistung
- im Ortsteil Querenbach, 250 kW elektrische Leistung

Wasserkraftanlagen

- Laufkraftwerk am Stammbach im Bereich Stammbach
- Höhlmühle am Kropfbach
- Mühle und Sägewerk Kiessling in Stammbach (20 PS Leistung)

Die Ermittlungen ergaben darüber hinaus vereinzelte Nutzung von Geothermie mittels Erdsonden. Der Markt Stammbach setzt den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf kommunaler Ebene vorbildhaft um.

11.4.3 Nah- und Fernwärme

Im Ortsteil Gundlitz besteht seit dem Jahr 2013 eine eigene genossenschaftlich organisierte Nahwärmeversorgung auf Hackschnitzelbasis. Das Nahwärmenetz besteht aus 16 Anschlussnehmern und wird durch eine Hackschnitzelheizung betrieben.

Im Ortsteil Querenbach wird mit der Abwärme der bestehenden Biogasanlage ebenfalls ein Nahwärmenetz betrieben in dem sieben Liegenschaften angeschlossen sind.

11.4.4 Gas

Das Planungsgebiet ist an das Ferngasnetz der LuK Helmbrechts angeschlossen.

Die Anweisung zum Schutz von Versorgungsanlagen ist bei Baumaßnahmen zwingend zu beachten. Die Versorgungsleitungen innerorts wurden aus Gründen der Lesbarkeit nicht dargestellt.

Im Ortsteil Stammbach bis zum Gewerbegebiet Am Bahnhof unterhält die LuK Gasniederdruckleitungen.

Die Haupt-Zubringerleitung verläuft aus südlicher Richtung von der Gasübergabestation Bösenack über Streitau, durch Tennersreuth an die HO20 und endet im Bereich der Ackerstr. 5 bei der Fa. Schöpf.

Diese Gashochdruckleitung DN200 PN67,5 hat jeweils rechts und links einen Schutzstreifen von 3 Metern. Die Leitungsrechte sind mit dem insgesamt 6 m breiten Schutzstreifen in grundbuchmäßiger Form gesichert.

11.5 Telekommunikation

Im Planungsgebiet finden sich mehrere Mobilfunkmasten.

Standort nach Bundesnetzagentur	Höhe
670468	37,5 Meter
670928	24,1 Meter
66011606	43,8 Meter
670961	44,5 Meter

671172	39,8 Meter
671268	29,4 Meter

Für den Standort 670634 wurden zwei EMF- Messreihen durchgeführt.

1999/2000 wurde an der Abzweigung Friedmansdorf im Ortsteil Querenbach mit folgendem Ergebnis gemessen:

Bedingung (1+2): Ausschöpfungsgrad der Grenzwerte bei 0,10756%

Bedingung (3+4): Ausschöpfungsgrad der Grenzwerte bei 0,01215%

Am 01.08.2005 wurde am OA in Richtung Friedmannsdorf im Ortsteil Querenbach mit folgendem Ergebnis gemessen:

Bedingung (1+2): Ausschöpfungsgrad der Grenzwerte bei 0,08313%

Bedingung (3+4): Ausschöpfungsgrad der Grenzwerte bei 0,00839%.

Zudem befinden sich Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG im Gemeindegebiet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern).

Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen in aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Im Geltungsbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH, auf die bei Planungen grundsätzlich Rücksicht genommen werden muss. Bei der Aufstellung der Bebauungspläne sollten die erforderlichen Maßnahmen so auf Telekommunikationsanlagen abgestimmt werden, dass die Aufwendungen für die Telekommunikationsunternehmen bei der Ausführung der Planung möglichst geringgehalten werden.

Im Geltungsbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Vodafone Kabel Deutschland GmbH, auf die bei Planungen grundsätzlich Rücksicht genommen werden muss.

Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet sind Stellungnahmen mit entsprechender Auskunft über vorhandenen Leitungsbestand einzuholen.

12. Grünflächen

12.1 Grünflächen und Dauerkleingärten

Im Gemeindegebiet sind keine organisierten Dauerkleingärtenanlagen vorhanden. An vielen Stellen bestehen jedoch kleingärtnerisch genutzte Flächen. Der Hauptort umfasst mehrere in durchgehenden Grünzügen gelegene Grünflächen.

In den Ortszentren befinden sich Grünflächen mit Aufenthaltsqualität und qualifizierter Freiflächengestaltung. Diese wurden teilweise separat ausgewiesen, teilweise als Bauflächen oder Straßenverkehrsflächen dargestellt, sofern der Platzcharakter überwiegt.

12.2 Parkanlagen und Friedhöfe

Größere öffentliche Parkanlagen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Im Flächennutzungsplan wurde eine gegenwärtig als Wiese genutzte Fläche in unmittelbarer Zentrumsnähe („Peunt“) als öffentliche Parkanlage dargestellt. Diese für das Ortsbild von Stammbach wichtige Freifläche sollte von der Gemeinde gesichert werden. Diese Fläche könnte zu einem wichtigen Frei- und Kommunikationsbereich werden.

Im Bereich der Straße Wiesengrund wurde eine Grünfläche im Flächennutzungsplan gesichert, welche einen nicht verrohrten Teilabschnitt eines Bachlaufs umfasst. Zentrumsnahe Grünflächen sollten generell nur umsichtig bebaut werden, da dies eine Aufheizung der dicht bebauten Bereiche im Sommer vermindert und die mikroklimatischen Gegebenheiten verbessert.

Am Standort Friedhofstraße befindet sich ein Friedhof in evangelisch-lutherischer Trägerschaft mit einer Fläche von ca. 7.800m² zuzüglich Vorplatz.

Eine Erweiterung ist nach derzeitigem Planungsstand nicht geplant. Sie ist jedoch aufgrund der Lage des Friedhofs am Rande der Bebauung möglich.

12.3 Naherholungsanlagen, Bade- und Zeltplätze

Stammbach liegt fast vollständig im Naturpark Frankenwald. Das Planungsgebiet liegt auch günstig zu dem im Osten liegenden Erholungsgebiet des Fichtelgebirges.

Circa 2 Kilometer südlich des Ortskernes befindet sich der vielbesuchte und unter Landschaftsschutz stehende Weißenstein (Eklogitberg, 670m ü.NN.)

Ein weiteres beliebtes Naherholungsgebiet ist das ebenfalls unter Landschaftsschutz stehende Schorgasttal, sowie die grüne Talaue des Stammbachs. Generell sind die siedlungsnahen Grünflächen aufgrund des reizvollen und bewegten Reliefs von hoher Erholungsqualität.

Zeltplätze und Badeplätze sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

12.4 Sportanlagen

Der Sportplatz des FC Stammbach wurde dargestellt.

Im Flächennutzungsplan wurde im Tal des Stammbachs ein umfangreiches Sportzentrum ausgewiesen, das langfristig den sportlichen Bedürfnissen des Marktes Stammbach genügen dürfte. Die in Stammbach gelungene Konzentration der Sportanlagen ist städtebaulich zu begrüßen.

Am Gemeindegemeinschaftssportzentrum befinden sich neben einem Rasenspielfeld auch 6 Laufbahnen, ein Mehrzweckplatz, ein Verkehrsübungsplatz, Basketballkörbe, eine Einrichtung für Skatesportarten und ein Mountainbikepark, sowie Einrichtungen für die Ausübung von Leichtathletik.

Tennisplätze

Eine Anlage mit zwei Tennisplätzen des TC Stammbach in Trägerschaft des Marktes Stammbach befindet sich im Planungsgebiet.

Freibäder

Ein Freibad in Trägerschaft des Markts Stammbach ist nicht mehr in Betrieb.

Sonstige Sportanlagen

- Eisteich: Im Norden des Sportzentrums befindet sich ein Eisteich, auf dem verschiedene Wintersportarten durchgeführt werden (Wasserfläche 2.000m²).
- Schützenhäuser: In Stammbach südlich des Freibades ein Schützenhaus mit Schießständen der Bürger- und Schützengesellschaft. In Gundlitz ist ebenfalls eine Schießstätte vorhanden, die vom Bürger- und Schützenverein Gundlitz betrieben wird.

12.5 Spielplätze

- Anlage Streitauer Straße (Siedlung)
- Kinderspielplätze am Sportzentrum
- Wasserspielplatz am Anger
- Spielplatz in Oelschnitz
- Spielplatz in Förstenreuth

12.6 Ausgleichsflächen für Landschaftseingriffe

Im Ökoflächenkataster sind einige Ausgleichs- /Eingriffsflächen verzeichnet, die das Planungsgebiet überlagern. Diese wurden an das Landesamt für Umwelt gemeldet. Flächen innerhalb der Schwerpunktgebiete des Naturschutzes sind bevorzugt im Zuge des §1a Abs.3 BauGB heranzuziehen. Dazu wird hinsichtlich der Verortung auf Punkt 7.1.6 verwiesen, hinsichtlich der vorbereiteten Maßnahmen auf Punkt 14.

Folgende Flächen sind für das gemeindliche Ökokonto vorgesehen:

Fl.Nr.	Gemarkung	Eigentümer	Größe in m ²	Nutzung
633	Stammbach	Markt Stammbach	1203	Wald
634	Stammbach	Markt Stammbach	7940	Wald
648/1	Stammbach	Markt Stammbach	2410	Wald
743	Stammbach	Markt Stammbach	4230	Wald
739	Stammbach	Markt Stammbach	2500	Wald
738	Stammbach	Markt Stammbach	1090	Wald
812	Stammbach	Markt Stammbach	4765	Wald
815	Stammbach	Markt Stammbach	3610	Wald

Es wird davon ausgegangen, dass für ca. 3,4ha Wohnbaufläche noch kein Bebauungsplan vorliegt und kein Verfahren nach §13a durchgeführt werden kann. Da von überwiegend geringer Bedeutung auszugehen ist (gem. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“) ist überschlägig ein Kompensationsfaktor von 0,4 anzusetzen.

Für gewerbliche Bauflächen am Bahnhof ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes samt der Rodung von 3,6 ha Wald erforderlich, wofür ein Kompensationsfaktor von 0,8 anzusetzen wäre.

Der überschlägige Bedarf ergibt sich somit folgendermaßen:

$$3,4 \times 0,4 + 3,6 \times 0,8 = 4,24 \text{ ha.}$$

Da für die spätere Eingriffsfolgenkompensation durch den Markt Stammbach 2,75 ha vorgehalten werden, welche zudem als Waldflächen die landwirtschaftlichen Flächen schonen, wird der Ausgleich der baulichen Eingriffe auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausreichend vorbereitet.

Berücksichtigt wird dabei, dass ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen immer direkt am Ort des Eingriffs erfolgt. Zudem ist der tatsächliche Bedarf für die Umsetzung von Wohnbauflächen fraglich, da die Möglichkeit der Anwendung beschleunigter Verfahren gegebenenfalls möglich ist.

12.7 Ziele und Maßnahmen

Folgende Ziele und Maßnahmen im Zusammenhang mit den Grünflächen des Gemeindegebiets sind relevant:

- Erhalt der bestehenden, innerörtlichen Grünflächen
- Erhalt der Obstgärten im Ortsrandbereich (Horlachen, Altstammbach)
- Extensive Pflege der kommunalen Grünflächen
- Eingrünung der neu geplanten Ortsränder
- Eingrünung der bestehenden Gewerbeflächen
- Betonung der Ortseingänge durch Einzelbaumpflanzungen

13. Landwirtschaft und Wald

13.1 Eignung und Verteilung der Flächen

Agrarleitplanung:

Aufgabe der Agrarleitplanung ist eine landesweite Bestandsaufnahme und Wertung der landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Agrarleitpläne, die als fachliche Pläne gemäß Art. 14 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) die Ziele des Landesentwicklungsprogramms für den Bereich Landwirtschaft vertiefen. Sie bilden zusammen mit den Wald funktionsplänen die Landnutzungsplanung.

Auswirkungen auf die Bauleitplanung:

Bei den Bauflächenausweisungen wurde besonders den räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten bestehender landwirtschaftlicher Betriebe Rechnung getragen. Die landwirtschaftlich strukturierten Orte wurden knapp abgerundet, um die landwirtschaftlich genutzten Flächen weitgehend zu erhalten und den Bestand der vorhandenen Betriebe nicht durch wesensfremde Bebauung zu beeinträchtigen. Großflächige Neuausweisungen beschränken sich auf den Hauptort Stambach.

Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist vorrangig zu prüfen, inwieweit durch Maßnahmen zur Entsigelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen eine Kompensation von Eingriffen erbracht werden kann.

Die Bodennutzung gestaltet sich folgendermaßen:

Nutzungsart	Fläche in ha			
	2003 ¹⁾	2007 ¹⁾	2010 ¹⁾³⁾	2016 ¹⁾³⁾
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	1 943	1 972	1 969	1 984
darunter Dauergrünland	629	.	.	595
darunter Wiesen und Weiden ²⁾	.	669	602	594
Ackerland	1 314	1 297	1 354	1 389
darunter Getreide	853	837	817	796
darunter Weizen insgesamt	40	51	103	113
Roggen	17	.	33	22
Wintergerste	36	75	60	97
Sommergerste	580	510	437	406
Hülsenfrüchte	12	.	.	19
Hackfrüchte	31	.	16	.
darunter Kartoffeln	.	21	.	13
Gartengewächse	-	-	-	-
Handelsgewächse	140	117	147	.
darunter Winterraps	140	117	147	126
Pflanzen zur Grünernte	239	259	366	428
darunter Silomais einschließlich Grünmais	77	114	166	219

¹⁾ Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich schränken die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ein.

²⁾ Ohne ertragsames Dauergrünland / Weiden ohne Hutung.

³⁾ Ab 2010 auch Wintermenggetreide enthalten.

Abb. 7: Bodennutzung

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche hat sich in den vergangenen Jahren erfreulicherweise trotz des hohen Drucks konkurrierender Flächennutzungen leicht erhöht.

Im Flächennutzungsplan wurden die bestehenden und ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Struktur und ihrem Anteil im Wesentlichen beibehalten.

Bei Ackerland ist der Anteil der Teilflächen stets kleineren Schwankungen unterworfen, die auf keine übergeordneten Entwicklungen zurückgeführt werden können. Periodische Schwankungen können auf die Fruchtfolge der Landwirte zurückgeführt werden.

Auffällig ist jedoch der Zuwachs des Anteils an Futter- und Energiepflanzen, insbesondere Silomais.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt folgende Hinweise:

Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Hofstellen und zu den angrenzenden Flächen sowie deren Bewirtschaftung müssen gewährleistet bleiben.

Bei einer geplanten Wohnnutzung sind entsprechende Abstände zu Tierhaltung einzuhalten. Zukünftige Entwicklungsschritte landwirtschaftlicher Betriebe dürfen durch ein Heranrücken der Wohnnutzung nicht verhindert werden.

Landwirtschaftliche Hofstellen dürfen durch die geplanten Maßnahmen in ihrer Bewirtschaftung nicht eingeschränkt werden.

Bei extremen Niederschlagsereignissen dürfen landwirtschaftliche Grundstücke nicht durch von versiegelten Flächen abfließendem Oberflächenwasser beeinträchtigt werden.

Bei der Planung von Ortsrandeingrünungen sind die Abstände und die Höhe der Bepflanzungen bevorzugt so zu wählen, dass es zu keiner Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt.

13.2 Lage und Struktur der Betriebe

Die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe gestaltet sich folgendermaßen:

Gegenstand der Nachweisung	2003	2005	2007	2010	2016
Betriebe gesamt	60	58	53	45	43
Unter 5 ha	6	6	4	1	1
5 - <10 ha	8	7	6	4	3
10 - <20 ha	14	13	11	9	10
20 - <50 ha	15	15	15	14	14
50 und mehr	17	17	17	17	15

Mittlerweile scheint der Strukturwandel weg von kleinen Nebenerwerbsbetrieben so weit abgeschlossen. Es existiert im Planungsgebiet Stand 2016 lediglich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit weniger als 5 Hektar.

Aus der Statistik ist nicht ersichtlich, inwiefern die herausgefallenen Betriebe noch weiter produzieren oder existieren. Es ist durchaus denkbar, dass einige der nicht länger aufgeführten Betriebe noch im Nebenerwerb und in bestimmten ökonomischen Nischen tätig sind und ihre Produkte nicht mehr über klassische Vertriebswege, sondern mittels Direktvermarktung vertreiben.

Nachfolgend die Daten zum Viehbestand:

Tierart	1999			2016		
	Halter	Tiere	Tiere/ Halter	Halter	Tiere	Tiere/ Halter
Rinder	47	2.216	47	24	1.896	79
Darunter Milchkühe	39	836	21	20		
Schweine	30	2.306	77	10	2.001	200
Darunter Zuchtsauen	9	78	9	2		
Andere Schweine	X	X	X	8		
Schafe	7	169	24	3	63	21
Pferde	4	13	3	1		
Hühner	19	389	20	8	150	19
Darunter Legehennen (1/2 Jahr oder älter)	19	389	20	8	150	19

Die Viehbestände sind in den Jahren von 1999 bis 2016 absolut zurückgegangen. Die Quote Tiere/Halter ist allerdings besonders aussagekräftig.

Man kann an dieser Quote Tiere/Halter deutlich einen Trend zu größerer Stückzahl erkennen gerade bei den größeren Nutztieren.

Vor allem die starke Erhöhung der Tiere/Halter bei Großvieh deutet auf einen strukturellen Wandel hin zu größeren Höfen und auch weg vom Nebenerwerb Landwirtschaft hin.

Diese Entwicklung ist eingebettet in einen größeren Zusammenhang, welcher es kleinen und mittelgroßen Höfen bei steigender Industrialisierung der Landwirtschaft schwierig macht, wirtschaftlich zu arbeiten. Wenn die Landwirtschaft zusätzlich im Nebenerwerb nicht mit dem Haupterwerb der Landwirte zu vereinbaren ist werden die Höfe oft aufgegeben.

Größere Anlagen zur Viehhaltung gehen immer mit den entsprechenden Emissionen einher. Daher ist insbesondere bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen auf die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich Erweiterung und Emissionen Rücksicht zu nehmen.

13.3 Flächenbedarf, Flurbereinigung, Dorferneuerung

Abgeschlossene Flurbereinigungsverfahren:

	Gundlitz	Förstenreuth	Weickenreuth
Anordnung	03.02.1960	16.01.1961	16.01.1961
Besitzeinweisung	04.12.1967	13.09.1966	16.09.1966
Anführungsanordnung	25.11.1971	07.11.1968	12.02.1973
Schlussfeststellung	11.07.1974	20.12.1973	08.03.1981
Grundbuch berichtigt	19.01.1973	23.04.1969	30.01.1969
Kataster berichtigt	19.04.1973	30.01.1969	26.04.1973

Stand Januar 2016 laufen im Gemeindegebiet zwei Projekte der ländlichen Entwicklung.

In den Ortsteilen Fleisnitz und Tennersreuth und den umliegenden Einzeln findet auf einer Gesamtfläche von 41 Hektar eine Dorferneuerungsmaßnahme statt. Diese befindet sich im Bearbeitungsschritt „Fertigstellung“.

In den Ortsteilen Förstenreuth und Weickenreuth findet auf 220 Hektar eine Flurneueordnung statt. Diese befindet sich im Bearbeitungsschritt „Ausbau- und Bodenordnung“.

Im Planungsgebiet wurden unter Leitung des Amtes für Landwirtschaft und Bodenkultur Bayreuth folgende landschaftspflegerische Anlagen erstellt.

Gemeindeteil	Wegebepflanzung	Flächenbepflanzung	Erstellungsjahr
Förstenreuth	1.500 lfm		1966
Gundlitz	2.050 lfm	0,44 ha	1962/63
Weickenreuth	4.100 lfm		1967

Im Kleinprivatwald auf der Münchberger Hochfläche ist darauf hinzuwirken Waldflurbereinigungen durchzuführen um die Forststruktur zu verbessern.

13.4 Leitbild und Maßnahmen

Im Planteil zum FNP mit integriertem Landschaftsplan sind Flächen mit besonderer Bedeutung für Ökologie, Orts- und Landschaftsbild und Naherholung dargestellt. Bestehende Biotopflächen sollten hier erhalten werden. Die Pflege der Flächen sollte aus naturschutzfachlicher Sicht extensiv erfolgen. Dies ist insbesondere in den Auebereichen wesentlich. Im Bereich der genannten Flächenabgrenzung sollte das Kulturlandschaftsprogramm und das Vertragsnaturschutzprogramm verstärkt angewendet werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Erhalt und ggf. die Ausdehnung der Grünlandnutzung in den Talauen wünschenswert.

Im Bereich der weiteren Flächen für die Landwirtschaft sind vorhandene Biotope und Kleinstrukturen zu erhalten und zu fördern (z. B. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume, Gräben, Teiche,

Raine). Hier sollten kleinflächig punktuelle oder lineare Vernetzungsstrukturen angelegt werden. Die Flächen sind so zu gestalten, dass eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin problemlos möglich ist.

In großräumig ausgeräumten Bereichen sollten im Zuge von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz Landschaftselemente wie Wind- und Bodenschutzhecken sowie wegbegleitende Obstbaumreihen vorgesehen werden.

Gem. BayNatSchG sind Kommunen verpflichtet, „ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften“. Um diese Vorgaben zu erfüllen, sollten kommunale landwirtschaftliche Flächen im Sinne der Zielvorgaben und Maßnahmen des Landschaftsplanes bewirtschaftet werden bzw. es sollten z. T. Blühmischungen eingesät werden (Förderung über KULAP oder VNP-Acker).

13.5 Forstwirtschaft

Waldfunktionsplanung:

Gemäß Art. 1 des Waldgesetzes für Bayern ist der Wald von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage. Er hat landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere sollen

- Waldflächen erhalten und erforderlichenfalls vermehrt,
- ein standortgemäßer Zustand des Waldes bewahrt oder wieder hergestellt,
- die Schutzfähigkeit des Waldes gesichert und gestärkt,
- die Erzeugung von Holz und anderen Naturgütern durch eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes gesichert und erhöht,
- die Erholung der Bevölkerung im Wald ermöglicht und die Erholungsmöglichkeit verbessert,
- die Waldbesitzer in der Verfolgung dieser Ziele unterstützt und gefördert
- sowie ein Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeigeführt werden.

Die Waldfunktionspläne sollen die Ziele des Landesentwicklungsprogramms für die Forstwirtschaft vertiefen. Sie werden als fachliche Pläne im Sinn von Art. 15 BayLPIG aufgestellt. Die Ausarbeitung und Aufstellung obliegt für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich den Forstdirektionen im Einvernehmen mit den Regierungen.

Art. 6 BayWaldG enthält die Verpflichtung, fachliche Programme und Pläne aufzustellen. In den Waldfunktionsplänen sind die einzelnen Funktionen des Waldes festzustellen, ihre Bedeutung für die erkennbare Entwicklung der Bedürfnisse der Gesellschaft abzuwägen und hieraus Ziele und Richtlinien für die Waldentwicklung abzuleiten. Die Planungsgrundlagen nach Art. 5 BayWaldG sind zu beachten. In den Waldfunktionsplänen werden die

- Nutzfunktionen
- Schutzfunktionen
- Erholungsfunktionen und
- Sonderfunktionen

des Waldes erfasst. Auf der Grundlage der ausgewiesenen Waldfunktionen und der sonstigen Erhebungen sind im Waldfunktionsplan die Ziele und Maßnahmen aufzuzeigen, die zur bestmöglichen und nachhaltigen Erfüllung der wirtschaftlichen, landeskulturellen und sozialen Aufgaben des Waldes im Planungsgebiet notwendig sind.

Ergebnisse des Waldfunktionsplanes:

Die Waldfunktionskarte für den Landkreis Hof weist für die Gemeinde einige Waldbereiche mit besonderer Bedeutung aus.

- die Waldungen um den Weißenstein sollen als Erholungsgebiet der Intensitätsstufe II dienen, ebenso die Forstflächen, die im Westen und Norden unmittelbar an Stambach angrenzen

- die Wälder zwischen der Bahnstrecke Bamberg-Hof und der A9, daneben die Wälder südlich und südwestlich von Gundlitz und westlich von Förstenreuth um Höhlmühle sind von besonderer Bedeutung für die Landschaft und sollen daher erhalten werden
- Waldungen mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz befinden sich im Tal des Perlenbachs/Stambachs südlich von Stambach und im Gipfelbereich des Weißensteins, auch im Wald westlich von Förstenreuth befindet sich ein Bereich mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz. Weitere Wälder mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz befinden sich entlang der Ölschnitz um Tennerreuth und südlich von Herrnschrot.
- Waldflächen innerhalb von Wasserschutzgebieten haben darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Wasserschutz.

Bauleitplanung

Im vorliegenden Flächennutzungsplan wurde darauf geachtet, dass durch die bauliche Entwicklung insbesondere schutzwürdige Waldungen nicht beeinträchtigt werden und dass bei Neuausweisungen Baumfallgrenzen zu Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG eingehalten werden. Neuausweisungen in derzeit bestockten Flächen unterbleiben. Schutzwald i.S.d. Art. 10 BayWaldG ist nicht betroffen.

Bei Naturschutzmaßnahmen, welche die Rodung von Wald vorsehen, ist auch weiterhin eine entsprechende Rodungsgenehmigung einzuholen.

Die Eigentumsverhältnisse im Planungsgebiet sind recht unübersichtlich. Es handelt sich fast ausschließlich um Privatwald, weshalb auf die Implementierung von verbindlichen Regelungen über die Landschaftsplanung verzichtet wird.

Im Süden und Westen von Stambach befinden sich auch einige Bereiche mit Körperschaftswald.

14. Landschaftspflege, Biotopschutz- und -entwicklung

Für die folgenden Kapitel 14.1. bis 14.5 wurden Vorgaben und Hinweise der folgenden Planungen berücksichtigt:

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Biotopkartierung Bayern
- Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken-Ost
- Regionalplan Oberfranken-Ost

14.1 Hecken und Feldgehölze

Hecken, Gebüsche und Feldgehölze gehören zu den in der gesamten Region vorkommenden Lebensräumen. Die Dichte der Hecken als landschaftsprägende Elemente ist jedoch sehr unterschiedlich.

Hecken und Feldgehölze machen dennoch einen durchaus hohen Anteil der ausgewiesenen Biotope im Planungsgebiet aus. Gerade in großräumig ackerbaulich genutzten Gebieten bilden diese Biotope wertvolle Lebensräume und bringen die für viele Arten dringend benötigte Strukturen in die Landschaft.

Anhaltende **Gefährdungsfaktoren** sind:

- Neuordnung der Feldflur im Rahmen von Flurbereinigungen oder Großbaumaßnahmen
- Beseitigung durch Landwirte
- intensive Nutzung der angrenzenden Flächen
- Erschließungsmaßnahmen mit nachfolgender Nutzungsänderung

Erhaltungsziele:

1. Erhalt und dauerhafte Sicherung der vorhandenen Hecken, Gebüsche und Feldgehölze im Verbund geschlossener Heckenkomplexe
2. Vermehrte Einbindung von bestehenden Hecken, Gebüschen oder Feldgehölzen in Grünordnungspläne und die Erschließung neuer Baugebiete
3. Verzicht auf Aufforstungen in heckenreichen Gebieten
4. Erhalt aller noch vorhandenen Steinriegel, Lesesteinmauern und ähnlicher Strukturen in der Kulturlandschaft

Aufwertungsziele:

1. Förderung einer extensiven Nutzung der an die Gehölze angrenzenden Flächen
2. Erhaltung und Entwicklung der Aufeinanderfolge verschiedener Sukzessionsstadien
3. Umstrukturierung bzw. Verbesserung der Kultur- und Flurbereinigungshecken im Hinblick auf ihre standortheimische Artenzusammensetzung (hoher Anteil von Weißdorn, Schlehe und Rosen), auf einen möglichst hohen Strukturreichtum

14.2 Bachläufe und Wiesentäler

Bäche bilden in vielen Fällen die einzigen durchgehenden linearen Strukturen der Region und stellen damit wichtige Verbundachsen dar.

Unter den **Gefährdungen und Beeinträchtigungen** sind vor allem wasserbauliche Maßnahmen, hoher Nährstoffeintrag und die Einleitung von Abwässern zu nennen.

Insbesondere im Bereich um Siedlungen sind Teile der Gewässer heute begradigt und mit einem einheitlichen Querprofil versehen. Im Zuge des Ausbaus wurden oft die Ufer befestigt. In kurzen Abschnitten finden sich auch verbaute Sohlen. Durch den Ausbau ging ein Verlust an gewässertypischen, morphologischen Strukturen wie z.B. der typische gewundene Gewässerverlauf mit Bankbildungen aus Kiesen und die damit verbundene Strömungsvielfalt einher.

Hinsichtlich des Abflussgeschehens lassen sich folgende Defizite benennen:

1. Abflussbeschleunigung durch Begradigung der Gewässer

2. Verlust von Überschwemmungsgebietsflächen

Erhaltungsziele:

1. Erhalt aller frei fließenden und unverbauten Gewässerabschnitte
2. Erhalt und Optimierung der wenigen Altwasserreste und sonstigen naturschutzfachlich wertvollen Offenlebensräume
3. Sicherung extensiv genutzter Flächen in den Talbereichen und Fortführung der Biotoppflege

Aufwertungsziele:

1. Entwicklung durchgehender Gewässerrandstreifen als Puffer gegen diffusen Stoffeintrag
2. Erweiterung und Förderung einer naturnahen Bestockung von Gewässerbegleitgehölzen und Waldbeständen im Überschwemmungsbereich
3. natürliche Lauf- und Gewässerbettentwicklung durch Entwicklungskorridore
4. naturgemäße Gewässerbett- und Gewässerlaufstruktur, sowie naturgemäße Reliefstruktur in der Aue: infolgedessen naturgemäße Wasserführung und Abflussgeschwindigkeit und naturgemäßes Ausufern und Wasserrückhaltevermögen
5. auentypische Grundwasserverhältnisse
6. Erhalt und Förderung eines intakten Gewässerlebensraumes
7. Entwicklung naturnaher Gewässer als Lebensraum für Flora und Fauna
8. Vermeidung von hochwasserbedingten Nachteilen für Mensch und Natur
9. Verringerung der Gewässerbelastung durch Extensivierung der Nutzung in Einzugsgebieten und den Bau von Regenrückhaltebecken

Bei **Gräben** gelten zusätzlich noch folgende Ziele:

1. Erhöhung der Strukturvielfalt durch abschnittsweise Pflege
2. Erhalt von Gräben, die nicht der Entwässerung von Moor- und Feuchtgebieten dienen

14.3 Quellbereiche

Wo Wasser punktförmig oder flächig aus dem Untergrund austritt, entstehen Quellen. Im Vergleich zur Umgebung zeichnen sich Quell-Lebensräume durch relativ konstante ökologische Bedingungen aus. Aufgrund dieser besonderen Standortbedingungen und der oft vorhandenen räumlichen Isolation der Lebensräume (eingeschränkter Genaustausch) findet man an Quellen relativ artenarme, aber stark spezialisierte Lebensgemeinschaften. Typisch für Quellen sind stenöke, also an ganz bestimmte Umweltfaktoren angepasste Arten mit enger ökologischer Amplitude. Daher können bereits geringfügige Veränderungen der Standortbedingungen (Wasserhaushalt) eine irreversible Schädigung der spezifischen Quellflora und -fauna zur Folge haben.

Quellen sind Lebensräume, die äußerst sensibel auf Störungen reagieren und deshalb als stark gefährdet gelten.

Die wichtigsten Gefährdungsfaktoren sind:

- Entwässerung im Einzugsbereich von Quellhorizonten und Sickerflächen
- Fassung und Nutzung von Quellen für die Trink- und Brauchwassergewinnung
- Qualitätsverschlechterung durch Grundwasserverschmutzung
- Aufforstungen mit Fichte
- Starke Beeinträchtigungen und Zerstörungen in Quellbereichen durch Befahren mit schweren Maschinen im Rahmen von land- oder forstwirtschaftlichen Maßnahmen, Manövern etc.

Erhaltungsziele:

1. Erhalt und Sicherung aller Quellbereiche

Aufwertungsziele:

1. Naturschutzrechtliche Sicherung der wertvollsten Quellgebiete und Quellen als Geschützte Landschaftsbestandteile
2. Entwicklung naturnaher Feuchtwälder im Bereich von Quellaustritten

3. Schaffung abschirmender Pufferbereiche
4. Beseitigung bestehender Beeinträchtigungen und von Quelfassungen, sofern diese für die örtliche Wasserversorgung oder aus Gründen des Denkmalschutzes bzw. der kulturhistorischen Überlieferung nicht mehr benötigt werden.

14.4 Nass- und Feuchtwiesen

Im Planungsgebiet finden sich in den Bachtälern verschiedene Arten von Feuchtwiesen, Röhrriechtbeständen und Hochstaudenfluren, die allesamt einen feuchten Charakter haben. Die Hochstaudenfluren werden aufgrund ihres Übergangscharakters an dieser Stelle lediglich kurz erwähnt. Nass- und Feuchtwiesen sind Grünlandgesellschaften, die als Ersatzgesellschaften von Erlen-Eschenwäldern durch menschliche Nutzung entstanden sind. Sie waren vor allem für häufig überschwemmte, natürlich nährstoffreiche Bachtäler charakteristisch. Ihre heutige Hauptbedeutung liegt im zoologischen Artenschutz als wertvoller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten. Die heutigen Vorkommen sind besonders durch Eutrophierung und damit einhergehender Artenverarmung gefährdet.

Erhaltungsziele:

1. Erhaltung, Optimierung und Ausdehnung aller Wiesenbestände, insbesondere der Feucht- und Nasswiesen nach §30 BNatSchG
2. Erhaltung des Grünlandes vor allem in den Überschwemmungsgebieten und als durchgängige Grünlandzüge in den Bachtälern
3. keine Aufforstung von feuchten Grünlandstandorten
4. Sicherung von störungsarmen Feuchtwiesen an Waldlichtungen, entlang von Waldtälern und in Mooren

Aufwertungsziele:

- Förderung eines konstant hohen Grundwasserspiegels durch Verhinderung weiterer Entwässerungsmaßnahmen
- Vernetzung isoliert liegender Feuchtstandorte durch ungenutzte Uferstreifen entlang von Fließgewässern oder Gräben (mindestens 5m gem. Art.16 Bayerisches Naturschutzgesetz)
- Optimierung des Ölschnitztals sowie des Gewässersystems Stammbach/Perlenbach als Biotopverbundsystem mit überregionalem Entwicklungsschwerpunkt und Verbundachse für Pflanzen- und Tierarten der Feuchtgebiete und Fließgewässer
- Förderung des Weißstorks durch gezielte Artenhilfsmaßnahmen
- Optimierung der Lebensräume wiesenbrütender Vogelarten (Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz)
- Erhalt von Hochstaudenfluren durch mehrjährige Mahd
- Förderung des Struktureichtums in Röhrriechtbeständen durch abschnittsweise Mahd
- Verhinderung diffuser Stoffeinträge durch Schutzpflanzungen

14.5 Wald

14.5.1 Ziele

Die vorhandenen Waldflächen sind Teil der vom Menschen beeinflussten Kulturlandschaft mit einer oft sehr wechselvollen Nutzungsgeschichte. Wald erfüllt eine bedeutende ökologische Funktion im Naturhaushalt, weil er den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Wasser, Boden und Luft im Vergleich zu anderen Landnutzungsformen besser erfüllt.

Die wichtigsten Gefährdungsfaktoren sind:

- Der Klimawandel mit vermehrtem Hitze- und Trockenstress und dem qualitativ und quantitativ erhöhten Aufkommen an Sturmereignissen
- Zerschneidung von Waldgebieten durch Freizeit- und Verkehrsprojekte

Erhaltungsziele:

1. Erhalt und Förderung naturnaher Waldökosysteme als Grundvoraussetzung für eine umfassende Erfüllung aller Waldfunktionen
2. Erhalt aller größeren zusammenhängenden Waldgebiete, dabei keine Rodung von Waldflächen zum Zwecke diverser Freizeitnutzungen, Vermeidung von Verinselungs- und Randeffekten, Barrierewirkungen, Lärm- und Schadstoffemissionen
3. Erhalt breiter, strukturreicher Übergangszonen am Rand größerer Waldflächen
4. Schutz und Sicherung selten gewordener Waldgesellschaften auf Sonderstandorten durch entsprechende forstwirtschaftliche Planungen und Maßnahmen

Aufwertungsziele:

1. Verjüngung nadelholzreicher Forste auf standortgerechte, naturnahe Laub- und Mischwälder
2. Förderung von Alt- und Totholz als wichtige Habitatstrukturen im Ökosystem Wald und Lebensraum vieler waldspezifischer Organismen
3. Entwicklung der typischen Krautschicht
4. Förderung der natürlichen Sukzession, dabei auch erforderliche Anpassung des Jagdregimes
5. Förderung von bedeutsamen Beständen besonders gefährdeter oder charakteristischer Tierarten in den Wäldern des Landkreises
6. Förderung der Weißtanne
7. Entwicklung von Waldrandbereichen im Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen

14.5.2 Rechtliche Grundlagen

Genehmigungspflicht und Förderung von Erstaufforstungen

In Art. 16 BayWaldG ist festgelegt, dass die Erstaufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung der Erlaubnis bedarf. Gleichzeitig wurde dem Privat- und Körperschaftswald die Förderung von Erstaufforstungen ermöglicht.

Dem Antragsteller ist es freigestellt, für eine genehmigte Erstaufforstung einen Zuschussantrag zu stellen oder nicht. Die standörtlichen Gegebenheiten, Exposition, Geologie, Lage zu anderen Landnutzungsarten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers bestimmen im Förderfall die standortgemäße Baumartenwahl und die Mischungsform.

Werden im Landschaftsplan Aufforstungsgewannen dargestellt so kann dort, ohne dass ein gesonderter Antrag auf Aufforstung gestellt wird, aufgeforstet werden (vgl. Art. 16 Abs. 4 BayWaldG). Es besteht allerdings keine Aufforstungsverpflichtung Aufforstungen sind nach deren Durchführung der unteren Forstbehörde anzuzeigen.

In der vorliegenden Planung sind keine Aufforstungsgewannen dargestellt.

Versagung oder Einschränkung der Erlaubnis von Erstaufforstungen

Art. 16 Abs. 2 BayWaldG legt fest, dass die Erlaubnis zur Erstaufforstung nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden darf,...

- "wenn die Aufforstung Plänen im Sinne des Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes widerspricht,
- wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden,
- der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder
- erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind".

Daher können im Landschaftsplan als Plan im Sinne des Art. 3 BayNatSchG Flächen für die Erstaufforstung nach Art. 16 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) ausgewiesen werden. Des Weiteren können Flächen ausgewiesen werden, die nicht aufgeforstet werden sollen, die sogenannten Tabuflächen für die Erstaufforstung.

Rodungen

Wird Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart beseitigt, so spricht man von Rodung (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG). Diese bedarf einer Erlaubnis.

Die Rodung von Gehölzbestand ist im Einzelfall bei der Entwicklung von Bedarfsflächen erforderlich. Ob es sich dabei zum Zeitpunkt des Eingriffs im Einzelfall um Wald i.S.d. BayWaldG handelt, oder um Heckenbestand ist in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren oder im Zuge des Bauantragsverfahrens zu bewerten.

Dadurch, dass die Waldflächen im Bereich nördlich des Bahnhofs weiterhin als gewerbliche Baufläche dargestellt werden, sind voraussichtlich Rodungen in größerem Ausmaß vorgesehen, ca. im Umfang von 3,6 ha. Der entsprechende walddrechtliche und naturschutzrechtliche Ausgleich ist in dem dafür vorgesehenen Bebauungsplanverfahren abschließend zu regeln.

14.5.3 Kriterien zur Bewertung von Aufforstungseignung

Regionalplan Oberfranken-Ost (5)

Gebiete mit geringer Eignung:

- landschaftsbestimmende Flusstäler
- naturnahe Waldwiesen

Ausschlusskriterien des Landschaftsplanes:

- amtlich kartierte Biotopflächen und Flächen nach §29 BNatSchG, sofern dies dem Schutzzweck widerspricht.
- landschaftsbestimmende Wiesentäler
- Schwerpunktgebiete für Wiesenbrüter
- Offenlandbereiche im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 16 (Frankenwald zwischen Stadtsteinach, Stammbach und Wirsberg)

15. Artenschutz- und Fördermaßnahmen

15.1. Säugetiere

15.1.1 Fledermäuse

In Anlehnung an das ABSP Landkreis Hof sind folgende Schutz- und Fördermaßnahmen für **Fledermausarten** vordringlich:

1. Sicherung aller bekannten Fledermausquartiere.
2. Erhalt und Errichtung von Einflugmöglichkeiten in Kellern, Stollen und Dachböden.
3. Vermeidung von Störungen, v.a. während der Jungenaufzucht und im Winterquartier; Kontrolle nur durch autorisierte Personen.
4. Hinzuziehen von Fachleuten und Naturschutzbehörden sowie behördeninterne Abstimmung bei Umbauten oder Sanierung von Dachstühlen, Dachverkleidungen und Mauerspalt mit Fledermausquartieren ist unbedingt erforderlich; bei Holzschutzbehandlungen soll auf für Fledermäuse unschädliche Holzschutzmittel oder ungefährliche Methoden ausgewichen werden.
5. Erhalt alter, höhlenreicher Bäume in Wäldern, Parks, Alleen und Gärten, Förderung des Anteils von höhlen- und spaltenbildenden Altbäumen.

15.1.2 Säugetiere der Gewässerlebensräume

Gegenwärtig ist die nachfolgenden Spezies nicht im Gemeindegebiet nachgewiesen. Eine Besiedelung ist im Planungszeitraum allerdings nicht ausgeschlossen oder unwahrscheinlich.

Biber (Castor fiber)

Lebensweise:

Biber erreichen eine maximale Körperlänge von 1,40m und ein Höchstgewicht von 40kg. Die Lebenserwartung beträgt 10 bis 15 Jahre. Biber sind reine Pflanzenfresser. Als Ökosystemingenieur gestaltet diese Art Feuchtlebensräume und Habitate in besonderem Maße auch für andere Arten mit.

Gefährdung:

In Oberfranken hat sich der Biber zunächst von der Naab her im Landkreis Bayreuth ausgebreitet, sowie entlang von Regnitz und Main nach Forchheim, Bamberg und Lichtenfels. 2010 wurde das 1. Biberrevier auch im Landkreis Hof entdeckt, so dass der Biber nun ganz Oberfranken besiedelt. In Deutschland steht die Art auf der Vorwarnliste (V).

Schutzmaßnahmen:

- Sicherung und Förderung von Gewässerentwicklungskorridoren, in denen die Art ungestört wirken kann: Durch das Anlegen mindestens 10m breiter Pufferstreifen entlang der Gewässer können rund 90% aller Konflikte vermieden werden. Bereiche außerhalb dieser Zone werden nur zu einem geringen Prozentsatz vom Biber aufgesucht und beeinträchtigt.
- Minimierung der Trenn- und Zerschneidungswirkung von Straßen und Wegen, u.a. durch die Aufweitung von Bachdurchlässen und den Verzicht auf weitere Straßen- und Wegebauten in ökologisch sensiblen Bereichen

15.2. Vögel

15.2.1 Wiesenbrüter

Ziele:

1. Erhalt und Optimierung bekannter Brutvorkommen, speziell im Tal der Ölschnitz, des Stambachs und deren Zuflüssen sowie zwischen Stambach und Förstenreuth
2. Sicherstellung von ausreichenden Nahrungshabitaten.

Maßnahmen:

1. Fortführung von Biotoppflege auf amtlich kartierten Flächen
2. Extensivierung der Düngung und späterer Mahdzeitpunkt in Schwerpunktgebieten des Naturschutzes, Anwendung des Vertragsnaturschutzprogramms
3. Verbesserung der Nahrungshabitate durch Biotopentwicklung (Punkt 14.2 der Begründung)

Zielarten:

u.a. Feldlerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Bekassine, Wiesenweihe

15.2.2 Hecken- und Gehölzbrüter

Ziele:

1. Erhalt und Optimierung bekannter Brutvorkommen
2. Sicherstellung von ausreichenden Nahrungshabitaten.

Maßnahmen:

1. Verbesserung der Brutplätze und Nahrungshabitate durch Biotopentwicklung (Punkt 14.1 der Begründung)
2. Durchführung von speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen bei baulichen Eingriffen

Zielarten:

u.a. Neuntöter, Raubwürger, Goldammer, Rotmilan, zudem unter den Bodenbrütern speziell das Rebhuhn.

15.2.3 Großvögel

Weißstorch

Lebensweise:

Weißstörche sind Zugvögel, die den Sommer in den mittleren und nördlichen Breiten Europas verbringen. Diese Art brütet dabei unter anderem in Siedlungen. Die Jagd findet dabei in charakteristischer Art und Weise im Grünland, auf Ackerflächen und auch in Sumpfbereichen statt, die ein ausreichendes Nahrungsangebot an Kleinsäugetieren, Amphibien, Insekten und Reptilien bieten.

Gefährdung:

Nach der Roten Liste Deutschland ist der Weißstorch als gefährdet (3) eingestuft. In Bayern ist diese Art durch weitgehende Schutzmaßnahmen in den letzten Jahren nicht mehr gefährdet. Speziell der Rückgang geeigneter Lebensräume ist für diese Art problematisch.

Schutzmaßnahmen:

Verbesserung der Brutplätze und Nahrungshabitate durch Biotopentwicklung.

Es gilt bei den Schutzbemühungen zu bedenken, dass der Storch einen Flächenanspruch von ca. 200 ha gut geeigneter Grünlandflächen im Umfeld seines Horstbereichs in (max. 5-6 Kilometern Entfernung) benötigt.

Schwarzstorch

Lebensweise:

Der Schwarzstorch ist eine charakteristische Waldart. Wesentliche Habitatelemente sind Waldwiesen, Lichtungen, Bäche, bewaldete Bachschluchten und wasserführende Gräben. Bei der Wahl des Nestbaumes ist der freie Anflug zum Nest wichtig. Aus diesem Grund werden gerne lichte Altholzbestände oder Hangwälder für die Anlage des Nestes ausgesucht.

Gefährdung:

Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) ist sowohl auf der Roten Liste Bayern, als auch auf der Roten Liste Deutschland als gefährdet (3) eingestuft. Der Schwarzstorch zeigt bayernweit eine deutlich zunehmende Tendenz. Im Frankenwald befindet sich ein Schwerpunkt der Verbreitung, insbesondere im Landkreis Kronach ist ein Großteil der potentiellen Reviere besetzt.

Gefährdungen sind besonders Störungen während der Brut sowie die Zerschneidung wichtiger Lebensräume.

Schutzmaßnahmen:

- Verbesserung der Brutplätze und Nahrungshabitate durch Biotopentwicklung
- Einrichtung von Schutzzonen im Umkreis um einen Horst
- Vermeidung von Wegenetzverdichtung im Bereich des Horsts

15.2.4 Baumhöhlenbrüter

Ziele:

1. Erhalt alter, höhlenreicher Bäume in Wäldern, Parks, Alleen und Gärten

Maßnahmen:

1. Förderung des Anteils von höhlen- und spaltenbildenden Altbäumen
2. Prüfung des Vorhandenseins von Baumhöhlen bei Baumfällarbeiten im Forst, in Schlossgärten oder bei baulichen Eingriffen.

Zielarten:

u.a. Hohлтаube, Eisvogel, div. Specht- und Eulenarten, ferner Wildbienen und Fledermäuse und Bliche wie die Haselmaus.

15.3 Zauneidechse

Die Zauneidechse ist das häufigste Reptil im Landkreis und kommt auch im Planungsgebiet vor. Sie besiedelt, wie andere Reptilien der Region im Landkreis vor allem Mager- und Trockenstandorte. Auch Biotope wie Lesesteinhaufen, Steinmauern und felsige Standorte sind geeignete Habitate.

Die Art ist in Bayern auf der Vorwarnliste (V). Dies ist vor allem durch Habitatverluste infolge einer Intensivierung der Landwirtschaft zu begründen.

Vorrangig für den Artenschutz ist der Erhalt und die Entwicklung von Biotopstrukturen der Trockenarten. Dies kommt auch der Blindschleiche (*Anguis fragilis fragilis*) zugute, ebenso wie den gegenwärtig nicht nachgewiesenen Arten Schlingnatter und der Ringelnatter.

15.4. Fische und Krebse

Die Gewässer in der Gemeinde zählen zur Forellenregion. Mit dem Verlust von gewässertypischen Strukturen sind auch die damit verbundenen Lebensräume im und am Gewässer verloren gegangen. So findet sich an den Gewässern nur noch abschnittsweise eine gewässertypische Vegetation aus Weiden oder Erlen an den Böschungen. Breitere Standorte der Weich- oder Hartholzauwe sind oftmals nicht mehr vorhanden, was sich insbesondere nachteilig auf diffuse Stoffeinträge auswirkt.

Ziele:

1. Erhalt, Ausbau und Vernetzung vorhandener Populationen

Maßnahmen:

1. Vernetzung der Vorkommen durch Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit
Für naturnah aufgebaute Forellenpopulationen sind Bachzonen von mehreren Kilometern (mindestens 2km) Länge notwendig.
2. Rücksichtnahme auf artenschutzrechtliche Belange bei Besatzmaßnahmen
3. Verbesserung der Laich- und Nahrungshabitate durch gezielte Biotopentwicklung abwechslungsreiche Strukturen mit Kies- Sand- und Wurzelbereichen.
4. verminderter Nährstoff- und Pestizideintrag

Zielarten:

insb. Bachneunauge, Bachforelle, Flusskrebs, Groppe

15.5. Amphibien

Ziele:

1. Erhalt, Ausbau und Vernetzung vorhandener Populationen

Maßnahmen:

1. Vernetzung der Vorkommen entlang linearer Strukturen
2. Verbesserung der Durchgängigkeit an Verkehrswegen, Artenhilfsmaßnahmen während der Wanderung
3. Verbesserung der Laich- und Nahrungshabitate durch gezielte Biotopentwicklung

Zielarten:

Alle im Planungsgebiet vorkommenden Frosch- Unken- und Krötenarten.

16. Landschafts- und Artenschutz im Siedlungsbereich, Bauliche Entwicklung

16.1 Gestaltung von Freiräumen

1. optische Gestaltung der Ortsdurchfahrten (Fasadengestaltung und -begrünung, Schaffung von Grünstreifen, Bepflanzung)
2. Auflockerung, Entseiegelung und Gestaltung größerer Plätze und befestigter Flächen (Parkplätze)
3. wo möglich Schaffung begrünter Dorfmittelpunkte, dabei Integration der kleineren Fließgewässer und teilweise existierenden Dorfteiche zur direkten Erlebbarkeit insbesondere für die nachwachsenden Generationen
4. Erhalt und Pflege zentrumsnaher Wiesen und Brachflächen

Gehölzpflanzungen im Bereich von übergeordneten Straßen sind im Einzelfall mit dem jeweilig zuständigen Straßenbaulast-Träger abzustimmen.

16.2 Gewerbegebiete

1. die Wirksamkeit vorgenommener Eingrünungs- und Immissionsschutzmaßnahmen an bestehenden Gewerbegebieten sollten geprüft werden
2. Erweiterungen der Gewerbegebiete in die bestehenden Bereiche der artenreichen Wiesentäler und Auenbereiche sollten nach Möglichkeit unterbleiben und sind in jedem Falle mit Auflagen zu Hochwasserschutz und Mahd sowie Festlegungen zur baulichen Einbindung in das Landschaftsbild, zu Fassadenbegrünung, Nutzung der Sonnenenergie und Regenwassernutzung zu versehen.

16.3 Radwegenetz

Eine Ausweitung des gemeindlichen Radwegenetzes ist im Grundsatz begrüßenswert. Gerade eine direkte Radwegverbindung nach Münchberg, welche von Berufstätigen und Schulpflichtigen, sowie auch von Touristen gleichermaßen genutzt werden kann, sollte ernsthaft in Erwägung gezogen werden, um den Fahrradverkehr zu stärken und die Abhängigkeit von ÖPNV und motorisiertem Individualverkehr zumindest in den Sommermonaten zu verringern. Dabei sollte jedoch das planerische Vorgehen mit den unteren Naturschutzbehörden abgesprochen werden, um Artenschutzbelange nicht zu vernachlässigen. Ist die Betroffenheit von Wald gegeben, so sollte ebenfalls die Forstbehörde angehört werden, um waldrechtliche Belange entsprechend zu berücksichtigen.

Im Radverkehrskonzept des Landkreises Hof ist für den Markt Stammbach der neu zu schaffende Main-Saale-Regnitz-Radweg und der geplante Zusammenschluss in der Waldsteinregion von unmittelbarer Relevanz.

Radwegeneubauten sind nach dem Konzept unter anderem zwischen Rindlas und Gundlitz, Stammbach und Metzlesdorf, Stammbach (Ortskern) und dem Bahnhof, Stammbach – Fleisnitz – Friedmannsdorf – Zell i. Fichtelgebirge und Stammbach-Schödlas angedacht. Letztere befindet sich in Planung und stellt eine überörtliche Radwegeverbindung vom Main zum Saaleradweg dar.

Eine Anbindung ans regionale Radwegenetz ist durch den Neubau der Strecke Stammbach – Weickenreuth – Marienweiher vorgesehen.

Durch die Beschilderung und Klassifikation von bestehenden Wegverbindungen könnte die Strecke Förstenreuth – Weickenreuth – Marktleugast und die Strecke Stammbach – Rindlas – Weißenstein – Höflas in das regionale Radverkehrsnetz integriert werden.

16.4 Gemeindlicher Umwelt- und Naturschutz

Durch die Gemeindeverwaltung können vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Situation getroffen werden. Insbesondere in öffentlichen Gebäuden sollten Umweltschutzmaßnahmen umgesetzt werden (Vorbildcharakter).

Für nahezu alle Maßnahmen sind auch entsprechende Fördermöglichkeiten vorhanden. Eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Gartenbauvereinen, dem Landschaftspflegeverband und den Naturschutzverbänden bietet sich an.

Beispiele:

1. Regenwasserrückhaltung und -nutzung
2. Nutzung der Solarenergie zur Warmwassergewinnung
3. Verwendung natürlicher, umweltfreundlicher und ortstypischer Baumaterialien
4. Verwendung von Recyclingmaterialien im Verwaltungsablauf
5. Reduzierung des Wasser- und Energieverbrauches durch Zeitschaltuhren für Beleuchtung, Energiesparlampen, Wasserspareinrichtungen, oder die flächendeckende Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit LED-Lampen
6. Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien in der Verwaltung
7. Anlegen von Kleinbiotopen und Schutz der bestehenden Biotope
8. Artenschutzmaßnahmen, z.B. durch das Anbringen von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Wildbienen, Maßnahmen zum Fledermausschutz in Kirchen, Scheunen, Felsenkellern.
9. Fassadenbegrünungen für Wärmeschutz, Ästhetik, Artenschutz und CO₂-Reduktion.
10. Reduzierung des Versiegelungsanteiles auf öffentlichen Flächen, Verwendung von Rasengittersteinen, auch bei bestehenden Parkflächen.
11. Mülltrennung und Recycling forcieren.
12. Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf Gemeindeflächen (oder – Dächern). Dabei sollte speziell die Möglichkeit von überdachten Parkplätzen in Betracht gezogen werden.
13. An vielen Zufahrtswegen zu den Einzelnen, oder an Gemeindeverbindungsstraßen finden sich Baumhecken, beziehungsweise Hecken, Feldgehölze oder zumindest einseitige Alleebepflanzung. Diese Bepflanzungen stellen wertvolle Biotope dar und sind wichtige Lebensräume für die Avi- und Insektenfauna, ebenso wie für Säugetiere. Daneben erfüllen sie einen landschaftsstrukturierenden Charakter, wie er typisch für die kleinräumig differenzierte historisch gewachsene Kulturlandschaft ist.
14. Streuobstwiesen oder Obstbaumpflanzungen sind nach Möglichkeit zu erhalten.
15. Bei Bepflanzungen sind heimische Laubholzarten zu bevorzugen, bei bestehenden Bepflanzungen und Biotopen sollten Koniferen herausgenommen werden (Ausnahme: Weißtanne *Abies alba*).
16. In den Bachtälern sollten Gräben und Feuchtwiesen extensiv bewirtschaftet werden, oder komplett unter Naturschutz gestellt werden, um diese naturnahen Lebensräume zu erhalten und so wenig wie möglich in den Wasserhaushalt einzugreifen.
17. Energetische Beratung hinsichtlich Einsparung, Sanierung und Klimaschutz in Neubau und Bestand.
18. Effizienzsteigerung bei Kommunalen Kläranlagen inklusive der energetischen Nutzung von Abwasser.
19. Nutzung der Bioabfälle zu Energiegewinnung.
20. Energierückgewinnung aus gewerblichen Betrieben.
21. Ausbau des Radwegenetzes mit begleitender Einrichtung von E-Bike Stationen.
22. Förderung der Elektromobilität durch die Installation einer öffentlich zugänglichen Ladesäule.
23. Einrichtung eines Angebots an Car-Sharing in Verbindung mit Elektromobilität

Diese und weitere Punkte finden sich in ähnlicher Form auch im Klimaschutzkonzept des Landkreises wieder. Die Maßnahmen sollten in Zusammenarbeit mit den Klimaschutzmanagern des Landkreises angegangen werden.

17. Zusammenfassung

17.1 Flächenbilanz

Tatsächliche Nutzung

Nutzungsart	Fläche am 31. Dezember			
	2017		2018	
	Ha	%	Ha	%
Siedlung	192	5,5	193	5,6
Dar. Wohnbaufläche	79	2,3	81	2,3
Dar. Industrie- und Gewerbefläche	29	0,8	29	0,8
Verkehr	177	5,1	178	5,1
Vegetation	3.080	88,8	3.078	88,8
Dar. Landwirtschaft	1.997	57,6	1.993	57,5
Dar. Wald	1.011	29,2	1.009	29,1
Gewässer	19	0,5	19	0,5
Bodenfläche gesamt	3.467	100	3.467	100
Dar. Siedlungs- und Verkehrsfläche	369	10,6	370	10,7

Die tatsächliche Siedlungs- und Verkehrsfläche beträgt Ende 2018 weniger als 11%. Zu berücksichtigen ist besonders, dass die BAB A9 einen großen Anteil an der Verkehrsfläche ausmacht, sowie dass die teils disperse Siedlungsstruktur entsprechend aufwändige Verkehrserschließung nach sich zieht. Die tatsächliche Siedlungsfläche hat mit 5,6% lediglich einen geringen Anteil. Hervorzuheben ist ein sehr hoher Anteil an landwirtschaftlicher Nutzung mit 57,6%. Beinahe 30% ist Waldfläche.

Die im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellte und beabsichtigte Flächennutzung umfasst folgende Anteile:

Wohnbaufläche (§1 Abs.1 Nr.1 BauNVO):

ca. 46 ha Bestandsausweisung; ca. 5,65 ha Neuausweisung = ca. 51,65 ha gesamt.

gemischte Bauflächen (§1 Abs.1 Nr.2 BauNVO):

ca. 69,8 ha Bestandsausweisung; ca. 1,4 ha Neuausweisung = ca. 71,2 ha gesamt.

gewerbliche Bauflächen (§1 Abs.1 Nr.3 BauNVO):

ca. 38,2 ha Bestandsausweisung

Sonderbauflächen (§1 Abs.1 Nr.4 BauNVO):

ca. 13,9 ha

Flächen für den Gemeinbedarf:

ca. 2 ha

Flächen für Sport- und Spielanlagen:

ca. 3,2 ha

Straßenverkehrsflächen:

ca. 96,7 ha

Flächen für den Schienenverkehr (§5 Abs.4 BauGB):

ca. 17,7 ha.

Flächen für Versorgungsanlagen:

ca. 4 ha

Grünflächen:

ca. 83 ha

Wasserflächen:

ca. 18,5 ha

Flächen für die Landwirtschaft:

ca. 2.010 ha

Flächen für Wald und Gehölzstrukturen:

ca. 1.058 ha.

Gesamt: ca 3.468 ha. Abweichungen zur Gesamtfläche der Gemeinde ergeben sich aus Rundungsdifferenzen.

17.2 Zusammenfassung

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Dem Flächennutzungsplan kommt als vorbereitendem Bauleitplan die Aufgabe zu, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan dient als Grundlage für die spätere Aufstellung von städtebaulichen Satzungen.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Marktes Stammbach wurde aus den folgenden Gründen erforderlich:

1. Der wirksame Flächennutzungsplan ist mittlerweile über 35 Jahre alt und liegt nicht digital vor. Im Zuge der Digitalisierung werden Versorgungsleitungen und -einrichtungen, Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und nach Wasserhaushaltsgesetz in Text und Planzeichnung aktualisiert.
2. Gleichzeitig werden wirksame Änderungsverfahren und weitere Berichtigungen berücksichtigt und die Detailschärfe bei Bauflächen erhöht.
3. Neuausweisungen für den örtlichen Bedarf und bekannte Bauvorhaben mit vorgebrachten Absichtserklärungen werden in die Planung aufgenommen.

Hinsichtlich der Entwicklung von gewerblichen Bauflächen werden keine Neuausweisungen vorgenommen, da Anfragen gegenwärtig und innerhalb des Planungshorizonts des Flächennutzungsplanes durch rechtskräftige Bebauungspläne gedeckt werden können.

Gemischte Bauflächen wurden lediglich in Anpassung an den Bestand dargestellt.

Sonderbauflächen wurden nicht neu dargestellt.

Neudarstellung von Wohnbauflächen über den örtlichen Bedarf und bekannte Bauvorhaben mit vorgebrachten Absichtserklärungen hinaus wurden nicht vorgenommen. Die Bevölkerungsentwicklung, sowie die Annahmen für die Ausweisung von Bauflächen wurden in den Kapiteln 5, 7 und 8 dargestellt. Da der Bedarf an Wohnbauflächen über rechtskräftige Bauleitplanungen und vorhandene Ausweisungen im Flächennutzungsplan größtenteils gedeckt werden kann, sind entsprechend auch Wohnbauflächen aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entfallen und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Es fand somit in erster Linie eine Umschichtung und Arrondierung statt.

Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur wurde an den Bestand angepasst, die Grünflächen wurden in Bestand und Planung dargestellt.

Daneben wurden gem. §5 Abs.4 BauGB vermerkt die planfestgestellten Bahnanlagen, Versorgungsleitungen, Schutzgebiete nach Wasser-, Naturschutz- und Denkmalschutzrecht.

Der städtebauliche und planungsrechtliche Bestand im Gemeindegebiet ist durch die Planung auf einem aktuellen Stand und deckt sich mit den planungsrechtlichen Gegebenheiten. Mindestens für den vorgesehenen zeitlichen Planungshorizont der nächsten 15-20 Jahre ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung nach §1 Abs.3 BauGB i.V.m. §5 Abs.1 BauGB mit vorliegendem Planwerk sichergestellt.

I.S.d. §11 Abs.2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Aufgrund massiver baulicher Eingriffe in Natur und Landschaft in den letzten Jahrzehnten, insbesondere durch Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, ist diese Voraussetzung als erfüllt anzusehen.

Gemäß Art.4 Abs.2 BayNatSchG sind Landschaftspläne dabei Teil der Flächennutzungspläne.

Die Inhalte des Landschaftsplanes wurden bereits im Zuge des Aufstellungsverfahrens in den Flächennutzungsplan integriert, so dass ein Planwerk entsteht („Primärintegration“). Dieser integrierte Plan, der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, enthält somit sowohl die Planungsaussagen und Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch die der Orts- und Siedlungsentwicklung. Gleiches gilt sinngemäß für die Begründung.

18. Entwurfsverfasser

Mit der Ausarbeitung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und der Durchführung des Verfahrens wurde beauftragt:

IVS GmbH
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach
Telefon 09261/6062-0
Telefax 09261/6062-60

Bearbeitung:



B.Sc. Tobias Semmler
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung

Planungsstand: 29. September 2021
Aufgestellt: Kronach, im September 2021

20. Literatur- und Quellenangaben

- Statistik kommunal 2019 – Markt Stambach 09475175 eine Auswahl wichtiger statistischer Daten. Bayerisches Landesamt für Statistik 2020
- Planungshilfen für die Bauleitplanung, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München.
- Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013, samt Folgeverordnungen.
- Regionalplan Oberfranken-Ost, samt Folgeverordnungen.
- Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken Ost. 2003.
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern Landkreis Hof. 2005.
- Biotopkartierung Bayern. Markt Stambach.
- Artenschutzkartierung Bayern. Markt Stambach.
- Internetauftritt Markt Stambach.
- Bayernatlas online.
- Umweltatlas Bayern online.
- Energieatlas Bayern online.
- Internetauftritt der obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.
- Integriertes Klimaschutzkonzept des Landkreises Hof und seiner Kommunen. 2014.
- Mobilitätskonzept für den Radverkehr im Landkreis Hof. Klimaschutzteilkonzept. 2017.
- Rote Liste Bayern. 2003 & 2016.
- Internetauftritt des Bayerischen Landesamts für Statistik.
- Managementplan Luchse in Bayern, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2008
- Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan des Marktes Stambach, Ortsplanungsstelle für Oberfranken, Bayreuth.
- Fränkisches Markgrafen- und Bischofsland. Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept. 2011.
- Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, 2006.

21. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Aufnahme aus dem Kataster, datierend aus dem Zeitraum um 1808-1864, Quelle: Bayernatlas Online.

Abb. 2: ungefähre Lage Feldspatabbau im Bereich Metzlesdorf. Quelle: Bergamt Nordbayern.

Abb. 3: Altersstruktur der Bevölkerung, aus: Statistik kommunal 2019 – Markt Stambach 09475175 eine Auswahl wichtiger statistischer Daten. Bayerisches Landesamt für Statistik 2020

Abb. 4: Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen, Quelle: Statistik kommunal 2019 – Markt Stambach 09475175 eine Auswahl wichtiger statistischer Daten.

Abb. 5: Sanierungsgebiet der Ortskernsanierung, Gestaltungsfibel Markt Stambach.

Abb. 6: Trassenkorridorsegment, Alternativer Verlauf des Vorhabens SuedOstLink. Quelle: TenneT TSO GmbH

Abb. 7: Bodennutzung, aus: Statistik kommunal 2019 – Markt Stambach 09475175 eine Auswahl wichtiger statistischer Daten. Bayerisches Landesamt für Statistik 2020